

SCHRIFTEN DES VEREINS  
FÜR  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE

---

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 49. Band 1999

Herausgegeben  
vom

Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

WZ

Gh

3916

u

# SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

(Auszug)

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Verbindung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

## § 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 25 DM, für Studenten 10 DM, für Kirchengemeinden 50 DM, für Kirchenkreise 100 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 50 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann der Vorstand Persönlichkeiten, insbesondere im Ausland, die sich in der Erforschung und in der Darstellung der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte ausgewiesen haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und die vier weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte  
Reihe II, Band 49

N12<5 10897992 021



UB Tübingen



SCHRIFTEN DES VEREINS  
FÜR  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 49. Band 1999

Herausgegeben  
vom  
Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

SCHRIFTEN DES VEREINS  
FÜR  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE

Verlag des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte



Herstellung: Wachholtz Verlag Neumünster

Gh 3916-49

## INHALTSVERZEICHNIS

Lorenz Hein In memoriam Friedrich Hammer .....	7
Lorenz Hein In memoriam Heinrich Kraft .....	8
Simon Gerber Fünf Briefe von Claus Harms an Johann Friedrich Möller .....	9
Walther Knoke Ein Brief von Claus Harms nach Lütjenburg .....	20
Ernst Dammann Schleswig-Holsteinische Theologen als Lehrer in Norton Camp .....	22
Martin Illert Zum Bild der Slaven in der „Slavenchronik“ des Helmold von Bosau	30
PD Dr. Wichmann von Meding Einführung der Reformation im Herzogtum Lauenburg .....	36
Otto F.A. Meinardus Die Lutherischen Geistlichen und die Schleswig-Holsteinischen Enthaltensbewegungen .....	52
Robert-Dieter Klee Kirchengrenzen im nordelbischen Raum nach der deutschen Einigung .....	62
Buchhinweise .....	81
Jubiläumsveranstaltung am 23. Oktober 1996 .....	94
Mitgliederversammlung 1997 .....	95
Mitgliederversammlung 1998 .....	97



## In memoriam Friedrich Hammer

*28. April 1908 - 10. November 1997*

Für unsere Mitgliederversammlung in Uetersen am 22. Oktober 1997 hatte unser langjähriges Mitglied Pastor em. Friedrich Hammer uns aus seinem großen Wissensschatz noch eine Kuriosität aus dem Leben des Dichterpastors Johann Rist und dessen Neffen, dem Kupferstecher Frants Stuerhelt, mitgeteilt. Keine drei Wochen später erreichte uns die Nachricht von seinem Tode.

Friedrich Hammer, ein gebürtiger Hamburger, hatte in Erlangen und Leipzig Theologie studiert und seine besondere Prägung durch Paul Althaus und Franz Rendtorff erhalten. Nach dem schweren Dienst als Seelsorger in der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel (seit 1934) wurde er 1938 Pastor in Ottensen (Christianskirche). Seine Tätigkeit als Wehrmachtspfarrer in Frankreich und Rußland hat er in seinem Tagebuch festgehalten. Nach dem Krieg nahm er den Pfarrdienst in Hamburg-Ottensen wieder auf bis zu seiner Pensionierung 1976. Fortan bezeichnete er sich als „Pastor emeritus“; leidenschaftlich polemisierte er gegen die Bezeichnung „Pastor im Ruhestand“.

In mehr als hundertfünfzig Veröffentlichungen in kirchlichen Blättern und wissenschaftlichen Zeitschriften hat er sich als engagierter Kirchenmann (1962 wurde er Landeskirchenrat i.N.) und Heimatforscher erwiesen. Das Hauptinteresse seiner wissenschaftlichen Arbeit betraf die Geschichte der Kirche in Hamburg. Ein gut Teil seiner Aufsätze ist in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte erschienen. Immer wieder war in der Nordelbischen Kirchenzeitung die Christianskirche in Ottensen Gegenstand seiner Ausführungen. Von 1961 bis 1978 gehörte er zum Vorstand des Vereins für Hamburgische Geschichte. Friedrich Hammer war in mehreren kirchlichen und bürgerlichen Organisationen tätig und hat die Arbeit unseres Vereins als Mitglied durch Beiträge und fachkundigen Rat unterstützt. Besonders zu erwähnen und von bleibender Bedeutung sind seine Pfarr- und Gemeindeverzeichnisse für Hamburg (in Zusammenarbeit mit Herwarth v. Schade) und Schleswig-Holstein. Wir haben einen guten Freund und Förderer unserer Arbeit verloren. Auf dem Friedhof in Hamburg-Ottensen liegt Friedrich Gottlieb Kloppstock begraben, auf dessen Grabstein die Worte stehen: „Saat von Gott gesäet, am Tage der Garben zu reifen“.

Lorenz Hein

## In memoriam Heinrich Kraft

1. Juli 1918 - 21. März 1998

Heinrich Kraft, geboren in Darmstadt, kam 1958 als außerordentlicher Professor nach Kiel und erhielt hier 1963 die ordentliche Professur für Kirchen- und Dogmengeschichte. Sein umfangreiches wissenschaftliches Schaffen, das hundertachtzig Publikationen aufweist und in seiner Habilitationsschrift von 1955 über „Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung“ einen ersten Schwerpunkt hat, ist an anderer Stelle gewürdigt worden. Verwiesen sei auf den Nachruf von Reinhart Staats in der Zeitschrift „Christiana Albertina“ (47, 1998, S. 191-193).

Heinrich Kraft hat als Mitglied unseres Geschichtsvereins stets großes Interesse an unserer Arbeit gezeigt und uns als Ratgeber zur Seite gestanden. Wir haben ihm für mannigfache Anregungen zu danken. Immer wieder hat er sich in Forschung und Lehre auch mit der Geschichte der Christianisierung des Nordens befaßt. Dabei wurde ihm Ansgar zu einer seiner Lieblingsgestalten der Kirchengeschichte: „Wer Tapferkeit, Treue und Demut für Kennzeichen menschlicher Größe ansieht, zweifelt nicht, daß ihm in Ansgar eine große Gestalt der Geschichte begegnet“. Auch für uns war Heinrich Kraft ein Freund.

„Media vita in morte sumus, quem quaerimus adiutorem nisi te, Domine“. Mit dieser mittelalterlichen Antiphon ist auf den Trost verwiesen, den das Evangelium von Jesus Christus zu geben vermag.

Lorenz Hein

# Fünf Briefe von Claus Harms an Johann Friedrich Möller

von ~~Simon~~ Gerber

## VORBEMERKUNG:

Über den Forschungsstand zu Leben und Werk von Claus Harms (geboren 1778), Pastor in Lunden (1806-1816), danach Pastor und Propst in Kiel bis zu seinem Tode (1855), hat Lorenz Hein anschaulich und gründlich unterrichtet (im TRE-Artikel, Band XIV, 1985, 447-449 und in unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte, Band 5, 1989, 77-124). Die berühmten 95 Thesen von 1817 „als Fanal gegen die theologische Aufklärung“, das „Nein“ zur altpreußischen Union, die Pastoraltheologie, die Förderung der Äußerer Mission und überhaupt die christologisch fundierte Geistlichkeit (Pneumatologie) „als Wesensmerkmal seiner Theologie“, die sich schon in seinem Lebensmotto ausdrückt: „Wir nehmen gefangen alle Vernunft unter dem Gehorsam Christi“ (2 Kor 5,10) - das alles wird weiterhin nachhaltig unser Bild von Claus Harms bestimmen. Auch heute, in einer geistvergessenen Zeit, kann er der evangelisch-lutherischen Kirche nicht nur in Nordelbien viel bedeuten. Weniger bekannt ist, was sich doch ins bisherige Bild gut einfügt, daß Harms auch ein Förderer neuen Kirchengesangs war, der darum beste Freundschaft mit einem typischen Vertreter preußischer Vermittlungstheologie pflegen konnte. Die unerwartet aufgetauchten, auch in der Literatur bisher nicht vermuteten fünf Briefe des Kieler Propsten an Johann Friedrich Möller, einen nachmaligen Generalsuperintendenten von Magdeburg, können also unser Bild von Harms im guten Sinne vervollständigen.

Reinhart Staats

In seinem Nachwort zu den Kieler Jugenderinnerungen des Astronomen Johannes Möller (1867-1957) hat Reinhart Staats bereits vor einigen Jahren mitgeteilt, daß in Johannes Möllers Nachlaß auch fünf Briefe von Claus Harms an den Großvater Möllers, den Erfurter Diakonus und späteren Magdeburger Generalsuperintendenten Johann Friedrich Möller, aufgetaucht sind<sup>1</sup>. Diese Briefe sollen hiermit veröffentlicht werden.

Johann Friedrich Möller<sup>2</sup> wurde am 13. November 1789 in Erfurt (nach J. Biereye in Stotternheim bei Erfurt) als Kind einer alten Erfurter Pastorenfamilie geboren. Er wuchs in Stotternheim und Erfurt auf, besuchte das Erfurter Gymnasium und studierte in Göttingen. 1814-18 war Möller Katechet am Erfurter Schullehrerseminar, 1815-29 Diakonus an der Barfüßerkirche. Möllers besondere Begabung waren die Katechetik und die Dichtung. 1816 und 1822 erschienen in Erfurt zwei Sammlungen mit geistlichen Liedern Möllers (s.u.). Seine Lieder, von Harms mit Begeisterung aufgenommen, konnten sich in den Gesangbüchern freilich auf die Dauer nicht durchsetzen; enthielt das EKG noch ein einziges Möllersches Lied („Geh hin nach Gottes Willen“, EKG 387), so ist Möller im neuen Gesangbuch gar nicht mehr vertreten. Als Katechet setzte Möller sich besonders für die Behandlung der biblischen Geschichten im kirchlichen Unterricht ein. 1829-43 war Möller Pastor an der Barfüßerkirche, 1831 auch Senior

des geistlichen Ministeriums und 1832 Konsistorialrat. Als solcher mußte sich Möller in den Jahren 1836-39 mit der gegen die Union und die preußische Agende gerichteten altlutherischen Bewegung des von ihm selbst ordinierten Pastors Grabau auseinandersetzen; der Streit endete schließlich mit der Auswanderung Grabaus und seines Anhangs nach Buffalo. 1843 wurde Möller Generalsuperintendent der Provinz Sachsen in Magdeburg. In diesem Amt hatte er Kämpfe mit der rationalistischen Bewegung der „Lichtfreunde“ zu bestehen und war von dieser und manch anderer Seite vielen Anfeindungen ausgesetzt. 1850 gehörte Möller dem Erfurter Unionsparlament an, ohne dabei weiter in Erscheinung zu treten. Eine dritte Liedersammlung Möllers erschien 1852 in Magdeburg unter dem Titel „Geistliche Dichtungen und Gesänge auf Unterlage der heiligen Schrift“. 1858 legte Möller die Generalsuperintendentur nieder, bald darauf sein Pastorat am Dom. Er starb am 20. April 1861 in Magdeburg. Außer seinen Liedersammlungen veröffentlichte Möller katechetische Schriften, u.a. zu Luthers Katechismus, und eine Anzahl Predigten.

Über Johann Friedrich Möllers Freundschaft mit Claus Harms schreibt sein Sohn, der Kirchenhistoriker Wilhelm Möller (1827-1892): „An seinem Geburtstag 1816 ergreift ihn die ‚herrliche Predigt‘ von Harms: ‚Was fehlt mir noch‘, und veranlaßt ihn zu strengem Selbstgericht. Mit Harms in persönliche Beziehung brachte ihn eine kleine von diesem freudig begrüßte Sammlung religiöser Dichtungen, welche M. [scil. Möller] 1816 veröffentlichte: Christenglück und Christenwandel in religiösen Gesängen. Von da an sind Harms Schriften und Predigten für M. viel gewesen, der kräftige und originale Quell religiösen Lebens in ihnen erquickte und förderte ihn“<sup>3</sup>. Während sich die Beziehungen Johann Friedrich Möllers zu Schleswig-Holstein auf seine Freundschaft mit Harms beschränkten, so kam sein Sohn Wilhelm, der in Halle Privatdozent und an zwei Gemeinden in der Provinz Sachsen Pastor gewesen war, 1873 als ordentlicher Professor für Kirchen- und Dogmengeschichte nach Kiel. Die Kieler Professur hatte er fast 20 Jahre, bis zu seinem Tod, inne<sup>4</sup>. Wie sein Vater war er ein Befürworter der lutherisch-reformierten Union - in ihr sah er die geschichtliche Sendung Preußens<sup>5</sup> - und ein Mann der Vermittlung. Während der Ära des lutherisch-pietistischen preußischen Kultusministers Heinrich von Mühler (1862-1872) war ihm wohl nicht zuletzt darum eine Professur versagt geblieben<sup>6</sup>. Sein Kieler Kollege und Freund Gustav Kawerau nannte Wilhelm Möller einen „edlen Repräsentanten der deutschen ‚Vermittlungstheologie‘“<sup>7</sup>.

Der Briefwechsel zwischen Harms und Möller zeigt ein weiteres Mal, daß Harms nicht der engstirnige Konfessionalist, Feind der Union und Gegner der Aufklärung war, als der er gelegentlich anhand seiner 95 Thesen von 1817 dargestellt wird, und daß das Bild „hier Konfession - dort Union, hier Erweckung - dort Vermittlung“ die Wirklichkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verfehlt. Wilhelm Möller hat zwar sicher recht,

wenn er über Harms und seinen Vater schreibt, obwohl beide dem Rationalismus feind gewesen seien und der kirchlich-positiven Richtung angehört hätten, habe Möller die Rolle der Vernunft in der religiösen Erkenntnis und die neuere Philosophie doch nicht so kategorisch verworfen wie Harms in seinen Thesen<sup>8</sup>. Möller, Harms und ihre Zeitgenossen jedoch in verschiedene Parteien oder Lager aufzuteilen, zwischen denen dann auch keine Verbindung oder nur Streit bestanden hätte, ist einfach falsch<sup>9</sup>. Gerade Claus Harms zeichnet sich durch seine mannigfachen Beziehungen und Freundschaften weit über sein eigenes „Lager“ hinaus aus: nicht nur zu Möller, sondern auch zu den Unionsmännern August Twesten und Friedrich Schleiermacher, zu dem reformierten Kieler Kaufmann A. C. Brauer, zu dem Mennoniten Jakob Egbert van der Smissen in Altona, zu den liberalen Jonathan und Eduard Schuderdorff und anderen<sup>10</sup>.

### Erster Brief, 17. April 1817

Kiel, den 17t. April 1817

Ich danke Ihnen, mein Bruder, für die herrlichen Gesänge. Ein so reiches Geschenk erinnere ich fast nicht jemals erhalten zu haben. So viel, als ich es mit Euerm Exemplar vermochte, habe ich die Sammlung in meinem Kreise bekannt gemacht und jetzt wird der hiesige Buchhändler, der die Messe bereist, eine Anzahl hierher bringen. Kommt es zur zweyten Auflage, so bitten wir die politisch-religiösen Lieder wegzulassen und anstatt derer allgemeine u. ewige zu geben. - Daß wir so weit auseinander sind! Selbst der Briefwechsel ist kostbar. Aber kann uns nicht der Buchhandel zuweilen Gelegenheit geben? - -

Nehmen Sie mein Gegengeschenk an, zwey Casualpredigten. Ein wenig Poesie ist darin. Kein Gotteswort würde reine und lautre Poesie seyn: Das kann ich immer noch nicht geben. Aber zu suchen laß ich nicht ab den Schlüssel der Herzen, den Hebel der Menschheit, den Convent christlicher Gemüther, wie Sie ihn suchen, - dessen Ruthe schon springt. Das Bild paßt nicht, es sind nicht irdische sondern himmlische Schätze.

Mein Bruder, leben Sie wohl! Erhalten Sie diesen Brief in der frühern Hälfte der Meßzeit, so könnten Sie velleicht mit Meßgelegenheit mir wieder schreiben, nicht wahr? Adr: Buchhändler Hesse aus Kiel. Mit Handschlag u. Kuß

Ihr  
Harms.

Bei den „herrlichen Gesängen“ handelt es sich um Möllers erste Liedersammlung: „Christenglück und Christenwandel in religiösen Gesängen“, Erfurt 1816, die 24 Lieder enthielt<sup>11</sup>. - Die „Messe“ ist offenbar die Leipziger Buchmesse. - Die beiden genannten Kasualpredigten sind vielleicht die 1817 zusammen in Kiel veröffentlichten Predigten „Das Göttliche in der Vergebung“ (Bewerbungspredigt am 4. Sonntag nach Trinitatis 1816) und „Was einem Priester obliege“ (Einführungspredigt am 4. Advent desselben Jahres)<sup>12</sup>. - „dessen Ruthe schon springt“: wohl Anspielung auf Jes 11,1. - Christian Leonhard August Hesse, \*11.12.1785 in Weißensee, †14.1.1836 in Kiel, war Universitäts- und Verlagsbuchhändler in Kiel<sup>13</sup>. - Die fast zärtliche Subscriptio Mit „Handschlag und Kuß“ kommt bei Harms m.W. nur hier vor.

## Zweiter Brief, 9. März 1818

Rückseite:  
[gestempelt:]

DANEMARCK  
PAR HAMBOURG  
Sr Hochwürden

Herrn  
Prediger Möller  
in  
Erfurt  
par Hamburg.  
2 [von anderer Hand rot in 4 korrigiert.]  
20

Lieber Bruder. Es scheint mir und es schien mir längst natürlich, daß wir uns du nennen.

Ich habe es in Absicht meiner Theses zunächst mit hiesigen Gegner zu thun, welchem Kampf-Schauspiel das Herzogthum zusieht auf den ersten vordersten Bänken. Von diesem Platz würde das hiesige Publikum weggerückt werden, wenn ich meine Apologie in den Reformations-Almanach gäbe. Daher kann ich dem Wunsch der Keyzerschen Buchhandlung nicht willfahren. Bestelle das freundlich, lieber Bruder.

Nächstens bin ich fertig mit einem Vergleich zur Verständigung über die Theses, in einigen Briefen. Ich hoffe, es wird Mancher, der schon einen Stein aufgehoben hatte, ihn bey sich niederfallen lassen. Ich schreibe dieß Montags nach Judica. Magst du die Disposition meiner gestrigen Predigt haben? -

Einleitg. in die Werkstatt eines Predigers sehen - a, was, b, wie er predi-

gen soll, beyder Schwierigkeit. Keine allverständliche Sprache mehr wie vormals. Bibelsprache fremd. Hptsatz: Norm christl Sprachgebrauch, 1, auf welche Art er abweiche von dem gewöhnlichen, a, die Worte in einem andern - b, oft in einem entgegengesetzten Sinn. 2, aus welchen Gründen er abweichen müsse, a, weil er von anderen Dingen, b, zu anderen Sinnen redet. 3, durch welche Mittel das Verständniß desselben eröffnet würde, a, fleißiges Lesen und Hören, b, frommes Forschen und Ueben. 4, auf welche Weise man sich zu verhalten habe bey entstandenem Wortstreit - a, standhaft behaupten b, der Gewalt weichen.

Thue auch so bey Gelegenheit, wenn du an mich schreibst. Ein andermal von deinen Theses.

d. deinige  
Harms

Das Datum ist bei Harms nicht genannt, läßt sich aber rekonstruieren aus dem Inhalt des Briefes, der auf das Frühjahr 1818 deutet, und aus Harms' Angabe, er schreibe dies am Montag nach Judica. Möller hat Harms offenbar in seinem Brief das Du angeboten, ihn auf den damals die Gemüter bewegenden Streit um Harms' Thesen zum Reformationsjubiläum 1817 angesprochen und ihn gebeten, sich am Reformationsalmanach mit einem Beitrag zum Thesenstreit zu beteiligen. - Friedrich Keyser, \*1788 in Erfurt, war seit 1814 Inhaber der Verlagsbuchhandlung G.A. Keyser in Erfurt. Er starb schon am 29.5.1819 in Erfurt<sup>14</sup>. - Vom Reformationsalmanach erschienen bei G.A. Keyser in Erfurt drei Jahrgänge, der erste im Jubiläumsjahr 1817, die anderen 1819 und 1821, herausgegeben von Johann Friedrich Möller und Friedrich Keyser (der dritte Jahrgang nach Keyser's Tod nur von Möller). - Harms' Bericht an Möller über den von ihm entfachten Thesenstreit ist nicht ohne Ironie und Sarkasmus: Eine Veröffentlichung von ihm dazu im Erfurter Almanach würde das Holsteiner Publikum verärgern, da es gewohnt sei, in der ersten Reihe zu sitzen. Daß das ganze eine innerholsteinische Angelegenheit sei, entspricht freilich nicht der Wirklichkeit: Auch Friedrich Schleiermacher und der Dresdener Oberhofprediger Christoph Friedrich von Ammon hatten bereits eingegriffen. Der angekündigte „Vergleich zur Verständigung über die Theses, in einigen Briefen“ erschien im Sommer 1818 in Kiel unter dem Titel „Briefe zur nähern Verständigung über verschiedene meine Thesen betreffende Punkte. Nebst einem namhaften Briefe an den Herrn Dr. Schleiermacher“<sup>15</sup>. Die Schrift ist Harms' erste öffentliche Wortmeldung zum Streit über seine Thesen. - Harms hat auch sonst Freunden brieflich seine Predigtaufrisse mitgeteilt, vgl. etwa zwei Briefe an Anton Nikolaus Martens<sup>16</sup>. - „in die Werkstatt,“: „in die“ von Harms nachträglich hinzugefügt. - „standhaft behaupten“: von Harms korrigiert aus „standhaftes Behaupten“. - Von Möllers Thesen, über die Harms „ein andermal“ mehr sagen möchte und die Möller wohl Harms geschrieben hat, wissen wir leider nichts weiter.

Man darf annehmen, daß Möller Harms bei seinen Thesen gegen den Rationalismus zustimmte, seine Position zur lutherisch-reformierten Union aber eine andere war - eine Differenz, die ihm freilich nicht als so gewichtig erschien, daß sie ihn gehindert hätte, Harms das Du anzutragen.

### Dritter Brief, 20. Februar 1823

Rückseite:

Herrn Prediger J.F. Möller,  
Diakonus an d. ev. Barf. Gemeinde,  
zu Erfurt.

hieb. Harms Zwey Reformationspredigten.  
[von anderer Hand in lat. Schrift:] Keysers V.

Mein lieber Bruder.

Immer noch nicht hatte ich gedankt für Ihr Gesangbuch. Und wer auch nur einen einzigen Gesang in ein Landesgesangbuch bringt, der hat, ernstlich gesprochen, den Himmel verdient. Sie, mein Theurer, wenn mich nicht alles trügt, deren mehr wie einen. Bey den gegenwärtigen Predigten erinnere ich, Sie wollen ja nicht annehmen, daß ich sonntäglich in solcher Kriegsrüstung gehe.

Gott segne Ihr Amt u. Ihr Haus!

Kiel, 20 Febr 1823

Der Ihrige  
Harms.

Das „Gesangbuch“ ist Möllers zweite Liedersammlung „Der christliche Glaube und das christliche Leben. Geistliche Lieder und Gesänge für Kirche, Schule und Haus“, Erfurt 1822. Die Sammlung enthielt 222 Lieder, war also wesentlich umfangreicher als die erste. Darin war auch das einzige Lied Möllers, das noch im EKG von 1953 stand, „Geh hin nach Gottes Willen“<sup>17</sup>. - Harms' Gegengabe, zwei Reformationspredigten, die Harms selbst recht kämpferisch erscheinen, was er mit dem Hinweis entschuldigt, das sei nicht der gewöhnliche Ton seiner Sonntagspredigten, sind wohl die Predigten aus den Jahren 1818 und 1819 (1820 in Schleswig erschienen), möglicherweise aber auch noch die von 1817 (1817 in Kiel erschienen). - Eigenartig nach dem Brief von 1818 ist, daß Harms in diesem Brief Möller wieder mit „Sie“ anredet.

## Vierter Brief, 4. September 1823

Rückseite:

Herrn Pastor Möller

Hochwürden

Mein theurer Bruder.

(Harms bin ich.)

So nahe, bis auf die Entfernung einiger weniger Häuser bin ich dir, habe auch dein Haus schon betreten, und werde gleichwol dich doch nicht sehen u. sprechen; es wäre denn, daß du binnen einer Stunde wiederkämost. Auch zu Hr Archid. Quehl kann ich erst gehen. „Warum nicht? wovor nicht?“ Es treibt meinen Reisegefährten, Hr Prof. Gensichen aus Kiel, es treibt mich auch, diesen Abend noch Weimar zu erreichen u. schneller zu reisen. Laß mich nur sagen, so viel mich betrifft: Hiehin soll u. dahin soll ich noch, will der Arzt, fahren, vorwärts, gehen u. fahren - doch, weil ich nicht predigen konnte, deshalb ging ich aus Kiel, ich kann wieder predigen, habe es vor. Sonnt. in einer Filialkirche Salzungen gethan, das treibt mich wieder nach Kiel zu meinem Amt zurück. - Gern hätt ich dich getroffen u. das Bild von dir mitgenommen!

Nun, es wird so vieles in diesem Leben verfehlt. Allein es ist ja auch noch nicht am Ende. Hast du Söhne? Bring sie auf d Kieler Univers., ich habe 2, die heranwachsen - wenn es Gottes Wille ist, so mit ihnen wieder in diese Gegend. Oder kannst du nicht reisen wie der Bruder Quehl? eigends um zu reisen? --

Grüße ihn vielmal. Wie wir gestanden sind auf 1 Schiff, befinden wir jetzt uns in 1 Stadt. Er ist doch wiedergekommen?

Gott mit dir!

der deinige  
Harms.

Zu Harms' schwerer Krankheit und seiner Reise im Spätsommer 1823 vgl. das 9. Kapitel der achten Zeit von Harms' Lebensbeschreibung<sup>18</sup> und einige Briefe<sup>19</sup>. Das Datum des Briefes schreibt Harms nicht, doch es läßt sich aus einem anderen Brief rekonstruieren, den Harms am 3. September aus Gotha geschrieben hat und in dem es heißt, er wolle noch selbigen Tags mittags nach Erfurt und Weimar aufbrechen<sup>20</sup>. In der Lebensbeschreibung heißt es über die Reise: „Von Altona ging es über die Elbe nach Harburg usw. nach Celle, Hannover, ein paar Tage in Lauenstein bei Freund Goldmann, Göttingen, Kassel Eisenach, Salzungen, Erfurt, Gotha<sup>21</sup>, Weimar, Jena, Altenburg, Leipzig, Halle, Berlin, Lübeck, Ratzeburg. An den meisten Orten fand ich Bekanntschaft, Freundschaft und teilnehmende Güte. - ... Von Salzungen aus, wo ich einige Tage bei einem Freunde, dem

damaligen Diakonus Wehner, mich aufhielt, predigte ich in einer der dortigen Filialkirchen, Langenfelde, so stark an Leib und Geist hatte mich der gnädige Gott doch werden lassen. Die Reise währte sieben Wochen, immer mit meinem Freund Gensichen in einem eigenen Wagen. Mit dem erforderlichen Gelde hatten mich einige Freunde in Kiel versehen. Ich danke Euch, die Ihr mit mir zum Teil noch auf der Lebensreise seid, zum Teil an deren Ziel schon gekommen. Ich danke allen an den genannten Örtern, welche mir Lieb' und Liebesdienste erwiesen haben. Im September kam ich zurück"<sup>22</sup>. - Johann Georg Quehl, \*21.10.1792 in Erfurt, Sohn eines Arztes, besuchte das Erfurter Gymnasium und studierte in Jena Theologie. 1813/14 nahm er als Freiwilliger an den Befreiungskriegen teil. 1818 wurde Quehl Diakonus an der Predigerkirche in Erfurt, 1827 auch Lehrer am Gymnasium, 1834 Divisionspfarrer und Studiendirektor an der Divisionschule in Erfurt. Quehl wurde 1843 Oberhofprediger in Homburg und war 1849/50 Superintendent und seit 1850 Pfarrer in Osterwieck. 1858 D.theol. (Jena). 1864 legte Quehl sein Pfarramt nieder und siedelte nach Gernrode über, später nach Erfurt. †28.10.1870 in Erfurt. Quehl veröffentlichte neben Predigten und Erbauungsschriften: „Der evangelische Jubelherold“ (Erfurt 1817); „Die Geschichte der Predigerkirche“ (Erfurt 1830)<sup>23</sup>. - Heinrich Ludwig Timotheus Gensichen, \*1771, †17.4.1835 in Kiel, war Lehrer an der Erziehungsanstalt des Kopenhagener Hofpredigers Christoph Johann Rudolf Christiani, dann am Lehrerseminar in Halle und seit 1805 erster Lehrer und Mitdirektor des 1781 gegründeten Kieler Lehrerseminars. Kurz vor Antritt der Reise mit Harms war das Seminar geschlossen worden und Gensichen ausgeschieden<sup>24</sup>. - Die Predigt in Langenfelde bei Salzungen findet nicht nur in der Lebensbeschreibung noch Erwähnung (s.o.), sondern auch in zwei Briefen Harms' an den Altonaer Kaufmann Wiechers. Auch in ihnen schreibt Harms, die Erfahrung, wieder predigen zu können, treibe ihn jetzt zu schneller Rückkehr nach Kiel zu seinem Amt<sup>25</sup>. - Dem folgenden Brief ist zu entnehmen, daß Harms und Möller sich doch noch in Erfurt begegnet sind. Daß Harms auf seiner Reise in Erfurt Möller besucht hat, wußte auch Heinrich Zillen, der Herausgeber der Harms-Briefe<sup>26</sup>; vermutlich hat er den Tatbestand der Grußliste Harms' an das Ehepaar Twesten von 1827 entnommen (s.u.).

## Fünfter Brief, 14. November 1828

Rückseite:

Sr Hochwürden

Herrn Diakonus Möller

in

Erfurt

hiebey 1 Ex. Gesänge, von Harms.

mit Glgheit.

Mein lieber Bruder Möller.

Hiebey erhältst du Deine Gesänge in einer neuen von mir veranstalten Auflage. Nämlich, es sind in meiner Sammlg so viele von Dir, daß sie wohl Dein Werk heißen könnte. Aber Du Selber hast ja eine Vertreibung gewünscht. Das Nähere in Betreffs meines Sammlung besagt die Vorrede. Wie werden Dir aber die von mir gemachten Veränderungen gefallen? die Abreißungen? Du bist billig und trauest mir zu, daß ich nach Gründen verfahren habe. Freue Dich nur mit mir, Du kommst in mehrere 1000 Häuser dieses Wegs, u. du wirst auch bald mit Deinem Wort in manche Kirche dieses Landes kommen!

Was machst du denn jetzt, mein Bruder? Ich höre so lange nichts von Dir; ich weiß ja nicht einmal mit Gewißheit, ob du noch Diakonus in Erfurt bist. Schreibe einmal an mir. Ich möchte Dich gern einmal wieder sehen. Damals sah ich Dich nur ein paar Augenblicke u. doch, wie war ich herunter! Aber als Gesunder werd' ich u. kann ich nicht reisen, Du aber? Es reisen so viele Südliche nach dem Norden, vorigen Sommer fast zum Ueberfluß u. zur Ueberlast, Du nicht unter ihnen, komme du nächstes Jahr!

Schaue Hamburg, Holstein u. Kiel u.

deinen Bruder Harms.

Kiel, d. 14t. Nov. 1828

Wünsche bald. Empfang mit der Buchh. Glgheit!

Ende 1828 erschienen in Schleswig die von Harms herausgegebenen „Gesänge für die gemeinschaftliche und für die einsame Andacht gesammelt“. Möller ist in der Sammlung von 316 Liedern mit 29 der am meisten vertretene Dichter. Die Arbeit an der Sammlung hatte Harms lange sehr in Anspruch genommen. Ende September 1828 war sie abgeschlossen. Ursprünglich hatte Harms die Gesänge als Anhang zum damals stereotypierten und überarbeiteten schleswig-holsteinischen Landesgesangbuch gedacht, doch die Oberkonsistorien entschieden schließlich dagegen, so daß Harms die Gesänge gesondert herausgab<sup>27</sup>. In der Vorrede, auf die er Möller hinweist, schreibt Harms, er habe etwa 100 Liedersammlungen durchgesehen; Auswahlkriterien seien Qualität, Brauchbarkeit und Recht-

gläubigkeit nach dem, was gesagt werde und was gesagt werden solle, gewesen. Fast alle aufgenommenen Lieder seien textlich verändert worden, aus dogmatischen, liturgischen, metrischen und sprachlichen Gründen<sup>28</sup>. - Seit dem Besuch in Erfurt scheinen Harms und Möller nichts mehr voneinander gehört zu haben. Möller steht immerhin auf einer Grußliste, die Harms dem Ehepaar Twesten auf dessen Reise von Juli bis Oktober 1827 mitgab<sup>29</sup>.

#### Anmerkungen

- 1 R. Staats, Harmoniumklänge über dem Exerzierplatz. Kieler Kultur vor 1900 nach den Erinnerungen von Johannes Möller. SSHKG, Bd. 39, Neumünster 1995, 193 f. Die Originale der Harms-Briefe befinden sich bei R. Staats. Davor besaß sie Georg Wilhelm Möller, ein Urenkel des Adressaten.
- 2 Zu Johann Friedrich Möller vgl. E.E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs der christlichen, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche. 2. Aufl. Bd. I/3 (Stuttgart 1853), 362-365; W. Möller, Art. Möller, Johann Friedrich, in: RE<sup>2</sup>, Bd. 10 (Leipzig 1882), 128-135 (leicht gekürzt und mit modernisierter Rechtschreibung in: RE<sup>3</sup>, Bd. 13 (Leipzig 1903), 208-212; ADB 22 (München 1885), 145-147; J. Biereye, Erfurt in seinen berühmten Persönlichkeiten. Eine Gesamtschau. Sonderschriften der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt 11 (Erfurt 1937), 76; H. Hohlwein, Art. Möller, Johann Friedrich (1789-1861), in: RGG<sup>3</sup>, Bd. 4 (Tübingen 1960), 1069; W. Füßl, Art. Möller, Johann Friedrich, in: BBKL, Bd. 5 (Herzberg 1993), 1593 f.
- 3 W.Möller, a.a.O. 129 (= 3. Aufl. 208).
- 4 Zu Wilhelm Möller vgl. G. Kawerau, Art. Möller, Wilhelm, gest. 1892, in: RE<sup>3</sup>, Bd. 13 (Leipzig 1903), 212-214. Ein schönes Denkmal Wilhelm Möllers sind auch die oben erwähnten Jugenderinnerungen Johannes Möllers.
- 5 Vgl. Kawerau, a.a.O., 213.
- 6 Vgl. Staats, a.a.O., 14 f.
- 7 Kawerau, a.a.O., 214.
- 8 W. Möller, a.a.O., 129 (= 3. Aufl. 208).
- 9 Vgl. dazu auch E. Schott, Art. Vermittlungstheologie, in: RGG<sup>3</sup>, Bd. 6, 1362-1364.
- 10 Vgl. H. Zillen, Claus Harms' Leben in Briefen, meist von ihm selber. SSHKG, H. 4, Kiel 1909, 134 f.
- 11 Vgl. Koch, a.a.O., 364.
- 12 Abgedruckt in: Hg. P. Meinhold u.a., Claus Harms, Ausgewählte Schriften und Predigten. 2 Bde. Flensburg 1955, Bd. II 294-309.
- 13 Vgl. NND Bd. 14,2,1836 (Weimar 1838), 988.
- 14 Vgl. G.C. Hamberger - J.G. Mensel, Das gelehrte Teutschland. 5. Aufl. Bd. 18 (Lemgo 1821), 332; C.G. Jöcker - J.C. Adelung, AGL. Forts. u. Erg. Bd. 7 (Leipzig 1897), 507 f.
- 15 Abgedruckt in: Meinhold, a.a.O., Bd. I 229-300.
- 16 Zillen, a.a.O. 202 (Nr. III 44); 268 (Nr. III 86).
- 17 Vgl. zur Sammlung „Der christliche Glaube“ auch Koch, a.a.O., 364.
- 18 Meinhold, a.a.O., Bd. I 138-143.
- 19 Zillen, a.a.O., 207-215 (Nr. III 49-53).

- 20 Zillen, a.a.O., 213 (Nr. III 52).
- 21 Richtig wäre: Gotha, Erfurt.
- 22 Meinhold, a.a.O., Bd. I 140.
- 23 Vgl. Bieerve, a.a.O. , 85.
- 24 Vgl. NND 13,2,1835 (Weimar 1837), 1239; Meinhold, a.a.O. Bd. I 139 Anm. 3.
- 25 Zillen, a.a.O., 213 f. (Nr. III 52; 53).
- 26 Zillen, a.a.O., 213 Anm. 2.
- 27 Vgl. dazu Harms' Vorrede zu den Gesängen und einige Briefe aus der Zeit (Zillen, a.a.O., 258-264. 269-271 (Nr. III 79-82; 87; 88)).
- 28 Vgl. S. V: „Aber das hat Arbeit gekostet, sey zu sagen vergönnt, dieser Kampf mit solchem Euhemerismus, der dem Volk den rechten Glauben nimmt, mit solchem Arianismus, der auf Wegen des Liedes glaubenswidrige Ansichten einführt!“ Vgl. dazu auch einen Brief an Johannes Andreas Hansen (Zillen, a.a.O., 258 f. (Nr. III 79)).
- 29 Zillen, a.a.O., 254 (Nr. III 76).

## Ein Brief von Claus Harms nach Lütjenburg

von Walther Knoke

In seiner Selbstbiographie sagt Claus Harms nichts davon, daß er schon zwei Jahre, ehe es ihm nahegelegt wurde, nach Kiel zu gehen, aus seiner pastoralen Anfängerstellung in Lunden herausstrebte, aber eben davon zeugt ein Brief, der im Lütjenburger Kirchenarchiv (Nr. 402) aufbewahrt ist. Er ist geschrieben am 18. November 1813, also noch ehe Harms' Predigt gegen diejenigen, die in den Kriegszeiten ihren persönlichen Vorteil suchten, einen ersten Sturm entfachte; immerhin war Harms schon durch seine Predigtbücher, die Winter- und die Sommerpostille, bekannt geworden. Doch überrascht es geradezu, einen wie originellen Ton er sogar in einem solchen Bewerbungsschreiben anschlägt. Es hat folgenden Wortlaut (Schreibweise modernisiert):

*„Hochwohlgeborener Herr Bürgermeister und Syndikus, Wohlgeborene Herren Ratsverwandte, Hochlöblicher Magistrat! Eine Bittschrift, betreffend die Pastoratvakanz in Ihrer Stadt, lege ich bescheiden vor Sie hin.*

*Es sollen doch drei präsentiert werden, und der Herr Pastor Groth, der sich gewiß meldet, kann ja ebensowohl von Seiner Majestät oder von den landgräflichen und adligen Gütern präsentiert werden: Dieser Gedanke hat mich geleitet und mir den Mut gemacht auch bei dem hochlöblichen Magistrat um die Präsentation zu dem erledigten Pastorate ganz gehorsamst zu bitten.*

*So müßte ich denn nun fortfahren etwa: Mein ernstlichstes Amtsstreben ist jederzeit dahin gerichtet gewesen ..., allein, Höchst- und Hochverehrteste, erlassen Sie mir nicht gütigst die Selbstrede, welche so leicht in Ruhmrede ausgeht und manchmal Sorditäten mit sich führt? Sie fällt so schwer einem rechtschaffenen Mann und ist dem rechtschaffenen Leser doch so wenig wert, der viel lieber unhört, was andere von dem Supplikanten sagen. Das wollen Sie gütigst in Hinsicht meiner tun! Geraten Sie eben an Freund oder Feind (derer freilich ich mich auch rühmen könnte), ein fremdes Zeugnis wird Ihnen zuverlässiger sein als jedes von mir selbst ausgestellte oder auch nur erbetene. Von meinem Examenszeugnis allein (1802) will ich referieren, daß mir „der zweite Charakter mit Vergnügen“ beigelegt worden ist.*

*Mit den besten Wünschen für die Stadt und das persönliche Wohl aller Herren des Magistrates empfehle ich mich als Euer Hochwohlgeboren und Eurer Wohlgeboren ganz gehorsamster Diener C. Harms, Diakonus“.*

Was Harms völlig richtig vermutet, ist, daß der zweite Lütjenburger Pastor - schon um seiner Familie willen - anstreben würde, auf die - damals finanziell erheblich besser ausgestattete - erste Stelle überzuwechseln, die im Jahre 1814 neu besetzt werden mußte. In der Tat wird Pastor Groth

von den adligen Patronen zur Wahl vorgeschlagen, obwohl diese sieben Jahre zuvor eigentlich einen anderen als ihn hatten haben wollen. Was Harms aber nicht weiß, nicht wissen kann, das ist, ein wie großes Vertrauen Pastor Groth sich inzwischen in der Gemeinde erworben hat und daß kein anderer überhaupt die Chance hat, gewählt zu werden. Denn es erscheint fast wie halbherzige Erfüllung äußerer Vorschriften, wenn der Magistrat seinerseits einen Mann zur Wahl stellt, der als Hauslehrer in Waterneverstorf seit langen Jahren auf ein geistliches Amt gewartet hat: Nicht einmal alle Stimmen der Magistratsmitglieder fallen auf ihn und dazu natürlich die seines Brotgebers. Der dritte Kandidat schließlich, den der König, die Behörde, auf die Stelle befördern möchte - es handelt sich um Harms' späteren Barkauer Mistreiter Hensler - erhält nur eine einzige Stimme von einem Lütjenburger wahlberechtigten Hausbesitzer; 91 aber - 94 von 159 sind zum Wahlgottesdienst erschienen - stimmen für Pastor Groth, ebenso wie auch die sämtlichen Hufner aus den Dörfern. Zumindest an einem Punkt hat dann ja Pastor Groth das Vertrauen der Gemeinde voll erfüllt: Er hat ihr bis ins hohe Greisenalter als Pastor gedient, insgesamt 58 Jahre lang, länger als irgendeiner vor oder nach ihm, und sein Porträt hängt auch noch immer als Wandschmuck im Kirchenbüro.

## Schleswig-Holsteinische Theologen als Lehrer in Norton Camp

*von Ernst Dammann*

Es dürfen nur wenige Leser sein, die wissen, daß es eine Theologische Schule für deutsche Kriegsgefangene in England gegeben hat. Für geistig rege und interessierte Menschen war es nicht einfach, wenn sie in einem Kriege unvermittelt in Kriegsgefangenschaft gerieten oder als Zivilisten interniert wurden. Dabei waren sie oft von jeglicher Teilnahme am geistigen Leben abgeschnitten. Wichtig war es dann, wenn sich Gleichgesinnte zusammenfanden und einander halfen, geistig sich zu beschäftigen oder sich gar weiterzubilden. Irgendwo las ich, daß sich der spätere General-superintendent von Holstein, Andreas Detlev Jensen, der während der schleswig-holsteinischen Erhebung in dänische Gefangenschaft geraten war, in dieser Zeit mit Theologie befaßt habe.

In und nach den beiden Weltkriegen gab es Gefangenschaften von jahrelanger Dauer. Dabei wurden im Zweiten Weltkrieg die Gefangenen in Rußland und Serbien entgegen der Genfer Konvention rücksichtslos als Arbeitsklaven ausgebeutet. Man konnte froh sein, wenn man unter diesen Umständen seine nackte Existenz bewahrte. Anders war es in den westlichen Gewahrsamsländern. Auch wo für Nichtoffiziere eine Arbeitspflicht bestand, gab es doch Freizeit, die von vielen benutzt wurde, um Bildungslücken aufzubessern oder um sich für einen künftigen Beruf zu qualifizieren oder auch nur, um sich geistig anzuregen. Es wurde vielfach nach Art einer Volkshochschule ein System von Kursen aufgebaut oder auch Einzelvorträge gehalten. Lehrer und Geistliche fanden dabei ein reiches Beschäftigungsfeld. Unter ihnen gab es einzelne, die sich aus christlicher Verantwortung veranlaßt fühlten, sich für die geistige Betreuung ihrer Kameraden einzusetzen. Hier wäre bereits aus dem Ersten Weltkrieg zu berichten, wie sich durch private Initiative in vielen Lagern Arbeitskreise bildeten, die in gezielter Form Lehrveranstaltungen anboten, mit denen in Einzelfällen abschließende Prüfungen verbunden waren.

Die lange Dauer des Zweiten Weltkrieges, außerdem die durch die Gefangensetzung vieler Armeen unverhältnismäßig große Zahl der Gefangenen und die für viele überaus lange Verweildauer - die letzten Gefangenen kehrten erst 1948 aus dem Westen zurück - gaben reichlich und lange Gelegenheit zu geistiger Betreuung.

Im Unterschied zum Ersten ergab sich im Zweiten Weltkrieg die Möglichkeit, daß sich evangelische Theologen in einigen Ländern zentral zu-

sammenfanden, so daß Vikare und Studenten unter ihnen eine weitere Ausbildung erhalten konnten. Dies geschah in Montpellier in Frankreich und in Rimini in Italien. Sogar in Ägypten wurden theologische Interessenten betreut, wobei sich Reinhard Wester, damals Pastor in Westerland, später Bischof von Schleswig, besonders engagierte. Für England wurde bereits im August 1945 eine theologische Schule für deutsche Kriegsgefangene gegründet.

Nach Lage der Dinge war es nach der bedingungslosen Kapitulation 1945 nicht möglich, daß sich eine lagerübergreifende Schule für Theologen durch Initiative Gefangener entwickeln konnte. Dazu bedurfte es der Anstöße von anderer Seite. Hier ist von britischer Seite der anglikanische Lordbischof von Chichester, Dr. George K.A. Bell, zu nennen, der als Mitglied des Oberhauses eine wichtige Stellung einnahm, die er vielfach zum Wohl deutscher Kriegsgefangener ausnutzte. Die Hauptunterstützung fand er dabei in dem schwedischen Pfarrer Birger Forell, der vorher Auslandserfahrungen als Seemannspastor in Rotterdam und als schwedischer Gesandtschaftsprediger in Berlin gesammelt hatte. Er hat auf seinem exterritorialen Wohnsitz in Berlin sich vielfach als Freund für Juden und für bekennnistreue Deutsche eingesetzt. Im Jahre 1944 wurde er von seinem Erzbischof in Upsala nach England entsandt, um dort die geistliche Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen zu organisieren. Deren Zahl belief sich nach 1945 auf etwa 400.000. Für die vielen Lager und Unterlager reichte die Zahl der gefangenen deutschen Pastoren nicht aus.

Hinzu kam, daß - mindestens anfänglich - nicht jeder deutsche Pfarrer sofort einsetzbar wurde. Die britische Verwaltung wollte sich verständlicherweise vor dem Einsatz eines Pfarrers zunächst davon überzeugen, ob dieser frei von nationalsozialistischer Ideologie war. Es ergab sich der Wunsch, befähigte Christen durch eine Kurzunterweisung soweit zu fördern, daß sie zum mindesten Mithelfer in der geistlichen Versorgung ihrer Kameraden werden konnten. Wichtiger aber war eine weitere Erkenntnis. Bell und Forell waren beide der Meinung, daß der Wiederaufbau Deutschlands nur mittels Einsatz geistlicher Kräfte erfolgen könne. Daran mangelte es aber weithin, da in der nationalsozialistischen Zeit der Zugang zum theologischen Studium fast ganz aufgehört hatte. Es galt daher, die wenigen Theologiestudenten und Vikare unter den Gefangenen sofort weiter auszubilden, damit sie möglichst schnell in englischen Lagern oder in Deutschland eingesetzt werden konnten. Hinzu kam, daß sich alsbald herausstellte, daß eine größere Anzahl unter den Gefangenen, darunter manche Offiziere, eine innere Wandlung durchgemacht hatten. Sie verspürten einen Ruf Gottes, ihm als Pfarrer zu dienen. Diese beiden Gedanken führten zu dem Entschluß der zuständigen Herren, eine theologische Schule zu gründen. Die finanziellen Mittel wurden - wohl vor allem auf Forells Betreiben von dem amerikanischen YMCA zur Verfügung gestellt, dessen Generalsekretär J. Barwick den Plan in jeder Weise förderte. Von

vornherein stand fest, daß die Theologische Schule kein vorübergehender Notbehelf darstellte, sondern akademisches Niveau haben müsse.

Ich selbst war bereits im Mai 1943 in Tunesien bei der Kapitulation der deutschen Armee in amerikanische Gefangenschaft geraten und nach Umwegen über Algerien und England in die USA gebracht worden, wo ich von Oktober 1943 bis Mai 1946 als Lagerpfarrer in Fort Sam Houston (Texas) arbeitete. Von dort wurde ich mit vielen Kameraden nach England gebracht, wo eine neue Gefangenschaft für uns begann.

Nach monatelanger Untätigkeit in einem Sammellager wurde ich unerwartet im September 1946 nach Norton Camp versetzt, von dem ich bis dahin nichts gehört hatte. Der mich begleitende britische Posten brachte mich in eine für einen Kriegsgefangenen bis dahin unbekannte Welt: Eine große Anlage in einem herzoglichen Gut, kein Unterschied zwischen Offizieren und Nichtoffizieren, Anrede nicht mit dem üblichen „Du“, sondern mit dem distanzierenden „Sie“. Am Eingang des Lagers ein Schild mit der Aufschrift „Fide, non armis“, „Mit bzw. durch Glauben, nicht mit Waffen.“

Hier befand sich also die Theologische Schule für deutsche Kriegsgefangene. Ich erfuhr, daß hier auch eine Schule zur Ausbildung von Lehrern errichtet worden war. Man wußte unter den Verantwortlichen in England, daß für den Wiederaufbau in Deutschland außer Geistlichen auch Lehrer benötigt wurden, die eine andere Grundlage brauchten, als wie sie ihnen im Nationalsozialismus zuteil geworden war.

Als ich nach Norton kam, befand sich die Theologische Schule bereits im zweiten Jahr ihrer Existenz. Das größte Problem war, geeignete Lehrkräfte zu finden. Von vornherein bestand die Absicht, der Schule das Niveau einer Theologischen Fakultät zu geben. Dazu gehörten aber eigentlich Kräfte, die mindestens promoviert, am liebsten aber habilitiert sein sollten. Aber wo waren unter den Gefangenen Geistliche, die diese Bedingungen erfüllten? Der einzige, welcher diesen Anforderungen entsprach, war Justus Ferdinand Lann, der sich in Gießen für Kirchengeschichte habilitiert hatte, aber dann in ein Pfarramt in Hessen gegangen war. Sodann war dort Gerhard Friedrich, ein ostpreußischer Pfarrer, der aber bei Gerhard Kittel in Tübingen Assistent gewesen war, vor allem an dessen Theologischem Wörterbuch des Neuen Testaments mitgearbeitet und bei ihm promoviert hatte.

Ich nehme an, daß er sich auch habilitiert hätte, wenn dies nicht in der späteren nationalsozialistischen Zeit ein hoffnungsloses Unterfangen gewesen wäre. Schließlich kam Magister Helmuth Frey hinzu, der noch in Dorpat über Altes Testament doziert hatte, bevor diese Fakultät von der sowjetischen Besatzungsmacht geschlossen wurde.

Wenn auch nicht habilitiert, so brachte doch Lic. Dr. Wilhelm Schwab aus Berlin gute Voraussetzungen für die Vertretung der Systematischen Theologie mit. Da Frey frühzeitig repatriiert wurde, mußte man sich nach

einem „Alttestamentler“ umsehen. Dabei verfiel man auf mich. Wie man überhaupt auf mich aufmerksam wurde, der ich ja erst 1946 von den USA nach England gekommen war, ist mir bis heute nicht bekanntgeworden. Zwar hatte ich von 1927-1930 fünf Semester lang in Kiel hebräische Sprachkurse gegeben, und mein Lehrer Professor Caspari hätte es gern gesehen, wenn ich bei ihm promoviert hätte. Aber mein wissenschaftlicher Weg hatte mich über die Orientalistik in die Afrikanistik geführt, wofür ich mich 1939 in Hamburg habilitiert hatte. Aber für manchen galt ich anscheinend als mit dem Alten Testament verbunden. Auf diese Weise wurde ich dazu ausersehen, in Norton das Alte Testament zu vertreten. Gleichzeitig war ich bereit, über Missionswissenschaft zu dozieren. Hier konnte ich die Erfahrungen verwenden, die ich 1933-36 in Ostafrika im Missionsdienst gesammelt hatte.

Aber es ist nicht meine Aufgabe, die umfangreiche Arbeit in Norton zu beschreiben und von den vielen Menschen zu berichten, die dort lebten, arbeiteten oder uns besuchten. Ich möchte nur auf die „Kollegen“ hinweisen, die aus Schleswig-Holstein stammten oder später dort tätig waren. Es war beim Militär und noch mehr während der Gefangenschaft eine besondere Freude, wenn man unverhofft auf Landsleute stieß, mit denen man sich über die Heimat unterhalten konnte. Und von ihnen traf ich gleich am ersten Tag mehrere. Da war zunächst Kurt Schulz, etwa 3 Jahre älter als ich, den ich bereits seit 1927 kannte. Er stammte aus Schneidemühl, wo er zunächst bei der damaligen Reichsbahn tätig war. Er wurde dann Prediger in der Landeskirchlichen Gemeinschaft und war als solcher in Kiel tätig. Dort absolvierte er die sog. Begabtenprüfung und begann das Studium der Theologie neben seinem Amt als Prediger. Er gehörte zu meinem ersten hebräischen Kursus im Wintersemester 1927/28.

Nach Abschluß des Studiums wurde er Pastor in Mecklenburg. Er war nicht der einzige aus Schleswig-Holstein, der in jenem Lande eine pastorale Tätigkeit ausübte. Es war der Einfluß von Heinrich Rendtorff, der 1926 als Nachfolger von Otto Baumgarten den Lehrstuhl für Praktische Theologie in Kiel übernommen hatte. Rendtorffs packende Art, theologische Probleme zu behandeln und dabei die künftige Praxis nicht aus dem Auge zu verlieren, veranlaßte manche seiner Hörer, gleichsam mit ihm nach Mecklenburg zu gehen, als er 1930 dort Landesbischof geworden war. Später wurde Schulz Pastor in Preetz, kam nach dem Kriege nach Rendsburg Neuwerk<sup>1</sup> und wurde 1954 Propst in Hamburg-Altona, bis er 1966 in den Ruhestand trat. Schulz hatte eine gewisse Gemeinschaftsfrömmigkeit nie verleugnet und verband stets Glauben und Leben zu einer Einheit. Sein vielschichtiger Lebensgang befähigte ihn, in der Praxis des geistlichen Lebens die rechten Wege zu weisen. So konnte er die praktische Theologie mit Gewinn für unsere Studenten vertreten. Ein anderer Schleswig-Holsteiner war Rudolf Halver, zur jüngeren Generation gehörig. Er war kurz vor dem Kriege in Kotzenbüll (Eiderstedt), das er scherzend „Brechdorf“

nannte, Pastor geworden. Er hat nach der frühzeitigen Repatriierung von Magister Frey den alttestamentarischen Lehrbetrieb übernommen, war aber hauptamtlich und nach meiner Ankunft ausschließlich als Lagerpfarrer tätig. Er ist eine feinsinnige und künstlerische Natur und war daher trefflich geeignet, den „Monatsbrief“, eine Monatsschrift für Kriegsgefangene herauszugeben. Es war eine Zeitschrift mit hohem geistigen Niveau, wie es wohl wenige im damaligen Deutschland gab. Halver war auch an der sog. „Zaunkönigsreihe“ beteiligt, einer Buchreihe guten deutschen Schrifttums, gedruckt in einer von YMCA gekauften Druckerei in Luton. Diese Bücher wurden in großer Anzahl in die Lager gesandt. Halver war der Sohn eines Lehrers, der eifrig in der Landeskirchlichen Gemeinschaft tätig war. Dieses Erbe verlieh seiner Arbeit einen auf lebendigen Glauben zielenden Aspekt. Halver wurde nach seiner Rückkehr Pastor in Husby (Angeln), kam später nach Hamburg-Blankenese, wobei er gleichzeitig die Leitung der Jugendarbeit in der damaligen Propstei Blankenese-Pinneberg übernahm..

Als Emeritus nahm er seinen Wohnsitz in der kleinen Gemeinde Welt in Eiderstedt. Dort schuf er ein vielseitiges Sommerprogramm für Urlaubsgäste und eine zentrale Stätte für die Geschichte der Kirchen Eiderstedts. Mehrfach holte er mich zur Mitarbeit, und wir sind bis heute freundschaftlich miteinander verbunden. Der dritte Schleswig-Holsteiner war Dietrich Stange, der Hauslehrer in einer deutschen Familie im Süden des damaligen Tanganyika Territory gewesen war. Er war dann Pastor in dem Nordseebad St. Peter geworden und kam nach der Gefangenschaft als Pastor nach Rendsburg. Ich schätzte Stange nicht nur als „Ostafrikaner“, sondern auch als ruhigen und bescheidenen Menschen. Er arbeitete in dem Jugendleiterkreis, in dem Nichtstudierende für künftige Gemeindefarbeit ausgebildet wurden. Ähnliches war vorher schon in einem „Laienkurs“ geschehen, wobei zunächst wohl an Männer gedacht wurde, die in den Lagern den Pfarrern behilflich oder in kleinen Hostels (Nebenlagern) selbständig arbeiten sollten. Man sieht also, daß unsere Schule sich nicht einseitig auf akademische Ziele einstellte. Später erfolgte eine Trennung der Jugendleiterausbildung von der Theologischen Schule, für die Pfarrer Dr. W. Jentsch aus Deutschland vom YMCA berufen wurde. Dieser war als italienischer Kriegsgefangener entlassen und wirkte in Deutschland im CVJM. Sein Ziel war künftige Mitarbeiter, z. B. Sekretäre, auszubilden. Er brachte dazu seine Art und seine Methode mit. Es war beachtlich, wie Stange sich in die Bestrebungen von Jentsch einfügte. Ich hatte den Eindruck, daß Jentsch gern etwas Einfluß auf die Theologische Schule gewonnen hätte. Aber Friedrich und ich als dessen Nachfolger als Leiter der Schule seit August 1947 waren darauf bedacht, der Theologischen Schule ihre bewährte Eigenart zu erhalten.

In diesen Kreis der Schleswig-Holsteiner trat ich nun als Vierter. Trotz meines nicht gradlinigen Berufsgangs fühlte ich mich als Pastor unserer

Heimatkirche. Ich hatte in Kiel meine theologischen Examina bestanden und mehrere Semester hebräische Sprachkurse durchgeführt. Zu meiner Freude war ich sogar 1930 von Bischof D. Mordhorst ordiniert worden. Ich war damals bereits wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Seminar für afrikanische und Südseesprachen an der Universität Hamburg. Aber es war mein Wunsch, ehrenamtlich als Pastor in unserer Kirche mitzuarbeiten. So wurde ich als Provinzialvikar für Pinneberg (und Rellingen) ordiniert und diente Pastor H. Fölster als willkommene Hilfe in seiner etwa 7000 Seelen umfassenden Gemeinde in Pinneberg. Darüber hinaus wurde ich durch meine enge Verbindung mit Breklum in vielen Gemeinden unseres Landes bis nach Nordschleswig zu Gottesdiensten und Vorträgen gebeten. In Norton gedachten wir oft des Schicksals unserer Heimat. Fern von ihr erlebten wir 1947, daß Schleswig-Holstein von einer preußischen Provinz zu einem selbständigen Staat wurde. Bis dahin war das Höchste in unserer Geschichte die Stellung von Herzogtümern, die mit der dänischen Krone in Personalunion verbunden waren. Mit Schmerz vernahmen wir, daß in vielen Städten und Dörfern Schlesiens dänische Mehrheiten entstanden waren. Es war ein trauriges Zeichen, daß damals viele bereit waren, aus der anscheinenden Konkursmasse Deutschland auszusteigen. Wir erinnerten uns aber jeweils am 24. März daran, daß sich an diesen Tagen des Jahres 1848 die Provisorische Regierung in Kiel gebildet hatte, um unsere Landesrechte zu verteidigen, womit die „Erhebung“ unseres Landes begann. Ich lud daher 1947 zu einem „Erhebungskaffee“ ein, wobei aber den Nicht-Schleswig-Holsteinern erst dieser Terminus erklärt werden mußte<sup>2</sup>. Mit Freude nahmen wir auch von der Erneuerung unserer Heimatkirche Kenntnis. Daß der einst gemaßregelte Pastor Hans Asmusen, zuletzt Pastor in Altona, einen hohen Posten in der EKD erhielt, erfüllte uns mit Stolz. Mit der Wahl von Halfmann und Pörksen schien die Landessynode gute Entscheidungen getroffen zu haben. Wir hätten es gern gesehen, wenn Pörksen sein Amt nicht schon nach einem Monat zurückgegeben hätte. Nachträglich möchte ich von Gerhard Friedrich als einen späteren Schleswig-Holsteiner sprechen. Als er 1947 repatriiert wurde, übernahm er zunächst die Lehrstelle des Neuen Testaments an der Kirchlichen Hochschule in Bethel. Von dort wurde er 1953 als Extraordinarius nach Kiel berufen. Aber kurz darauf ging er nach Erlangen als Ordinarius, wo vor ihm bekannte Gelehrte wie Zahn oder Strathmann oder Wohlenberg gewirkt hatten.

Letzterer war übrigens Schleswig-Holsteiner und war als Hauptpastor an der Friedenskirche in Altona auf das Ordinariat nach Erlangen avanciert. Friedrich blieb aber wider Erwarten nicht in Erlangen, wo er zwei Jahre das Rektorat innehatte, sondern kehrte 1968 nach Kiel zurück. Er hat mir selbst erzählt, daß er von Kollegen gebeten wurde, den Ruf anzunehmen, weil man ihm zutraute, in seiner ruhigen, ausgleichenden Art die Arbeit der Fakultät zu fördern, was ihm auch gelungen ist. In Kiel, wo er

1986 starb, vollendete er sein magnum opus, das Theologische Wörterbuch zum Neuen Testament, dessen Redaktion seit Kittels Tod 1948 in Friedrichs Händen lag. Er nahm regen Anteil am kirchlichen Leben unseres Landes, wie ihm auch am Herzen lag, daß Politiker ihre christliche Verantwortung wahrnahmen. Zwischen ihm und mir entwickelten sich freundschaftliche Beziehungen. Er bat mich auch, die Korrektur seines Wörterbuches mitzulesen. Und bei der Trauerfeier für ihn 1986 in der St. Nikolai-Kirche in Kiel habe ich den Dank der Nortonen für alles, was er in Norton getan hatte, zum Ausdruck gebracht.

Für unsere Arbeit in Norton galt für uns alle, diese so zu gestalten, daß sie von allen zuständigen Stellen in der Heimat anerkannt werden konnten. Bereits im September 1945, als Forell eine Informationsreise durch das zerstörte Deutschland machte, erhielt er von Präses Koch, dem damaligen Leiter der Westfälischen Kirche, die Zusage, daß die evangelischen Kirchen in Deutschland die in Norton abgelegten Examina anerkennen würden<sup>3</sup>. Als Bischof Dibelius Weihnachten 1947 deutsche Kriegsgefangene in England besuchte und am 1. Feiertag in Norton weilte, wurde die Zusage Kochs präzisiert. Die Anerkennung galt nicht nur für die schulischen Examina, sondern auch für das 1. und das 2. Theologische Examen. Bei dieser Gelegenheit sei ein kleines Erlebnis mitgeteilt. Als Dibelius in unserer Baracke, in der wir mit ihm Mittagessen wollten, unseren Raum betrat, war seine erste Frage: „Meine Herren, wer von Ihnen geht in den Osten?“ Dies war die Stimme eines Bischofs, der an die Versorgung seiner Christen im Osten dachte. Zur Besprechung der schulischen Fragen kam der Bevollmächtigte des Schulwesens in der britischen Besatzungszone, der Hamburgische Oberschulrat W. Merck (später Ordinarius für Pädagogik an der Universität Hamburg) nach Norton.

Das Ergebnis unserer Arbeit in Norton war, daß dort abgelegte Examina - also das Abitur sowie die sprachlichen Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch - von der Oberschulbehörde in Hamburg den Anerkennungsvermerk erhielten. Auch die Universitäten schlossen sich an. Wer in Norton das Abitur abgelegt oder Vorlesungen gehört hatte, wurde in Deutschland ohne weiteres immatrikuliert. So leicht wurde es nicht jedem Studenten in Deutschland gemacht. Obwohl kaum einer von uns eine Lehrbefugnis besaß, hatte man das Vertrauen, daß wir den Erwartungen entsprachen. Ich trat daher stets für strenge Prüfungen ein. Die äußeren Studienbedingungen waren in der „Universität hinter dem Stacheldraht“ besser als an jeder deutschen Fakultät in jenen notvollen Jahren. Ich habe bei den Hebraika auch stets einen oder einige Sätze vom Deutschen ins Hebräische übersetzen lassen. Und Professor A. Nygren aus Lund, später Bischof daselbst und erster Präsident des Lutherischen Weltbundes, der 1947 drei Wochen lang bei uns Gastvorlesungen hielt, hat uns schriftlich bestätigt, daß die bei uns erzielten Leistungen denen einer Theologischen Fakultät entsprächen.

Als ich im Juni 1948 als Letzter mit einem winzigen Rest Norton verließ, konnten wir dankbar auf 2 3/4 Jahre zurückblicken, an denen in unserer Schule intensiv gearbeitet worden war. Mancher, der sich später zu einem guten Theologen entwickelte, begann in Norton mit dem Einstieg in die Theologie. Zu ihnen gehören u.a. die Professoren Moltmann in Tübingen und der kürzlich verstorbene Goeters in Erlangen, die beide bei uns ihr Abiturrexamen abgelegt haben. Ebenso wichtig war aber auch die geistliche Ausrichtung, die durch die *vita communis*, durch Gottesdienste und tägliche Andachten zum Ausdruck kam.

Abgesehen von den Absolventen der Pädagogischen Schule und dem unabhängigen von Jentsch geleiteten Kurs für Jugendleiter wurden 130 Studenten an der Theologischen Schule ausgebildet, von denen einige ihr 1. Theologisches Examen in Norton ablegten. Hinzu kamen Vikare, von denen einige die 2. Theologische Prüfung absolvierten. Außerdem hatten wir 100 Männer, die eine Ausbildung als Laienhelfer an unserer Schule erhielten. Bei deren Ausbildung dachte man an Gehilfen in den Lagergemeinden wie auch später für die heimatlichen Kirchengemeinden<sup>4</sup>. Dieses erfreuliche Ergebnis wurde von einem Kollegium geschaffen, von dem nur sehr wenige Erfahrungen im akademischen Lehrbetrieb besaßen. Unter ihnen befanden sich auch, wie geschildert, einige Schleswig-Holsteiner<sup>5</sup>.

#### ANMERKUNGEN

- 1 In seiner umfangreichen Monographie „Studium und Alltag hinter Stacheldraht“. Birger Forells Beitrag zum Theologisch-pädagogischen Lehrbetrieb in Norton Camp/England (1943-1948), Neukirchen/Lyun 1997, S. 107 schreibt Klaus Loscher, daß Schulz bis zum Kriege Pastor in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf gewesen sei. Dies ist ein Irrtum. Der dort tätig gewesene Pastor Dr. Schulz ist nicht mit unserem Kurt Schulz identisch.
- 2 In Pinneberg haben wir noch in den fünfziger Jahren dieses Tages in einer Veranstaltung gedacht.
- 3 Loscher, a.a.O., S. 73
- 4 Loscher, a.a.O., S. 13
- 5 Es sein noch einmal darauf hingewiesen, daß es ohne die Initiative von Birger Forell schwerlich zur Gründung der Theologischen Schule gekommen wäre. Man könnte ihn als virtuoson Katastrophenhelfer bezeichnen. Wir treffen seine Spuren in vielen Teilen Deutschlands. Er bewahrte das Munitionslager Espelkamp in Westfalen vor der Sprengung durch die Engländer. Durch ihn wurden die militärischen Gebäude zum Ausgangspunkt der heutigen Stadt Espelkamp. Unermüdlich sammelte er in Schweden für vertriebene Bauern aus Ostpreußen, daß sie wieder zu Besitz und Vieh kamen. In Schleswig-Holstein arbeitete Forell eng mit dem Bauernführer und zeitweiligen Landtagsabgeordneten Ernst Kühl aus Ellerhoop zusammen. Einen ersten Einblick in Forells Leben und Arbeit vermittelt die kleine Schrift von Rudolf Halver mit einem Vorwort von unserem neuen Bundespräsidenten Johannes Rau „Birger Forell, einer den man nicht vergißt“, Eiderstedter Werbe- u. Verlagsgesellschaft Garding 1996.

## Zum Bild der Slaven in der „Slavenchronik“ des Helmold von Bosau

von Martin Illert

Die Darstellungskunst des hochmittelalterlichen Geschichtsschreibers Helmold von Bosau ist von der Forschung seit langer Zeit erkannt und gewürdigt worden<sup>1</sup>. Einen interessanten Einblick in Struktur und Eigenart von Helmolds *Chronica Slavorum* gewährt uns die Frage nach dem Slavenbild im Werk des Bosauer Priesters.

Nun gilt es, die Einseitigkeit der älteren, national motivierten Forschung zu vermeiden, welche die Darstellungskunst des Historiographen einzig unter der Fragestellung der Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit des von Helmold Berichteten behandelte<sup>2</sup>. Wir möchten Helmold dagegen an seinem eigenen, in der Vorrede seines Werkes formulierten, missionstheologischen Programm messen. So fragen wir danach, ob (und in wieweit) sich das Bild der Slaven bei Helmold dem in der *praefatio* zur Slavenchronik formulierten Anspruch einfügt, die „*conversio slavicae gentis*“<sup>3</sup> zu beschreiben. Unser Vorhaben, Helmold gleichsam an sich selbst zu messen, ermöglicht uns einen von Anachronismen freien Blick auf einige Aspekte seines Werkes.

Im folgenden sollen drei Grundschemata der mittelalterlichen Darstellung und Bewertung des Fremden bedacht werden, deren Reflexe sich auch bei Helmold ausmachen lassen. Dabei wollen wir bedenken, daß das Slavenbild Helmolds komplexer ist, als es die drei sogleich zu nennenden Muster vermuten lassen. Die Problematik unserer Aufgabe liegt darin, daß Helmold weder um ein systematisches Slavenbild, noch um eine widerspruchsfreie Darstellung des Berichteten bemüht war. Die inneren Widersprüche von Helmolds Darstellung dürfen wir nicht künstlich bereinigen.

Als der Presbyter Helmold im Auftrag seines „*praeceptor(s)*“<sup>4</sup>, des Lübecker Bischofs Gerold, mit der Abfassung der Slavenchronik begann, boten ihm theologische und historiographische Traditionen unterschiedliche Muster zur Beschreibung des Fremden: So wurde ihm durch Adam von Bremen, dessen Hamburger Kirchengeschichte er ausführlich rezipierte, das aus der Antike überkommene, ethnographische Modell vermittelt, nach dem die Fremden das Gegenbild zur Zivilisation des Autors und seiner Leser darstellen<sup>5</sup>. Bei allem Schematismus, aller Verallgemeinerung und Überbetonung des Gegensätzlichen<sup>6</sup> bietet der ethnographische Ansatz dem missionierenden Prediger auch die Möglichkeit zur Kritik der eigenen Kultur, die er mit der Lebensweise der Barbaren kontrastiert. So betont Adam (und Helmold mit ihm) die bescheidene Lebensweise der Pruz-

zen und setzt sie der Habgier seiner eigenen Landsleute entgegen<sup>7</sup>. Das Barbarenbild Adams erhält seinen negativen Zug vor allem aus der Beschreibung der „Wildheit“ der blutgierigen Barbaren<sup>8</sup>. Aus Adams Worten über die Pruzen wird deutlich, daß dem ethnographischen Barbarenbild eine grundsätzliche Ambivalenz innewohnt, insofern das Bild der Slaven auf der einen Seite als positives Gegenbild zur Kritik an der eigenen Kultur verwendet wird, auf der anderen Seite jedoch uralte Ängste vor dem Fremden in sich aufnimmt:

„Überaus menschenfreundlich gegenüber Notleidenden fahren sie denjenigen, die auf dem Meer in Gefahr geraten sind oder von Piraten bedroht werden, entgegen und kommen ihnen zur Hilfe. Gold und Silber schätzen sie gering, sie haben Überfluß an fremden Pelzen - und schätzen sie wie Mist (zu unserer Verurteilung, glaube ich, die wir nach einer Marderweste wie nach der höchsten Glückseligkeit lechzen). ... Sie essen das Fleisch ihrer Zugtiere, deren Milch oder Blut sie trinken, so daß sie davon bebrauscht werden, wie man sagt.“<sup>9</sup>

Das ethnographische Modell hat Helmold von Adam an einigen Stellen zur Beschreibung der Slaven übernommen. Nicht selten jedoch erfahren die der Hamburger Bischofsgeschichte entnommenen Passagen unter der Hand des Bosauer Priesters eine charakteristische Umformung: Die Einfügung in das lineare Schema des mittelalterlich-christlichen Geschichtsheilsplanes<sup>10</sup>. Für den Bosauer Priester mischt sich daher nun häufig das Gegensatzpaar „Barbarei versus Zivilisation“ mit dem Gegensatz „Heidentum versus Christentum“<sup>11</sup>. Während das antike ethnographische Modell ein statisches Bild des Fremden vermittelt, beschreibt Helmold die *conversio* von Völkern und Persönlichkeiten als einen Vorgang, der die heidnisch-barbarische Gegenwelt des ostseeslavischen Raumes in die eigene Kultur verwandelt.

Es liegt in der Konsequenz dieses missionstheologischen Ansatzes, die dem ethnographischen Modell innewohnende Ambivalenz zu Gunsten eines linearen Schemas zurückzudrängen. So beschreibt Helmold etwa die Religion der vorchristlichen Ostseeslaven als einen Götzendienst, der die christliche Religion zugleich imitiert und pervertiert<sup>12</sup>: Die Slaven verehren den Teufel<sup>13</sup>, die christenverfolgenden Ranen bringen einem Standbild des heiligen Veit göttliche Ehren dar<sup>14</sup>, ein slavisches Heiligtum ist „*locus profanacionis*“<sup>15</sup> und die Worte der den Slaven heiligen Riten sind „*non ... consecrationis sed execrationis verba*“<sup>16</sup>. Erst die Bekehrung bringt eine Wende von der Perversion zur Normalität: Die *conversio* ist aus dem Innern des Menschen heraus motiviert<sup>17</sup>, wie Helmold am Beispiel des Slavenfürsten Gottschalk beschreibt. Während Helmolds Gewährsmann, Adam von Bremen nur davon weiß, daß der aufständische Gottschalk vom Herzog gefangen wurde<sup>18</sup>, berichtet Helmold von einem Sündenbekenntnis des Aufständischen:

„Ich bedaure nämlich sehr, daß ich ein so großes Unrecht gegen Gott

und die Christen begangen habe und verlange dringend danach, wieder in ihrer Gnade zu stehen.“<sup>19</sup>

Die dunkle Darstellung des slavischen Heidentums bildet bei Helmold einen wirkungsvollen Hintergrund zur Beschreibung des jungen slavischen Christentums und der Konversion. So schildert Helmold besonders den bekehrten Slavenfürsten Gottschalk im Glanze einer Heiligkeit, die oftmals im Kontrast zum mangelnden Missionsinteresse der sächsischen Großen steht<sup>20</sup>.

Hier wird deutlich, daß Helmold kein Rassist ist - auch dort, wo er mit der Rhetorik des Gegensatzes von Kultur und Barbarei slavisches Heidentum und sächsisches Christentum kontrastiert. Allein an ihrem Tun für die Aufgabe der Christianisierung werden die unterschiedlichen Parteien in diesem Abschnitt vom Geschichtsschreiber gemessen.

In Spannung zum Prozeß der Slavenmission berichtet Helmold indes von einer parallel laufenden, nicht minder bedeutenden Entwicklung, die, sehen wir genauer hin, dem Missionsprozeß von Anbeginn an verbunden ist und ihn allmählich zu überlagern scheint. Es handelt sich um die germanisierende Kolonisation, die gegen Ende der Slavenchronik immer breiteren Raum einnimmt<sup>21</sup>. Nicht zuletzt die Ablehnung der Christianisierung durch den Obodritenfürsten Niklot<sup>22</sup> bringt es mit sich, daß sich die doch gewiß nicht unkritische<sup>23</sup> Aufmerksamkeit Helmolds zunehmend von der in weite Ferne gerückten Bekehrung<sup>24</sup> abwendet und der auflebenden Kolonisation zuwendet. Hier nun nimmt der Bosauer Priester das im Alten Testament beschriebene Modell der Landnahme des Gottesvolkes auf und überträgt es auf die Neusiedler<sup>25</sup>. Daraus ergeben sich Konsequenzen für das Slavenbild im Werk Helmolds: Der Heilsplan, dessen Erfüllung die *conversio* der Slaven sein sollte, hat sich, da diese die Missionierung ablehnen, in die Beschreibung ihrer Zurückdrängung verwandelt. Der durch das biblisch-typologische Denken geprägte Helmold beschreibt im Schlußteil seines Werkes die Geschichte der Ostseeslaven analog zum Schicksal der durch das Gottesvolk Israel verdrängten Kanaanäer:

„Wenn es noch irgendwelche Reste von Slaven gab, so wurden sie durch den Steuerdruck und die Verwüstung der Äcker von einer so großen Hungersnot befallen, daß sie scharenweise zu den Pommern oder Dänen zu fliehen gezwungen waren, die sie erbarmungslos an Polen, Böhmen und Sorben verkauften.“<sup>26</sup>

Im letzten Kapitel seines Werkes zeichnet Helmold ein Bild des eschatologischen Friedens:

„Große Freude (vgl. Lk 2.10) wurde allen Völkern des Nordens zuteil. ... Denn das ganze Land der Slaven, einst durch Hinterhalte schrecklich und beinahe eine Wüste, ist nun durch Gottes Wirken gleichsam zu einem Siedlungsland der Sachsen geworden.“<sup>27</sup>

Die Verbindung des ethnographischen Modells mit dem Missionsschema ermöglicht folglich nur dort einen guten Ausgang, wo sich die Slaven dem

Christentum öffnen. Andernfalls gilt, was Bischof Gerold den slavischen Großen androht - das Landnahmemodell:

„Insofern ihr allein von der Kultur aller abweicht, steht ihr der Ausplünderung durch alle offen.“<sup>28</sup>

Mit der Schlußpassage der Slavenchronik liegt das Achtergewicht des Werkes nicht mehr auf der Mission, sondern auf der Zurückdrängung der Slaven, die als Zurückdrängung des Verbrechens verstanden wird:

„Und weil Slavenräuber die Deutschen beunruhigten, die Schwerin und dessen Umkreis bewohnten, wies Burggraf Gunzelin, ein tapferer Gefolgsmann des Herzogs, die Seinen an, alle Slaven, die sie ohne offenbaren Anlaß in abgelegenen Gebieten anträfen, sofort aufzuhängen. Da wurden die Slaven wie auch immer von ihren Diebstählen und Räubereien abgebracht.“<sup>30</sup>

Der in der praefatio entfaltete missionstheologische Ansatz Helmolds konkurriert hier mit der „Landnahmetheologie“ Helmolds<sup>31</sup>. Arnold von Lübeck erkannte deutlich die im Gang der Erzählung entstandene Spannung zwischen Missionsideal und Reichspolitik, als er im Prolog seines Werkes Helmolds Slavenchronik als „*historia de subactione seu vocatione Slavorum*“<sup>32</sup> beschrieb.

Wir fassen zusammen: Das Slavenbild Helmolds enthält drei miteinander konkurrierende Modelle: Das ethnographische Modell, welches besonders im Eingangsteil des Geschichtswerkes der Vorstellung der jeweiligen slavischen Gruppe dient, das Heilsplanschema, welches den Fortgang der Mission deutet und das Landnahmemodell, welches den Schlußteil des helmoldischen Geschichtswerkes dominiert. Der Geschichtsschreiber und Prediger Helmold bedient sich dieser Modelle je nach seiner Erzähl- und Wirkabsicht, zur sittlichen Ermahnung und Erbauung, sowie zur kirchenpolitischen und geschichtstheologischen Belehrung seiner Leser.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Ch. Degn, *Geschichtsschreibung in Schleswig-Holstein. Ausdruck ihrer Zeit*, ZGSHG 109, 84, 11-13, Schmeidlers Einl. seiner *Helmold* - Ed. *Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum ex MGH*, 3. Aufl. Hannover 1937, xv, sowie die Einl. der von uns verwendeten Ausgabe H. Stoobs, *Ausgewählte Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters* 19, 4. Aufl. Darmstadt 1976. Für unsere Fragestellung erwies sich F. Curta, *Slavs in Fredegar and Paul the Deacon. Early Medieval Europe* 6, 1997, 141-67, als anregend. Herrn Professor Hein danke ich besonders für zahlreiche weiterführende Hinweise.
- 2 Vgl. die Kontroverse zwischen Jegorov und Schmeidler; sie wird referiert bei Schmeidler, Einl. zur Ed., xi.
- 3 Helmold, praefatio zu Buch I, S. 26.
- 4 *Ibid.* S. 28.

- 5 Helmolds Kapitel 1 und 2 sind aus den ethnographischen Exkursen Adam II, 19-22 und IV 10.16.18 kunstvoll zusammengefügt.
- 6 Vgl. dazu „Grundzüge der Darstellung in Ethnographien“ in: A. Städele (Ed.), Tacitus. Agricola und Germania, Zürich 1991, 175-178.
- 7 Vgl. Helmold, Kapitel 1, S. 30 = Adam IV.18.
- 8 Vgl. *ibid.* (und bereits: Prokop, Bella VII.38.23 und Thietmar, Chron 6.25).
- 9 Vgl. *ibid.*
- 10 Vgl. die dem Adam entnommenen Exkurs vorgeschaltete Passage Helmold 1, S. 34, die den Zweck der ethnographischen Angaben derart bestimmt, zu zeigen „in welchen Netzen des Irrtums sie (= die Slaven) vor der Gnade ihrer Bekehrung gefangen waren.“
- 11 Vgl. besonders Helmold 84, S. 292, wo „cultura“ und „religio“ gleichbedeutend sind.
- 12 Aufschlußreiche Analogien bietet das Bild des Islam bei spätantiken und mittelalterlichen Schriftstellern (dazu: S.P. Brock, *Syrisc Perspectives on Late Antiquity*, London 1984, 9-21). - Zur Religion des Ostseeslaven vgl. J. Hermann (Ed.), *Welt der Slaven. Geschichte, Gesellschaft, Kultur*, Berlin 1986, 279 ff.
- 13 Vgl. Helmold, Kapitel 52.
- 14 Vgl. Helmold, Kapitel 6.
- 15 Helmold, Kapitel 84, S. 288.
- 16 Helmold, Kapitel 52, S. 196-8. Die Beschreibung des Kultmahles entspricht mit den Stichworten „pateram circumferre“ und der darüber gesprochenen „execratio“ Sallust, *Catilina* 22.2.
- 17 Gottschalk ist „tactus corde intrinsecus“ (Helmold, Kapitel 19, S. 96 = Gen 6.6).
- 18 Vgl. Helmold, Kapitel 19 mit seiner Vorlage Adam 11.64.
- 19 Helmold, Kapitel 19, S. 98. Ist Helmolds Bericht wirklich „anschaulich und glaubwürdig“ (so J. Schmidt in: SSHKG Bd. 26, 1977, 209)?
- 20 Vgl. Helmold, Kapitel 21, S. 104.
- 21 Vgl. besonders Helmold, Kapitel 89 und 92; zum historischen Zusammenhang von Slavenmission und Germanisierung vgl. L. Hein, SSHKG Bd. 26, 1977, 127 ff.); U. Lange (*Grundlagen der Landesherrschaft der Schauenburger in Schleswig-Holstein*, ZGSHG 99, 1974, 51 ff.) und K. Jordan (*Heinrich der Löwe*, 2. Aufl. München 1980, 85 ff.).
- 22 Vgl. Helmold, Kapitel 84.
- 23 Vgl. Anm. 19 und die Rede des Pribislav (Helmold, Kapitel 84). Stoob schreibt in seiner Ed. (S. 291, Anm. 109) über diese Rede: „Helmold liest den weltlichen deutschen Fürsten durch den Mund Pribislavs eine gezielte Strafpredigt.“ Ähnlich bewerten Degn (*Geschichtsschreibung*, 13) und Jordan (*Heinrich*, 79) die Rede. So zutreffend diese Bemerkungen sind, gilt es zugleich zu beachten, daß sich auch ein Julius Caesar nicht gescheut hat, den *Commentarii* die Rede des Averniers Critognatus einzuschieben (Buch 7, Kapitel 77), die eine scharfe Kritik des von Caesar selbst vorangetriebenen Imperialismus enthält (ähnlich: Tacitus, *Agricola* 30-33). Die kontrastierende Darstellung der beiden entgegengesetzten Positionen mag Helmold aus der antiken historiographischen Tradition bekannt sein. Der unmittelbare Rückschluß von den Äußerungen der im Text begegnenden Figuren auf die Ansichten des Autors ist jedenfalls nicht unproblematisch.
- 24 Vgl. Anm. 22.
- 25 Vgl. Helmold, Kapitel 57, S. 210: „His vero in hunc modum ordinatis Adolfus ... misit nuntios in omnes regiones ... ut, quicumque agrorum penuria artarentur, venirent cum

- familiis suis accepturi terram optimam, terram spaciosam, uberem fructibus, redundantem pisce et carne et commoda pascuarum gratia.“
- 26 Helmold, Kapitel 101, S. 352.
- 27 Helmold, Kapitel 110, S. 380-2; der Naturfriede steht im Kontrast zur Zerstörungswut der Slaven (vgl. auch Kapitel 25 und 109).
- 28 Helmold, Kapitel 84, S. 292.
- 29 Helmold kontrastiert oft die illegitimen Aktionen der Slaven mit den legitimen Aktionen der Sachsen. Anlaß des Slavenkreuzzuges ist etwa die „ultio“ (Kapitel 62, S. 22 u.ä.) für slavische Untaten. Die Komplexität des Slavenbildes bei Helmold wird allerdings daraus deutlich, daß der Slavenfürst Pribislav an herausgehobener Stelle (Kapitel 84, S. 291) das Verhalten der Slaven mit der Grausamkeit der Sachsen rechtfertigt.
- 30 Helmold, Kapitel 110, S. 383.
- 31 Der Spitzensatz begegnet bereits Helmold, Kapitel 14, S. 76: Die Slaven sind von Natur aus untreu und zum Bösen geneigt. Daneben kann Helmold allerdings über die heidnischen Ranen feststellen (Kapitel 108, S. 374): „pollebant tamen multis naturalibus bonis“.
- 32 Arnoldi Chronica Slavorum ex recensione I.M. Lappenbergii recudi fecit H. Perz, Hannover 1868, Seite 9.

# Einführung der Reformation im Herzogtum Lauenburg

von Wichmann von Meding

*Ein kleiner Beitrag zur Komplexität des Kohärenten*

Wer sich mit der Reformationsgeschichte des kleinen, damals hochverschuldeten Herzogtums Sachsen-Lauenburg befaßt, das im Unterschied zu Obersachsen auch Niedersachsen genannt wurde, stößt auf zwei unvereinbare, weit auseinander liegende Thesen über ihren Beginn. In der heimatgeschichtlichen Literatur gilt das auch über einer Tür der Maria-Magdalenen-Kirche genannte Einführungsjahr 1531 als selbstverständlich. Fischer-Hübners einschlägiges Werk von 1931 beginnt: „Das Jahr 1531 ist das Jubeljahr der Reformation für Rostock, Lübeck und Lauenburg“<sup>1</sup>. Die Stadtchronik von 1993 beruft sich dafür auf ein am 24.7. im Glüsing begangenes Volksfest<sup>2</sup>. Nun sind Volksfeste, wie immer sie motiviert waren, keine gültige Einführung der Reformation, sprechen aber für eine reformatorische Bewegung „von unten“, die immer wieder der obrigkeitlichen Neuordnung kirchlicher Verhältnisse eines Staates entgegengesetzt wird<sup>3</sup>. Die Jahreszahl 1531 wurde erstmals in der allerdings mehr als 50 Jahre jüngeren Lauenburger Kirchenordnung genannt: ab 1531 sei das Evangelium dort wieder öffentlich gepredigt worden, „wie wol in großer Schwachheit u[nd] Widerstand“<sup>4</sup>. Sehr viel später setzt die wissenschaftliche Literatur den Reformationsbeginn an, wenn auch, so weit zu erkennen ist, ohne Widerlegung der Frühdatierung. Hauschild fixiert ihn im Vergleich zu Lauenburgs Nachbarorten: War die Reformation „in den Nachbarstädten Lübeck und Hamburg ein Vorgang, der um 1523 begann und in weniger als zehn Jahren abgeschlossen werden konnte (in Hamburg 1529, in Lübeck 1531), so ließen sich die Lauenburger mehr Zeit, gut sechzig, Jahre“<sup>5</sup>. Sechzig Jahre Differenz sind keine Kleinigkeit. Rund sechzig Jahre später wurde die erwähnte Kirchenordnung von 1585 erlassen. Ist sie der Beginn der Reformation, so handelt es sich offenbar um eine Einführung „von oben“. Die Frage, ob eine gesicherte Entscheidung möglich sei, drängt sich auf.

## 1. Fürstliche Initiative

Auf den ersten Blick spricht alles für einen frühen, fast extrem geschwinden Reformationseinbruch in Lauenburg. In der Elbestadt und Herzogsresidenz traten reformatorische Tendenzen mit einem Brief hervor, den der seit 1507 regierende Herzog Magnus I. am 16.5.1524 an Luther richtete-

te, um „einen guten evangelischen Prediger bei uns zu haben“<sup>6</sup>. Bedenkt man, daß der Wormser Reichstag mit seiner Ächtung des vom Papst gebrandeten Wittenberger Professors gerade drei Jahre her, daß die Reformation in Wittenberg, von Karlstadt in Luthers Abwesenheit begonnen und von diesem 1522 dramatisch zurechtgerückt, noch in den Kinderschuhen steckte, daß noch kein Gemeindelied Luthers erschienen, geschweige denn der Gottesdienst biblisch geordnet war und daß der reformatorisch gemeinte Bauernaufstand den Unterschied von Reformation und Revolution soeben zu verwischen drohte, wird man die eindeutige fürstliche Bitte als sehr mutig lesen<sup>7</sup>. Herzog Magnus war gewiß „der 1. ... Fürst in Nordwestdeutschland“, der eine solche an Luther richtete. Daß er auch „der 1. reformationsfreundliche Fürst“<sup>8</sup> gewesen sei, wird durch diesen Brief jedoch nicht unbedingt bewiesen.

Gegen die nur auf den ersten Blick offensichtliche Eindeutigkeit sprechen zwei Argumente.

Das eine ergibt sich aus Luthers Verhalten. Es gibt kein Zeugnis seiner Reaktion, keinen Antwortbrief von ihm. Daher muß vorsichtig abgewogen werden. Das Fehlen einer Erwiderung könnte zwei Gründe haben: entweder hat Luther nicht geantwortet oder seine Antwort wurde nicht aufbewahrt. Beide Möglichkeiten sprechen gegen die These einer reformationsfreundlichen Aktion des Fürsten. Nehmen wir an, Luther habe geantwortet, so wurde der Brief in Lauenburg vernichtet. Der Verlust könnte dem Schloßbrand von 1616 zuzuschreiben sein. Das jedoch ist eher unwahrscheinlich, da über viele damals vernichtete Dokumente anderweitige Nachrichten vorliegen. Nachrichten über den für die Reformationsgeschichte Lauenburgs wichtigen Brief Luthers aus kirchlichen Quellen wären durchaus zu erwarten. Es gibt aber keine Spur davon. Hätte es einen Lutherbrief gegeben, der weder aufbewahrt noch des Berichts für würdig befunden wurde, wäre darin örtliches Desinteresse an der Reformation zu erkennen.

Nehmen wir umgekehrt an, das Fehlen eines Antwortbriefs erkläre sich so, daß Luther nicht antwortete, dann konnte nichts aufbewahrt oder mitgeteilt werden. Aber Luthers Schweigen wäre angesichts seines regen Interesses an der Besetzung vorhandener Pfarreien mit evangelisch gesinnten Predigern sehr auffällig. Es gibt von seiner Hand zahlreiche Briefe, die der Bitte, einen evangelischen Prediger zu benennen, bedauernd antworteten, derzeit habe er keine geeignete Person<sup>9</sup>. Tat er es in diesem Falle nicht, wäre dies bemerkenswert. Er müßte Gründe gehabt haben. Sollte er die fürstliche Bitte als lieber nicht zu beantworten eingestuft haben, da er sie als sachfremd durchschaute?

Zum Verdacht auf Unehrllichkeit gibt der fürstliche Brief keinen Anlaß. Er erbittet einen „gelehrten, frommen Mann sachsischer Sprache, dies Orts zu vernehmen, der eins guten Lebens und das Wort Gottes zu predigen geschickt sei“<sup>10</sup>. Anderes löst Verdacht aus. Der Lauenburger Herzog hatte

seinen Günstling Heinrich Berkmeier, der als Stubenheizer am Hof seines Vaters begonnen hatte und zum Kanzleirat aufgestiegen war, zunächst zum Domherrn für Lauenburg, dann zum herzoglichen Kanzler gemacht und schließlich 1511 zum Ratzeburger Bischof wählen lassen, um für seine Kirchenpolitik ein gefügiges Werkzeug zu haben<sup>11</sup>. Doch als „Kaiser Maximilian den Bischof in den Reichsfürstenstand bestätigte und Bischof Heinrich sich zum Schutzherren (1516) [nicht den Askanier, sondern] den Herzog Heinrich von Lüneburg (in Celle) erkor, begann ein erbitterter Streit“<sup>12</sup>. Es ist hier unnötig, von den Unerquicklichkeiten zu erzählen, die sich beide Seiten anmaßten; die an einen Lübecker Mönch gerichteten Worte des Herzogs „Ich bin nun Bischof!“<sup>13</sup> zeigen zur Genüge, „daß das Streben des Fürsten nach dem Kirchenregiment offenbar die Triebfeder seines Vorgehens war“<sup>14</sup>. Er bestritt dem Bischof die Reichsunmittelbarkeit, da er nie Reichslasten getragen habe. Dies hätten die Askanier für ihn getan<sup>15</sup>. „In seinem Lande sollte niemand als er zu sagen haben“<sup>16</sup>. Da der Machtkampf von 1517 bis 1532 dauerte, unterliegt der 1524 an Luther gerichtete Brief dem Verdacht, ein Schachzug fürstlichen Durchsetzungswillens zu sein, zumal der Streit ausgerechnet 1524 bei Neubesetzung des Ratzeburger Bischofsstuhls erneut aufflammte<sup>17</sup>. Die dringende Bitte war dann zwar reformationsfreundlich formuliert, aber nicht so, sondern machtpolitisch motiviert. Magnus wollte keine dem Evangelium treue, sondern eine ihm ergebene, von Ratzeburg unabhängige Kirche in seinem Territorium. In diesem Sinne mag er als „Protestant vor dem Protestantismus“ gelten<sup>18</sup>. Luther jedoch, meist bestens informiert, dürfte bewußt und gut begründet jede Antwort unterlassen haben. Was als Beginn der Lauenburger Reformation erscheint, gehört ins Umfeld einer politischen, kirchliche Neuordnung gerade verhindernden Kabale, auf die Luther nicht hereinfiel. Aus dem Fehlen einer Antwort und sonstiger Quellen zu schließen, „sicherlich war seit 1524 in Lauenburg ein lutherischer Pfarrer“<sup>19</sup>, geht nicht an.

Für die politische Deutung des Luther zugesandten Briefes spricht, daß in den folgenden Jahren nichts über evangelische Prediger in Lauenburg verlautet<sup>20</sup>. Ein 1990 gefertigtes Verzeichnis Lauenburger Pastoren nennt vor dem 1564 als Superintendent eingesetzten Franz Baring nur einen Conrad Hußwal, der 1546-1564 tätig war<sup>21</sup>, fast eine Generation nach dem Brief. Noch während dieser späten Jahre stellte der Magnussohn Franz I. 1557 eine Urkunde aus, die eine freigewordene Vicarie an der Maria-Magdalenen-Kirche in voller Kontinuität und ohne Hinweis auf das Evangelium mit Niclaus Lütken wiederbesetzte<sup>22</sup>. blieb man noch 1557 beim Hergebrachten, läßt sich eine voraufgegangene fürstliche Einführung der Reformation nicht erkennen. Vielmehr besiegte der Herzog den Bischof, zwar nicht in Ratzeburg und Hadeln, aber im Lauenburger Land ohne Wittenberger Hilfe, da hier „fast die gesamte Geistlichkeit treu zu ihrem Landesherren“ stand und dem Bischof keine Abgaben mehr entrichtete<sup>23</sup>. Lauenburg blieb noch lange nach dem an Luther gerichteten Brief und

lange nach 1531 offiziell katholisch, wenn auch ohne Bischof, dessen Rolle der Fürst beanspruchte.

Grundsätzlich war dieser Anspruch rechtens. Bei kirchlichem Versagen, das in Deutschland längst offenbar geworden war, stand nach geltender Lehre dem weltlichen Arm ein Notrecht zu, kirchliche Belange in die Hand zu nehmen. „Der Fürst ist zwar kein Bischof im geistlichen Sinne, aber im Versäumnisfalle muß er dem corpus christianum dienen“<sup>24</sup>. Zu kritisieren bleibt nur, wie Magnus und sein Nachfolger diesen Dienst ausübten, nämlich zu eigenem Nutzen, ohne den Untertanen zu dienen und das entstandene abergläubische Chaos kraftvoll zurechtzubringen. Hauschild hätte beim Vergleich mit den Nachbarstädten Lübeck und Hamburg auch Lauenburg nennen<sup>25</sup> und genauer aussprechen können, daß es nicht die Lauenburger waren, sondern die Lauenburger Herren, die sich mit positiven Regelungen Zeit ließen. Vor 1585 läßt sich nur ausmachen, was selbst Fischer-Hübner zugibt, obwohl er eine 1531 in Lauenburg vollzogene Reformation annimmt: „Spärlich sind die Spuren, die durch die Reformationszeit Lauenburgs führen. Vor allem begegnet man in den das Fürstentum Niedersachsen betreffenden Archivakten fast überhaupt keiner Äußerung inneren Erlebens des lutherischen Gedankens“<sup>26</sup>. Was ungeäußert blieb, läßt sich nun einmal nicht feststellen.

## 2. Fürstliche Neutralität

Die Herren auf dem Schloß waren bis 1585 nicht besser, nur anders als die Bischöfe. Das zeigt ein bald nach dem an Luther gesandten Brief ausgegangenes Mandat Herzog Magnus I. Es erschien nach dem Oktober 1526<sup>27</sup>, wahrscheinlich am 1.12.1526<sup>28</sup>. Seine noch vorhandene Abschrift wurde 1952 unter dem irreführenden Titel „die älteste Kirchenordnung von Lauenburg und Hadeln“ erneut veröffentlicht. Dazu ist zweierlei zu sagen: Erstens erließ Magnus das Mandat zwar in Lauenburg, aber nur für Hadeln. Schlüsse auf die Lauenburger Reformation<sup>29</sup> können daraus nicht gezogen werden. Zweitens gelten Kirchenordnungen dieser Zeit zwar bis zum Beweis des Gegenteils als reformatorische Dokumente, doch in diesem Fall ist wieder wie beim Brief an Luther Vorsicht geboten. Das herzogliche Mandat enthält in seinen 24 Artikeln keineswegs „wesentliche Elemente der Reformation“<sup>30</sup>. Es „basiert auf dem Brandenburg-Ansbacher Abschied des Markgrafen Kasimir von Brandenburg und seines Bruders Georg“<sup>31</sup>. Beide Brüder regierten die fränkischen Erblande gemeinsam, Georg evangelisch gesonnen, Kasimir entschieden nicht. Ihr Landtagsabschied dokumentiert ein „Stehenbleiben auf halbem Wege“ zwischen evangelischer Predigt und Beibehaltung des Gewohnten<sup>32</sup>.

Ein solches Dokument ist auch das nach seiner Anleitung verfaßte Lauenburger Mandat. Es legt fest, „daß der Fürst alle geistlichen Sachen

zu regeln sich vorbehält kraft seiner Hoheit und seines Oberbischofsamtes<sup>33</sup>. Der gleiche Fürst, der Luther jenen Brief sandte, schrieb zwei Jahre später, was ihn wirklich bewegte. Das Mandat interpretiert den Brief, der Luther für machtpolitische Ziele instrumentalisieren und eine fürstliche Landeskirche schaffen sollte. Geistliche Anmaßung, in der wirklichen Lauenburger Kirchenordnung 1585 dahingehend umgekehrt, alle Pastoren hätten „des Landesfürsten und seines patroni und Obrigkeit Nutz und Bestes treulich zu beachten und zu fördern und allen Schaden zu vermeiden“<sup>34</sup>, nimmt keine Rücksicht auf Christi Amt, bezieht keine Visitatoren ein, beruft keinen Superintendenten. Dies alles entsprach nicht der Reformation, allein fürstlichem Machtinteresse, von keiner kirchlichen Gewalt an eigener Machtausübung behindert zu sein. Fischer-Hübner kommt in eingehender Untersuchung sogar zu dem Ergebnis, daß „die Kirchenpolitik des Herzogs Magnus I. von Lauenburg ... genau in den großen Rahmen: ‚Staat und Kirche im Mittelalter‘ hineinpaßte“<sup>35</sup>, also nicht als reformatorisch gelten kann. Er erklärt trotz positiver Bewertung, der antireformatorische Hohenzoller Kasimir und der Hohenzollernenkel Magnus hätten zusammengewirkt, „um in ihren Landen die wilden Wellen der lutherischen Bewegung einzudeichen“. Galt die lutherische Bewegung dem Herzog als wilde Revolution, so führte er sie gewiß nicht ein. Da sie es jedoch nicht war - bereits 1522 war „Eine treue Vermahnung Martin Luthers an alle Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung“ ausgegangen<sup>36</sup> - bekämpft das Mandat in Wahrheit „Aufruhr und Übel“<sup>37</sup>, die seit 1519 vor allem durch Prämonstratensermönche aus den Niederlanden und Norddeutschland in die Sadelbande getragen und 1524 durch den Bauernaufstand staatsbedrohend geworden waren. „Ursprünglich traten diese Mönche für die Betonung der Liturgie im Gottesdienst ein und für die Seelsorge an den Geistlichen. Mit Aufkommen der reformatorischen Gedanken verloren sie an Bedeutung“<sup>38</sup>. Es war also ungerecht, Luthers Lehre mit dem von ihm bekämpften Aufruhr gleichzusetzen. Der Herzog wurde „durch Anstöße aus dem fränkischen Raum“ keineswegs „zu reformatorischem Handeln veranlaßt“<sup>39</sup>, sondern in jener fürstlichen Eigenmächtigkeit bestärkt, die er längst erstrebte. Für dieses Verständnis spricht die einzige im Mandat enthaltene Neuerung: ab sofort werden auch Priester - besteuert<sup>40</sup>. Damit wurde die Finanzkraft des Fürstentums gestärkt. „Das Volk behielt das sauer verdiente Geld. Und der Fürst hatte pünktlichere Steuerzahler“. Daß er so zum Bankrott einiger Lauenburger Pfarren beitrug, war unwichtig. Erst die Kirchenordnung von 1585 hob die Besteuerung auf<sup>41</sup>. Die Revision 1526 eingeführter Maßnahmen durch die evangelische Kirchenordnung macht deutlich, der Herzog habe 1526 keineswegs zur Reformation tendiert.

Man mag in alledem eine „Neutralitätspolitik“ Magnus I. entdecken<sup>42</sup>, muß aber hinzufügen, Neutralität gegen das Evangelium bedeute Ablehnung. Veranschaulicht sei diese Mandatsauslegung durch fünf für die Reformation entscheidende Punkte: Die Einsetzungsworte des Abendmahls

sind ausdrücklich lateinisch zu singen<sup>43</sup>; das antireformatorische Fronleichnamsfest soll erhalten bleiben; auch mit „der Taufe wird es nach altem Herkommen gehalten“; generell sollen „die angesetzten Ceremonien in unserm Fürstentum und Landen gehalten werden, wie die Heilige Christliche Kirche die eingesetzt hat oder noch ändern wird“; den theologischen Gegensatz in der Abendmahlslehre versteht das Mandat so, die Neuerer lehrten, „daß der wirkliche Leib und Blut Christi nicht darin enthalten wären“ und befiehlt bei Leibesstrafe, diese Lehre zu unterlassen<sup>44</sup>. Nicht einmal Kenntnis der lutherischen Lehre ist vorhanden. Weder Magnus noch seine für solche Formeln verantwortlichen Räte förderten auch nur für Hadeln die Reformation, von Lauenburg ganz zu schweigen.

Um so eindeutiger ergeht der Befehl, im Entscheidenden katholisch zu bleiben, auch wenn gewisse Elemente eines Reformkatholizismus erkennbar werden. Alles Wichtige bleibt beim Alten<sup>45</sup>. Priester, die sich dem nicht fügen, dürfen auswandern<sup>46</sup>. Das Mandat von 1526 gab wie der darin genannte<sup>47</sup> Speyrer Reichstag des gleichen Jahres, der „etwaige reformatorische Maßnahmen der Verantwortung der Landesherren“ übergeben hatte<sup>48</sup>, zwar „dem Evangelium Raum, ohne [jedoch] wirklich evangelisch zu werden“<sup>49</sup>. Der askanische Fürst gewährte nicht mehr als der kaiserliche Reichstag. „Religionspolitisch schwankte Lauenburg zwischen der Orientierung am protestantischen Lager und der Treue zum katholischen Kaiser“. Wichtig war dem Mandat, sämtliche Prediger hätten sich „alles Schmähens, Nachredens, Schimpfens, papistischen oder lutherischen ketzerischen Scheltens [zu] enthalten“<sup>50</sup>. Geistliche und weltliche Personen sollten „weder von alter noch neuer Lehre verächtlich, zänkisch oder freventlich reden und disputieren“, insbesondere sollten keine Wanderprediger ohne ordentliche Berufung geduldet werden, die damals in der Tat viel Unheil anrichteten. Beide Seiten werden gleichermaßen zur bürgerlichen Ruhe verpflichtet, zu „besserem Lebenswandel“ und zur „Mäßigkeit“. Obwohl der Kanzler Magnus I., Johann Gekus, gleichzeitig mit Luther in Erfurt Jura studiert und in gleichen Kreisen wie jener verkehrt hatte, also den späteren Reformator gekannt haben mag<sup>51</sup>, wurde zu Luthers Lebenszeit die Reformation in Lauenburg nicht eingeführt.

In seiner machtpolitischen Sorge nahm Magnus auch „nicht die Confessio Augustana an und trat dem Schmalkaldischen Bund zur Verteidigung protestantischer Interessen nicht bei“<sup>52</sup>. Dies beweist nicht, hier habe „eine weltliche Obrigkeit ... das Oberbischofsamt im lutherischen Geiste ausgeübt“. Das einzige, was Magnus wirklich verordnete, wie auch Luther es empfahl, ist das Gebet gegen die vordringenden Türken. Dies wird ihm schon aus finanziellen Gründen recht gewesen sein.

So verwundert nicht, daß zwei Mandatsartikel der unveränderten Erhaltung alter Stiftungen und Bruderschaften gelten. Artikel 14 erlaubt lediglich, jene Pfarrherren, die „ihres Gewissens halber sie nicht halten mögen“, dürften „der Fundatoren Wille ... durch andere halten und b[rau]chen

lassen, worüber sie uns berichten sollen“<sup>53</sup>. Artikel 15 gestattet gleiches für die Einkommen der Bruderschaften, unter die Fischer-Hübner auch den von Luther scharf abgelehnten Kaland zählt. Aber die ansatzweise Liberalität betrifft nur die Einkünfte: selbst wenn sie mit Zustimmung aller Beteiligten sistiert worden sein sollten, gibt es keine Möglichkeit, Bruderschaften ganz aufzulösen. Das Mandat von 1526 hat solche dubiosen Vereinigungen nicht gestürzt, eher gestützt.

Bei dieser Art Neutralität blieb es, als Magnus' Sohn Franz I. 1543 zur alleinigen Regierung kam. „Die Politik seines Vaters gegen den Bischof von Ratzeburg setzte er fort. ... Obgleich er mit dem König von Dänemark verschwägert war, hielt er sich nicht zu den Evangelischen“. Von einer 1531 in Lauenburg eingeführten Reformation ist nichts zu spüren. Durch militärische Unterstützung des Kaisers wurde Franz „mitschuldig an der Niederlage der evangelischen Fürsten“ im Schmalkaldischen Krieg<sup>54</sup>. Er hielt sich zu seinem Geldgeber<sup>55</sup> Moritz von Sachsen, der, um die Wittenberger Kurwürde nach Leipzig zu holen, sein evangelisches Bekenntnis zeitweilig verriet. Franz scheint dessen „Grundsatz, daß man in religiösen Dingen mit den Glaubensverwandten, in politischen Dingen dagegen mit dem Kaiser gehen könne“<sup>56</sup>, noch eigennütziger ausgelegt zu haben als der Leipziger. Er betrieb „nach 1543 in der ungeklärten Situation vor dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 eine Schaukelpolitik, und auch nach 1555 konnte er sich trotz des Drängens der Ritter- und Landschaft nicht zu einer Neuordnung durchringen“<sup>57</sup>, nur dazu, jede Gelegenheit zu nutzen, eigene Finanzen und eigene Macht zu stärken. Die Neutralitätspolitik des Vaters erwies sich, als der Sohn die Entscheidung nicht mehr vermeiden konnte, als prokaiserlich und daher als Aufrechterhaltung glaubensloser Menschensatzungen. Diese Haltung war sicher durch die katastrophale Finanzlage seines Staates mitbedingt. Ihr Ausmaß belegt ein in Dresden erhaltener undatierter „Gedenk-Zettel“ seiner Frau Sybille: fast das ganze Land sei verpfändet, ihr Wittum drohe versetzt zu werden, die Ämter Ratzeburg und Steinhorst seien an je zwei Herren verpfändet, „aber keiner weiß vom anderen“<sup>58</sup>. Derart verzweifelte fürstliche Schlitzohrigkeit dürfte im Deutschen Reich ihresgleichen suchen.

### 3. Fürstliches Einlenken

Als 1555 - seit dem Brief an Luther waren 31 Jahre vergangen - der Augsburger Friede zwischen den evangelischen und katholischen Fürsten geschlossen war, schwenkte Franz I. um<sup>59</sup>. Auch dies geschah in finanzieller Abhängigkeit und aus politischen Gründen, nicht solchen des Glaubens. Der Augsburger Friede legte fest, das Bekenntnis der Untertanen habe dasjenige ihres Fürsten zu sein. Franz erkannte, falls er sich richtig stelle, könne er manche kirchlichen Güter einziehen. 1555 oder kurz zuvor be-

schlagnahmte er das Lauenburger Kalandeigentum, das „theils an die Kirche und die Kirchendiener gegeben, theils aber zu den landesherrlichen Domainen geschlagen“ wurde<sup>60</sup>. 1557 veranlaßte er die Kirchengemeinden zur Revision ihrer Besitztümer<sup>61</sup>. 1558 zog er diejenigen des Klosters Marienwold gewaltsam ein. Scharnweber hält im Blick auf Lauenburg fest: „Mit der Einführung der Reformation erhielten die ... Landesherren durch die Aneignung des ehemaligen Kircheneigentums und durch die Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments einen erheblichen Machtzuwachs. Die Untertanen hatten unter einer zunehmenden Willkür auch kleinerer Despoten zu leiden“<sup>62</sup>. Franz I. entzog seinem Land „durch Selbstsucht und Schwäche die Grundlagen für sein Fortbestehen“. Dabei führte er ein ehebrecherisches Leben und ging jahrelang nicht zum Abendmahl<sup>63</sup>. Erst 1564 „strebte er, freilich von der Landschaft [in Vertretung der Landstände] gedrängt, eine Kirchenvisitation an“<sup>64</sup>. „Offenbar hat sich die Ritterschaft ausnahmslos der neuen Lehre angeschlossen und dann auch den Herzog auf die neue Lehre verpflichten wollen“<sup>65</sup>. Jene, zu der bewußte Lutheraner gehörten wie die Brüder von Schack auf Basthorst<sup>66</sup>, hatte energisch um Berufung eines geistlichen Visitators gebeten.

Lauenburgs Reformation ging also wie anderswo vom Volk, nicht vom Fürsten aus, der das ihm vom Augsburger Frieden aufgetragene Kirchenregiment vernachlässigte, nur auf den Ausgleich seiner immensen Schulden bedacht. Auf Vorschlag des Gottorfer Generalsuperintendenten Paul von Eitzen wurde endlich 1564 Franz Baring als Leiter der Lauenburger Kirche berufen<sup>67</sup>, wie 1566 Georg Uslar als erster evangelischer Prediger an den Ratzeburger Dom kam<sup>68</sup>. Die Reformation des Landes wurde vorbereitet. Man schrieb eine Visitation für den Sommer 1564 aus. Aber die bei der Visitation von 1582 ungebrochenen Mißstände, ja die 1590 von den Visitatoren beklagten „altheidnische[n] Bräuche“<sup>69</sup> beweisen, daß „das äußerliche kirchliche Leben sich noch in den überlieferten Bahnen der römisch-katholischen Sitte“ bewegte<sup>70</sup>, während dem fürstlichen Anliegen entsprechend die Finanzverhältnisse gebessert waren. Mangelnde geistliche Dynamik wird dem Fürsten, teilweise auch Baring zugeschrieben<sup>71</sup>, der zum Calvinismus gewechselt zu haben scheint, denn er leugnete die Lehre von Christi Allgegenwart: „Christus könne unmögl[ich] zugleich im Himmel u[nd] auf Erden sein“<sup>72</sup>. Ein geistlich klarer Reformator Lauenburgs war der Superintendent kaum. Die Reformation setzte sich „erst 1585 mit der Einführung der Kirchenordnung“ langsam durch<sup>73</sup>, nachdem Baring noch 1587 als untätig gerügt<sup>74</sup> und schließlich Gerhard Sagittarius sein Nachfolger geworden war<sup>75</sup>. Von einer Lauenburger Reformation vor 1585 kann keine Rede sein. Fischer-Hübners für Hadeln getroffene Feststellung, „die Kirchenvisitation bedeutet ... die staatskirchliche Einführung der Reformation“<sup>76</sup>, gilt auch in Lauenburg. Schrieb Franz I. am Ende seines Lebens innerfamiliär, er habe „das vor unserer Zeit eingerissene Papsttum ... gänzlich abgeschafft und hinwiederum christliche Ordnung und

Zeremonien vermöge Augsburgischer Konfession in den Kirchen unserer Lande stiften und anrichten lassen“<sup>77</sup>, so handelt es sich um die erste eindeutig evangelische Aussage eines Lauenburger Fürsten, die aber Realitäten schön, sieht man von Hadeln und Mölln ab. Er deutete immerhin richtig an, daß es vor ihm, bei Magnus, keinen geistlichen Schritt gegen das Papsttum gab. Dessen machtpolitische und seine finanzpolitischen Schritte waren kein Reformationsbeginn.

1580 übernahm Franz II. die alleinige Administration des kleinen, hochverschuldeten Landes<sup>78</sup>. 1581 hatte das Amt Lauenburg, dessen Einnahmen mit 9.920 Talern beziffert wurden, allein 8.481 Taler Zinsen für bestehende Schulden zu zahlen: fast alle Einnahmen gingen für Zinsen ohne Tilgung drauf - die Mehrausgaben betragen über 21.000 Taler<sup>79</sup>. Die „beweislichen Schulden auf das Land zu Sachsen und Land zu Hadeln“ sollen sich auf 294.064 Taler belaufen haben<sup>80</sup>, waren aber bestimmt höher. Herzogin Sybille hatte ihrem Bruder, Kurfürst August, 1577 geschrieben: „In Summa wofern durch die Gnade Gottes und anderer Christlichen Menschen, die hierüber Mitleiden haben, Hilfe und Rat diese Dinge zu [k]einer anderen Gelegenheit gerichtet, wird der endliche Untergang dieses Standes und Namens erfolgen“<sup>81</sup>. Ihre Furcht läßt sich gut verstehen, „das ich samptt meynen Kyndern inn große armutt und nott komen werde“<sup>82</sup>.

Langsam besserten sich die finanziellen und polizeilichen Verhältnisse, da Franz „im Besitz größerer Geldmittel aus Sold, Pension und Beute“ war, die ihm seine Teilnahme an spanischen<sup>83</sup> und österreichischen Kriegszügen und die 1582 vollzogene zweite Ehe mit Maria von Braunschweig-Lüneburg eingebracht hatten, und weil er zu Zeiten seiner Anwesenheit in Sachsen-Lauenburg für eine Neuordnung und geeignete Beamte, vor allem unter Kanzler Hieronymus Schulz, zu sorgen begann<sup>84</sup>. Scharnweber bezeichnet das Jahr 1585 als „Jahr der Klärung“, ohne dabei der Kirchenordnung zu gedenken. Sie ist ein Teil der Konsolidierung des Landes. Der fürstlichen „Gleichgültigkeit gegen das lutherische Bekenntnis“<sup>85</sup> widerspricht sie nicht. Bei der Visitation von „1581 war noch das gesamte gottesdienstliche Inventar aus katholischer Zeit vorhanden“<sup>86</sup>. Nur dem Land Hadeln bestätigte Franz 1585 seine Augsburgische Konfession<sup>87</sup>. Er selber aber war weiter kein Protestant, die Behauptung, Franz sei „sehr fromm“ gewesen, „auch im Sinne der Reformation“<sup>88</sup>, läßt sich nicht halten. Seinen Sinn bewies er bei der Hochzeit mit Margarethe von Pommern, die nicht in Ratzeburg stattfand, wo seit 1566 ein evangelischer Prediger wirkte, auch nicht in Lauenburg, wo Baring amtierte, sondern in Neuhaus, wo es damals nur die kleine katholische Schloßkirche gab<sup>89</sup>. 1577 bat er Kurfürst August von Sachsen zu Gevatter mit dem üblichen katholischen Formelwerk ohne evangelisches Signal: er bringe das Kind „der heiligen Christlichen Kirche und nach Gebrauch derselben zu dem Sakrament der heiligen Taufe“<sup>90</sup>. Noch 1608 förderte er in Lauenburg ein Armenhaus unter dem

Namen der für gesunde Glieder und gefüllte Börsen zuständigen unbiblichen Modeheiligen, „St. Annen“<sup>91</sup>. Wie wenig Franz II. an einer durchgreifend geistlichen Neuordnung seiner Residenz lag, zeigt der die Gemeinde vom Altar trennende gewaltige Lettner, den er in der Lauenburger Kirche errichten ließ, Denkmal eines Verhaftetseins bei „primitiven kirchlichen Vorstellungen des ausgehenden Mittelalters“<sup>92</sup>. Franz II. blieb lebenslang von „Aberglauben und Hexenwahn“ geprägt<sup>93</sup>. Die ihm folgenden Fürsten blieben oder wurden wieder katholisch.

#### 4. Fürstliche Kalandaufhebung

Ein bisher nicht umfassend behandeltes Beispiel gewalttätigen staatlichen Vorgehens, ehe kirchliche Revision und Visitation begann, ist die bereits erwähnte Auflösung des Lauenburger Kaland. Obwohl über das rechtlose Einziehen bürgerlichen Eigentums verständlicherweise keine Dokumente ausgestellt wurden, läßt sie sich gesichert mit einem terminus quo ante datieren: 1526 hatte jenes Mandat, das Menscheninstitutionen nicht veränderte, noch der Erhaltung des Kaland gegolten. 1585 sammelte man in der Fürsorge für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen die Überbleibsel der abgetanen mittelalterlichen Institution, insofern befohlen wurde, dem Konsistorium zu melden, falls „vielleicht neben Kirchengütern auch etwas von den Kapellen und Kalandes Gütern, oder auch Gilden und Bruderschaften verrückt worden wäre“<sup>94</sup>. Ein Kirchenbuch solle verzeichnen, „was die Kirchen ... an Ländereien, Wiesen, Holzungen, Fischereien, Hofstätten, jährlichen Zinsen und Renten, von ausgeliehenen Kapitalien, Kalanden, Gilden und Bruderschaften, auch Testamenten, haben und empfangen“. Jetzt wollte man wissen, „was irgend vor Jahren jemand, wer derselbige auch gewesen, von den Kirchen, Kapellen, Gilden, Kalanden oder auch Pfarrgütern und Einkommen, abhändig gemacht“. Die Formel „wer derselbige auch gewesen“ deutet an, man habe hochrangige Personen im Verdacht, sich bei Auflösung des Kaland bereichert zu haben. Zwischen dem Erhaltungswillen von 1526 und der nachträglichen Bereinigung von 1585, also vor Einführung der Reformation, liegt das Ende jener Gilde der Totenfürbitte, deren Geld nicht reformatorisch wie beispielsweise in Lüneburg der Armenfürsorge zugeführt, sondern fürstlichem Vermögen einverleibt wurde. Ihre Auflösung war wie anderes im Lauenburger Territorium nicht rechtlich geordnet, sondern mit Gewalt erfolgt. Die nachträgliche Korrektur beweist, daß man 1585 fürstliches Kassieren bürgerlicher Besitztümer nicht billigte. In diesem Sinne trug bereits ein Mariengildebuch auf kaiserlichen Befehl ab 1567 die Einkünfte zusammen, die sich der Fürst stillschweigend zugesprochen hatte. Einige Ländereien der Kalandsbrüder kamen an die Maria-Magalenen-Kirche, die seit „1319 anscheinend keinen

Landbesitz mehr“ hatte<sup>95</sup>, aber „herzoglicher Patronat“ war<sup>96</sup>. Der Kaland war vor 1567 aufgelöst worden.

Wenn auch kein fürstliches Mandat genaueres beweist, gibt es dennoch schriftliche und datierte Zeugen, nämlich sechs jetzt im Schleswiger Schloß Gottorf hängende Wappenfenster<sup>97</sup>, die noch im 19. Jahrhundert zum Kalandhaus gehörten. Sie weisen keinerlei religiöse Elemente auf, können also nicht zur Kalandzeit des Hauses entstanden sein. Ein Wappen trägt die Jahreszahl 1555. Dieses Datum auf einem damals gefertigten Glasfenster - die Gesellschaft vaterländischer Altertümer verzeichnete sie richtig<sup>98</sup>, ohne sie weiter auszuwerten - zeigt, daß das Haus im Jahr 1555 eine neue Bestimmung erhielt. Seit damals fehlte den Kalandherren der Treffpunkt. „Herzog Franz I. ... ließ Güter und Grundstücke einziehen“, sagt Götze, wenn auch ohne Angabe von Gründen<sup>99</sup>. Soweit wir wissen, hat es dagegen keine Widerstände gegeben, obwohl der finanziell potente Kaland durchaus Mitglieder hätte aufbieten können, die dazu in der Lage gewesen wären. Wieweit die Resignation der Kalandherren gegenüber einer neuen Zeit auf reformatorischer Einsicht oder dem Menschenbild der Renaissance beruhte, läßt sich nicht mehr sagen. Vor Einführung der Reformation in Lauenburg, die im Schrifttum eines Fürsten erst kürzlich als Aufruhr verdächtigt worden war, sollte man nicht vorschnell reformatorische Ideen vermuten.

Somit wurde der Lauenburger Kaland nach Ausweis der säkularen Wappenscheiben von 1555 an seinem Haus zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens von 1555 eilig, wenig rechtens und daher undokumentiert aufgelöst, wenn das Haus nicht bereits 1550 geschlossen wurde<sup>100</sup>. Das läßt sich durch ein zweites Dokument erhärten. Auch dabei handelt es sich um keine schriftliche Urkunde, sondern um den aus dem Kalandhaus stammenden, ebenfalls erhaltenen Leuchter in der Kirche. Er trägt keine Jahreszahl und zeigt ein im Hirschgeweih stehendes Lusterweibchen, das auf einer Seite als Himmelskönigin Maria in der apokalyptischen Mondsichel, auf der anderen als die oben erwähnte Modeheilige des beginnenden 16. Jahrhunderts gestaltet ist, die heilige Anna, und zwar als Anna selbdritt. Zweifellos ist dies eine Darstellung aus vorreformatorischer Zeit und „offensichtlich hochgotischer Prägung“<sup>101</sup>, stammt aber sicher nicht schon „aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts“<sup>102</sup>. Darstellungen der heiligen Anna begegnen kaum vor dem 16. Jahrhundert<sup>103</sup> und entstanden selbst in diesem eher nicht im ersten Jahrzehnt. Da das Lauenburger Kalandhaus im Reformationsjahr 1517 neu und sicher prachtvoller als zuvor gebaut wurde, dürfte der große Leuchter im Vorgängerbau nicht existiert haben. Gewiß ist er zur Zeit des Neubaus entstanden und auf 1517 oder kurz danach zu datieren. „Solche Luster verkörperten Repräsentationsobjekte ... Der künstlerische Schmuck und die Anzahl der Arme des Lusters signalisieren die gesellschaftliche Stellung des Hauseigentümers“<sup>104</sup>.

Von seiner Übertragung an die Maria-Magdalenenkirche wird viel Phan-

tasievolles behauptet. Nachweisen läßt sich dies: Eine Urkunde der zur Selbstauflösung gezwungenen Schiffsherren vom 1.1.1845 besagt, sie planten ein Schiff „unter den Schiffamtsleuchter in der Kirche aufzuhängen“<sup>105</sup>. Der Leuchter befand sich also 1844 bereits in der Kirche. Kirchenrechnungen belegen, wenn auch in kläglichem Deutsch, für das Jahr 1771, man habe „Von die Herrn Schiffers - für Wachs auf ihre Krone so in der Kirche hängt“, Geld erhalten<sup>106</sup>. Die Schiffsherren sorgten seit Kalandende für die Illumination des alten Leuchters und fühlten sich für ihn verantwortlich, wie auch das die eigene Auflösung dokumentierende Schiff erkennen läßt. Der Annen-Marien-Leuchter wird zu den drei Leuchter-Kronen gehört haben, die bei der Visitation von 1582, knapp dreißig Jahre nach Kalandauflösung, nachweislich in der Kirche hingen<sup>107</sup>. So ist davon auszugehen, der wahrscheinlich 1582, sicher aber 1771 in der Kirche hängende Geweihleuchter sei ihr mit anderem Eigentum des Kaland übergeben worden<sup>108</sup>. Wäre diese Übergabe erst unter reformatorischer Ägide erfolgt, würde rätselhaft, wie man das zentrale Andachtsbild einer als unevangelisch abgelehnten Institution in die evangelische Kirche aufnehmen konnte. Wurde der Kaland jedoch 1555 (oder früher) aufgelöst durch fürstliche Gewalt in noch katholischer Zeit, nimmt dies nicht wunder: die katholische Kirche übernahm gern das spätmittelalterliche Schmuckstück. So bezeugt der Kalandleuchter durch seinen Platz in der Kirche, man habe den katholischen Kaland Lauenburgs zu katholischer Zeit aufgelöst, als Franz I. wohl im Jahr des Augsburger Religionsfriedens sein Vermögen kassierte. Der wohl seltene Fall einer Kalandzerschlagung vor Einführung der Reformation war so nur möglich, weil das Herzogtum Lauenburg erst spät der Reformation zufiel.

Bleibt nach allem die Frage, wie die nicht belegbare und allen erkennbaren Fakten widersprechende Frühdatierung der Landesreformation auf 1531 in die Kirchenordnung von 1585 kam und von dort aus ihre Wirkung entfaltete. Erst ihre Beantwortung rundet die zahlreichen Einzelangaben zum Ergebnis. Die Angabe bezieht sich auf das im Lauenburger Land gelegene Mölln, das 1531 reformatorisch wurde - aber unter lübscher Herrschaft, weil es verpfändet war<sup>109</sup>. Die einzige frühe Einführung der Reformation im Askanierland fand zwar in Lauenburg, aber im Zuge der Lübecker Reformation und somit gegen Lauenburg statt. Sie blieb lange auf den Herrschaftsbereich Lübecks beschränkt. Keineswegs „steht fest, daß ... Lauenburg/Elbe 1531 offiziell die Reformation einführte“<sup>110</sup>, Amann bezeichnet die Nachricht mit gutem Grund als „irrig“<sup>111</sup>.

Setzt man die eingangs angedeutete Unterscheidung einer Reformation von unten oder von oben als ein mögliches geschichtliches Modell voraus und läßt sich auf die verbreitete Annahme ein, anfangs sei die Reformation eine volksnahe Bewegung gewesen, die später von Obrigkeiten in die Hand genommen wurde, so kommt man für Lauenburg zu dem allerdings überraschenden, weil entgegengesetzten Ergebnis: wäre sie früh eingeführt

worden, so hätte es sich um eine fürstliche gehandelt (Brief an Luther); da sie aber erst 1585 erfolgte (Kirchenordnung), war sie eine dem Fürsten von seinen Untertanen abgetrotzte.

Doch diese Projektion auf eine vorgegebene Alternative wird der Auffälligkeit des Lauenburger Reformationsgeschehens nicht wirklich gerecht. In diesem ärmlichen Kleinstaat hat ein Fürstenhaus, das bis zu seinem Aussterben katholisch blieb, die Reformation zunächst (ab 1524) machtpolitisch instrumentalisiert, dann (ab 1564) geduldet und schließlich (ab 1585) eingeführt, weil es zunächst (Magnus I.) die bischöfliche Macht ausschalten, dann (Franz I.) das Kapital kirchennaher Institutionen einziehen und schließlich (Franz II.) eine gesellschaftliche Neuordnung des Landes erreichen wollte, die mit der Papstkirche nicht mehr erreicht werden konnte. Dieser gewiß ungewöhnliche Prozeß, der zunächst allerdings generell als Antikatholizismus beschreibbar bleibt, dürfte belegen, die Einheit der Reformation als geschichtliche Kraft beruhe nicht auf immanenter Einheitlichkeit<sup>112</sup>, sondern auf der von Luther in der Tat so beschriebenen Macht des Gottes, der Menschen auch gegen ihren Willen in Dienst nimmt und sogar den Türken zu seinem Werkzeug macht<sup>113</sup>.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Fischer-Hübner, Martin: Die älteste Kirchenordnung von Lauenburg und Hadeln, SSHKG 6. Sonderheft, Preetz 1952, Vorsatzbogen.
- 2 Schwintowsky, Egon und Kastner, Werner [Redaktion]: Chronik der Stadt Lauenburg/Elbe, 3. Aufl. Lauenburg 1993, 238.
- 3 Zeller, Winfried: Die Reformation in Hessen. In: Graß, Hans und Kümmel, Werner Georg [Hg.] Marburger Theologische Studien 6, 1968, 37.
- 4 Amann, Johann August: Beiträge zur Kirchengeschichte des Herzogthums Lauenburg, ges. u. hgg. v. Johann Friedrich Burmester. Zweite berichtigte und bis 1882 ergänzte Ausgabe mit Registern, Ratzeburg 1882, 11; Sehling, Emil [Hg.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts V ..., Leipzig 1913, 395-460.
- 5 Hauschild, Wolf-Dieter: Bekenntnis und Lebensordnung der Kirche - ein Dienst für unsere Welt; in: Die Landessuperintendentur Lauenburg als nordelbischer Kirchenkreis, SSHKG 8. Sonderheft, Neumünster 1986, 82.
- 6 WABr 3, 295-296; zur Datierung auch Fischer-Hübner a.a.O. 26.
- 7 Gegen Fischer-Hübner a.a.O. 16-18 und 25-27.
- 8 Clemen, Otto: WABr 3, 295.
- 9 Trüdinger, Karl: Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation, Münster 1975.
- 10 WABr 3, 296.
- 11 Fischer-Hübner a.a.O. 4.
- 12 Freytag, Erwin: Die Reformation im Herzogtum Lauenburg. Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 3, Neumünster 1982, 242.
- 13 Fischer-Hübner, a.a.O. 12.

- 14 Freytag, a.a.O. 243.
- 15 Fischer-Hübner, a.a.O. 9.
- 16 Fischer-Hübner, Die Reformation in Lauenburg. Zweiter Teil, Ratzeburg 1933, 3.
- 17 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 12-13.
- 18 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 3.
- 19 Fischer-Hübner, Martin, Johann Gekus, der Reformationskanzler. In ders. Reformation 6.
- 20 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 24-25 erwähnt eine Lauenburger Prinzessintaufe mit dezidiert katholischen Paten.
- 21 Hammer, a.a.O., nicht paginiert [17].
- 22 Fotokopie im Kirchenarchiv Lauenburg.
- 23 Freytag, a.a.O. 243.
- 24 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 7.
- 25 Amann, a.a.O. 11.
- 26 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 590.
- 27 Freytag, a.a.O. 248; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 29 datiert rätselhaft 2.7.1526.
- 28 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 24; Text a.a.O. 17-24.
- 29 Schwintowsky, a.a.O. 238.
- 30 Hauschild, a.a.O. 82.
- 31 Freytag, a.a.O. 244.
- 32 Erdmann, Ch.Fr.David, Georg von Brandenburg, RE 6.1899. 536.
- 33 Freytag, a.a.O. 244.
- 34 Sehling, a.a.O. 403.
- 35 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 5; die folgenden Zitate a.a.O. 16 und 19 (Artikel 10).
- 36 WA 8, 676-687.
- 37 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 18-21.
- 38 Augustin, Hermann: Die Reformation im Herzogtum Lauenburg. In: Kurt Jürgensen [Hg.]: Die Kirche im Herzogtum Lauenburg. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart, Neumünster 1994, 44.
- 39 Freytag, a.a.O. 245.
- 40 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 23 (Artikel 22); die folgenden Zitate a.a.O. 18-20 (Artikel 7, 8 und 10), 31 und 32.
- 41 Sehling, a.a.O. 414.
- 42 Freytag, a.a.O. 249.
- 43 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 18 (Artikel 6); die folgenden Zitate a.a.O. 21 (Artikel 13), 20 (Artikel 11) und 22 (Artikel 19).
- 44 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 19 (Artikel 9); die folgenden Zitate a.a.O. 27, 16 und 23 (Artikel 21).
- 45 Das gibt Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 31, zu.
- 46 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 22-23 (Artikel 20).
- 47 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 17 (Prolog).
- 48 Brecht, Martin, Martin Luther 2. Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521-1532, Stuttgart 1986, 342.
- 49 Hauschild, a.a.O. 82.
- 50 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 17 (Artikel 1); die folgenden Zitate a.a.O. 17 (Artikel 2), 18 (Artikel 4 und 5), 19 (Artikel 10) und 22 (Artikel 17-18) sowie 20 (Artikel 12).
- 51 Fischer-Hübner, Reformation 2 a.a.O. 1-13.

- 52 Hauschild, a.a.O. 83; Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 43.
- 53 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 21; die folgenden Zitate a.a.O. 32 und 21.
- 54 Freytag, a.a.O. 249; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 71.
- 55 Rüther, Eduard: Hadler Chronik. Quellenbuch zur Geschichte des Landes Hadeln. Neuhaus (Oste) 1932, 281.
- 56 Bornkamm, Heinrich, Kurfürst Moritz von Sachsen. Zwischen Reformation und Staatsräson. In ders., Das Jahrhundert der Reformation, Göttingen 1961, 231.
- 57 Hauschild, a.a.O. 34.
- 58 Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8504 S. 18.
- 59 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 73 und 76.
- 60 Dührsen, W., u. F.C. Manecke's Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Aemter und adelichen Gerichte des Herzogthums Lauenburg, des Fürstenthums Ratzeburg und des Landes Hadeln [Aufzeichnungen vor 1823]. Herausgegeben und mit einem Anhang nebst Zusätzen versehen, Mölln 1884, 3.
- 61 Freytag, a.a.O. 251; der folgende Nachweis a.a.O. 250.
- 62 Scharnweber, Otto: Franz II. Herzog von Sachsen-Lauenburg 1585-1619, Lauenburgische Heimat 1960, 5; die folgenden Nachweise a.a.O. 8 und 9 mit A 1.
- 63 Freytag, a.a.O. 253; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 73.
- 64 Freytag, a.a.O. 251.
- 65 Opitz, Eckardt: „Fremde Religionsverwandte“ im Herzogtum Lauenburg nach der Reformation. In: Kurt Jürgensen [Hg.]: Die Kirche im Herzogtum Lauenburg. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart, Neumünster 1994,75.
- 66 Freytag, a.a.O. 253.
- 67 Baring, R., Franz Baring, erster Landessuperintendent von Lauenburg. In Fischer-Hübner, Martin: Die Reformation in Lauenburg, Erster Teil, Ratzeburg 1931, 91-139.
- 68 Amann, a.a.O. 11; der folgende Nachweis a.a.O. 14.
- 69 Opitz, a.a.O. 74.
- 70 Freytag, a.a.O. 256.
- 71 Baring, a.a.O. 114-117.
- 72 Amann, a.a.O. 18; Baring, a.a.O. 120.
- 73 Freytag, a.a.O. 257.
- 74 Scharnweber, a.a.O. 46; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 23 weist das Gegenteil nach.
- 75 Amann, a.a.O. 18.
- 76 Fischer-Hübner, Gekus a.a.O. 7.
- 77 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 74.
- 78 Kaack, Hans-Georg, 1296-1996. 700 Jahre Herzogtum Lauenburg. Vom Fürstentum zur Kommunalen Gebietskörperschaft. Ein Überblick, Lauenb. Heimat 145, 1996, 15.
- 79 Scharnweber, a.a.O. 33; die folgenden Nachweise a.a.O. 35, 13 (vgl. 34) 34-35 und 35-38.
- 80 Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 9443 ‚Hertzog Frantzens zu Sachsen Lauenburg ... Schreiben‘ 485 b.
- 81 Hauptstaatsarchiv Dresden Abt. III Nr. 8510 fol. 34 b.
- 82 Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8504 S.17.
- 83 Hauptstaatsarchiv Dresden Abt. III Nr. 57a, 15. 28, 263 ff.
- 84 Menze, Günter, Zum 450. Geburtstag unseres Herzogs Franz II., Lauenb. Heimat Heft 147, 1997, 88.
- 85 Baring, a.a.O. 118.

- 86 Feilcke, Kurt, Die lauenburgische Kirchenvsitation von 1581/82. In: Fischer-Hübner, Reformation 2, 1933, 36.
- 87 Rütger, a.a.O. 269.
- 88 Menze, a.a.O. 91.
- 89 Landesarchiv Schleswig Abt. 210 Nr. 34.1. Dechant, Senior und Domkapitel erhielten eine Einladung nach Neuhaus.
- 90 Hauptstaatsarchiv Dresden Abt. III Nr. 8510 fol. 66a.
- 91 Schwintowsky, a.a.O. 238.
- 92 Scharnweber, a.a.O. 62; das folgende Zitat a.a.O. 67
- 93 Rütger, a.a.O. 295
- 94 Sehling, a.a.O. 418; die folgenden Zitate a.a.O. 420 und 42.
- 95 Prange, Wolfgang, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter. QFGSH 41, Neumünster 1960, 74.
- 96 Prange, a.a.O. 96.
- 97 Schloß Gottorf, Renaissanceturm.
- 98 Vierter Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Altertümer. Erstattet von dem Vorstände gedachter Gesellschaft, Kiel Januar 1839, 77 Anm. 25.
- 99 Götze, Theodor, Lauenburgs Marien-Kaland. In: Das Land an der Elbe, 3. Jg., 1930, Nr. 9, 34.
- 100 Götze, Theodor, Lauenburg an der Elbe, Kr. Hzt. Lauenburg, in: Erich Keyser [Hg.] Deutsches Städtebuch, Band 1, Stuttgart/Berlin 1939, 416.
- 101 Lux, Horst: Die Maria-Magdalenen-Kirche der evangelischen Gemeinde. In: Schwintowsky a.a.O. 115
- 102 Götze: Marien-Kaland a.a.O. 34.
- 103 Schwartz, Emil, Geschichte der St. Marienkirche zu Prenzlau, Celle 1957, 136 erwähnt eine 1447 urkundlich belegte Annenbruderschaft in Prenzlau.
- 104 Kühnel, Harry, Die Sachkultur bürgerlicher und patrizischer Nürnberger Haushalte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Ehlert, Trude [Hg.]: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, Sigmaringen 1991, 24.
- 105 Fotokopie vorhanden im Kirchenarchiv Lauenburg.
- 106 Stadtarchiv Lauenburg I, 637.
- 107 Feilcke, a.a.O. 36.
- 108 Trabert, Gertrud: Marienleuchter in neuem Glanz, Lauenburgische Landeszeitung 19.3.1959.
- 109 Hauschildt, Wolf-Dieter, Die Reformation in Hamburg, Lübeck und Eutin. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 3, Neumünster 1932, 212; ders.: Lübeck, TRE 21, 1991, 492.
- 110 Augustin, a.a.O. 44.
- 111 Amann, a.a.O. 11.
- 112 Hamm, Berndt: Einheit und Vielfalt der Reformation - oder: was die Reformation zur Reformation machte. In: Hamm, Berndt; Moeller, Bernd; Wendebourg, Dorothea [Hg.]: Reformationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation, Göttingen 1995, 57.
- 113 von Meding, Wichmann: Ein feste Burg ist unser Gott. Martin Luthers christliche Auslegung des Psalms 46, ZThK 90, 1993, 25-56.

# Die Lutherischen Geistlichen und die Schleswig-Holsteinischen Enthaltsamkeitsbewegungen von 1838-1848

Otto F.A. Meinardus

Vor 150 Jahren endete eine der bedeutenden sozial-ethischen Bewegungen in Schleswig-Holstein, die Mäßigkeits-Enthaltsamkeitsvereine von 1838-1848. In diesem Beitrag sollen nun anlässlich der Zerrüttung und Auflösung der ersten lokalen Abstinenzbewegungen aufgrund der politischen Erhebung gegen Dänemark jene gesellschaftlichen und theologischen Probleme aufgezeigt werden, die die schleswig-holsteinischen Enthaltsamkeitsbewegungen mitbestimmten. Die wesentlichsten Beiträge zu diesem Thema wurden im letzten Jahrhundert von den folgenden norddeutschen evangelischen Theologen verfaßt: J.H. Böttcher<sup>1</sup>, Heinrich Göttig<sup>2</sup>, August C. Heimreich<sup>3</sup>, Wilhelm Martius<sup>4</sup>, Dr. Peter Paulsen<sup>5</sup>, Christian Stubbe<sup>6</sup> und Georg F. Chr. Volquarts<sup>7</sup>.

## 1. Ein „Vorbote“ des sozialen Evangeliums

Während das soziale Evangelium als theologische Antwort auf die Industrialisierung und die dadurch beschleunigten technologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen zu verstehen ist, gehören die hier zu beschreibenden „Vorbote“ in Schleswig-Holstein eigentlich noch in die Phase der herkömmlichen, traditionellen Agrargesellschaften. Gleichmaßen hat kein soziales Reformwerk in den Ortschaften Norddeutschlands so grundlegende und schnelle Fortschritte gemacht wie die erste Enthaltsamkeitsbewegung. Diese für das Wohlergehen der Gesellschaft gegründeten Vereine waren in vielen Fällen auch ein wesentlicher Teil einer umfassenden sozial-ethischen Neugestaltung, die auch z.B. in Lunden Gründungen von Spar- und Leihkassen, Apotheken und Gesellen-Krankenkassen beinhaltete<sup>9</sup>. Man wandte sich sowohl gegen den Tabakkonsum als auch gegen die Kuhpockenimpfung. Die Herausforderungen von geistlicher Heiligung und sozialer und körperlicher Heilung waren grundlegend für die sozial-ethischen Ansatzpunkte der Erneuerungsbestrebungen der Enthaltsamkeitsprediger. Der Apostel Paulus hatte den Text geliefert: „Wißt Ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seid ... wenn jemand den Tempel Gottes verdirbt, den wird Gott verderben“ (1. Kor 3,16.17).

## 2. Entstehung und Zunahme der Branntwein-Seuche

Im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen, die sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abzeichneten, entwickelte sich der Branntweingenuß zu einem allgemeinen, unentbehrlichen Volksgetränk der mittleren und unteren Gesellschaftsschichten. Durch die schnell anwachsende Zahl von Kartoffelbrennereien konnte das Getränk so preisgünstig angeboten werden, daß es auch jedermann bezahlen konnte. Nach Böttchers Berechnungen steigerte sich der Branntweinkonsum in den ersten 40 Jahren des 19. Jahrhunderts um das Zehnfache von „2 Quartier pro Kopf um 1800 auf 20 Quartier um 1840“ (1 Quartier entspricht 0,9735 Liter)<sup>10</sup>. Man nannte das Getränk Köm, Schnaps oder Rein Gods Word. Um 1845 kamen in Norddeutschland auf je 1000 Einwohner eine Branntweimbrennerei und auf „100 Seelen eine Branntweinverkaufsstelle oder Schenke“. In Ritzebüttel kamen 1836 auf 300 Häuser 144 Branntweinläden. Infolge dieser rapiden Verbreitung des Branntweins sank in den o.g. vier Jahrzehnten der Wohlstand, die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religiosität.

Über das Verhalten seiner Gemeindeglieder berichtet Böttcher: „Wie sehr die Unmäßigkeit gestiegen ist und alle Schranken durchbrochen hat, erkennt man bei religiösen Handlungen. Man sieht bei der Taufe taumelnde Zeugen, und der Pastor ist besorgt, wenn die Paten nebst dem Täufling niederstürzen. Man sieht angehende Eheleute am Altar versammelt, und weil der Bräutigam zu Boden sinkt, muß die Feier abgebrochen werden. Im Branntweinrausch balgt man sich auf Beerdigungen, die christlichen Festtage werden zu wahren Branntwein-Bacchanalen. Die Mütter und ihre Kinder lechzen schon nach Branntwein und sogar den Säuglingen wird der Köm eingeflößt. In Schleswig-Holstein kam auf 50 Personen ein Säufer, der rettungslos zu Grunde ging, da man kein Heilmittel gegen die Sucht kannte<sup>11</sup>.

Nicht nur die unteren und mittleren Schichten der Gesellschaft waren der Trinkleidenschaft verfallen. Auch die Beamten, Offiziere und Geistlichen hatten sich dem Branntweingenuß hingeeben, so daß König Friedrich Wilhelm III. von Preußen sich 1836 veranlaßt sah, eine Kabinettsorder gegen trunkene Staats- und Kirchendiener zu verabschieden<sup>12</sup>. Von alkoholisierten Geistlichen in Schleswig-Holstein berichtet Volquarts. Die Regierung sah in dem Branntwein keinen Länderfeind, denn der Staat hatte Nutzen von ihm. Er brachte Steuern ein, die aber durch die „Criminalkosten und Strafanstalten verschlungen wurden“<sup>13</sup>. In allen gesellschaftlichen Bereichen spielte der Branntweinkonsum eine entscheidende Rolle. In einem Gutachten des Strafanstalt-Seelsorgers Friedrich A. Gleiß in Glückstadt werden mehr als ein Drittel aller Verbrechen auf den „Saufteufel“ zurückgeführt<sup>14</sup>.

### 3. Die Herausforderungen des Pfarrers Robert Baird

Aufgrund der sich rapide ausbreitenden „Brannwein-Seuche“ wurden in vielen Ortschaften Schleswig-Holsteins Abstinenz-, Mäßigungs-, Mäßigkeits- und Enthaltensvereine gegründet. Ihre Ziele waren, dem Verfall der Sittlichkeit und Moralität entgegenzuwirken. Man berief sich auf die Erfahrungen des amerikanischen Pfarrers Robert Baird, der von dem Preußenkönig Friedrich Wilhelm III. eingeladen worden war, die „Temperenzangelegenheiten“ in Europa vorzustellen und zu fördern. Schon im Herbst 1835 wurde Pfarrer Baird dem König vorgestellt<sup>15</sup>. Beeindruckt von der Persönlichkeit und Überzeugungskraft des amerikanischen Pfarrers ließ der König das schon in französischer Sprache erschienene Werk des Enthaltensvorkämpfers in die deutsche Sprache übersetzen<sup>16</sup>. 30.000 Exemplare des Buches ließ der König auf eigene Kosten an alle Geistlichen seines Landes verteilen<sup>17</sup>. Durch die Evangelische Kirchenzeitung des Professor Hengstenberg in Berlin wurden die Thesen und Methoden des großen Mäßigkeitsapostels Robert Baird auch bei der evangelischen Geistlichkeit in Schleswig-Holstein bekannt<sup>18</sup>.

### 4. Die biblischen Grundlagen zur Enthaltensamkeit

Innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein waren es vornehmlich die bibeltreuen, pietistisch geprägten Pastoren und Laien, die in den Schriften des Alten und Neuen Testaments die Grundlagen ihrer Mäßigkeit und Abstinenz fanden. Man kämte die Kapitel der Heiligen Schrift nach geeigneten biblischen „Abstinenztexten“ durch. Der Herr hatte in der Wüste des Sinai mit Mose gesprochen, daß diejenigen, die sich dem Herrn weihten (Nasiräer), sich des Weins und der starken Getränke enthalten sollten (Num 6,3.4). Jesaja hatte jene verurteilt, „die des Morgens früh auf sind, dem Saufen nachzugehen, und sitzen bis in die Nacht, daß sie der Wein erhitzt“ (Jes 5,11). Innerhalb des rabbinischen Judentums wurde häufig vor dem Genuß des Weins gewarnt: „Wein endet im Blut und bringt Klage in die Welt“. Der Baum, von dem Adam aß, war der Weinstock, denn es gibt nichts, das so viel Elend über die Menschen gebracht hat wie der Wein<sup>19</sup>. Jesus hatte gewarnt: „Hütet euch aber, daß eure Herzen nicht beschwert werden mit Fressen und Saufen ...“ (Lk 21,34) und der Apostel Paulus ermahnte die Römer: „Laßt uns ehrbar leben wie am Tage, nicht in Fressen und Saufen, nicht in Unzucht und Ausschweifung“ (Röm 13,13). Den Ephesern schrieb er: „Sauft euch nicht voll Wein, woraus ein unordentliches Wesen folgt“ (Eph 5,18). Paulus erkannte die moralischen Zusammenhänge der Trunkenheit, wenn er die Korinther Trunkenbolde in einem Satz mit Räubern und Unzüchtigen nannte (1 Kor 5,11; 6,10).

Gerade der verwerfliche Einfluß des Alkohols auf das sittliche Verhalten fand in der Bibel schon ihren Niederschlag, sei es das unzüchtige und inzestuöse Gebaren der Töchter Lots (Gen 19, 31-38) oder Amons Schandtats mit seiner Schwester aufgrund des Weingenusses (2 Sam 3,12.13.28). Dementsprechend verurteilten auch die Propheten in einem Satz die Hurerei und die Trunkenheit (Hab 2,15.16; Hos 4, 11.18).

### 5. Die Mäßigungs- und Mäßigkeitsvereine

Während schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts im anglo-amerikanischen Ausland eine Vielzahl von landesweiten Abstinenzbewegungen gegründet wurden, wie z.B. der Unabhängige Orden der Rechabiter in Großbritannien<sup>20</sup>, die Ritter von Jericho und der Internationale Guttempler Orden, die Blue-Ribbon-Bewegung<sup>21</sup> und die World's Women's Christian Temperance Union in den Vereinigten Staaten von Amerika, beschränkte man sich in Mitteleuropa auf lokale Enthaltensamkeitsvereine. In Schleswig-Holstein erschien 1837 eine kleine Schrift von Heinrich Göttig über die Notwendigkeit der Enthaltensamkeitsvereine als einziges wirksames Mittel gegen die Trunksucht<sup>22</sup>.

In der Entwicklungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Bewegungen gegen den „Götzen Branntwein“ erkennt man zwei schon im Ansatz unterschiedliche Strömungen. Da sind die sog. Mäßigungsvereine. Sie stellen den ersten Versuch dar, die Branntweinseuche einzudämmen. Diese Vereine erlaubten ihren Mitgliedern den täglichen, gewohnheitsmäßigen Branntweingenuß, weil man ihn für unentbehrlich erklärte. Man verpflichtete sich, nur ein Glas täglich zum Frühstück, zur Vesper und zum Abendbrot zu trinken und den Hausgenossen auch nur diese beschränkte Quantität zu gestatten<sup>23</sup>. Diejenigen, die lediglich eine Mäßigung im Branntweintrinken anstrebten, eine „beschränkte Mäßigkeit“, handelten eigentlich nicht anders als diejenigen, die „eine beschränkte Keuschheit“ oder eine „beschränkte Redlichkeit“ fordern<sup>24</sup>. Schon sehr bald lehrte die Erfahrung, daß die Mäßigungsversuche sich meist gar nicht entfalten konnten, und wenn, bald wieder einschliefen. „Diese alten Mäßigungsvereine, die meinten eine schnapssaufende Generation durch Herabminderung des täglichen Branntweinquantums umändern zu können, gingen entweder bald ein oder sie entwickelten sich zu Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsvereinen.“<sup>25</sup> Im Rendsburger Verein wurde 1842 beantragt, daß Meister den Gesellen Branntwein geben dürften. Das Resultat war die Teilung in den strengeren Rendsburg-Neuwerker und den laxeren Altstädter Verein, der aber erfahrungsgemäß schnell unterging. In Riesebey und auch in Schönberg hatte man sich auf eine gewisse Toleranz gegenüber dem Grog und dem Punschgenuß geeinigt<sup>26</sup>.

## 6. Branntwein verdammt - Weingeist gepriesen

In einigen Ortschaften Schleswig-Holsteins unterschied man auch zwischen dem Genuß von Köm, dem „Blauen Twirn“ oder Branntwein und dem Trinken von „gutem Bier und Wein“, wie z.B. in Hademarschen. Dort gab es, wie auch in Rendsburg, Krugwirtschaften, die selbstgebrautes „gutes Bier“ und Wein anboten. Die Mitglieder des „Enthaltsamkeitsvereins zu Hademarschen von 1843“ waren dementsprechend auch als die „Mäßigen“ bekannt<sup>27</sup>. In vielen gesellschaftlichen Kreisen in Schleswig-Holstein unterschied man zwischen dem Genuß von gegorenen Getränken wie Bier und Wein, die „sich nie gemeinverderblich erwiesen hatten“ und der Sucht des Branntweinkonsums. Es ist bezeichnend, daß auch die Mäßigkeitsvereine zwar die völlige Enthalttsamkeit vom Branntwein forderten, aber den mäßigen Genuß von allen gegorenen Getränken erlaubten. Im Grund waren die Mäßigkeitsvereine in den Jahren von 1838 bis 1848 eigentlich Anti-Branntwein-Vereine. Als solche verwarfen sie den „Schnapsgiftgenuß“ auch mit den stärksten Ausdrücken wie Sünde, Satanswerk und Verbrechen.

Weshalb verlangte man nicht wie die Guttempler, die Mitglieder des Blauen Kreuzes<sup>28</sup> oder anderer Abstinenzbewegungen auch die strikte Enthaltung von Bier und Wein? Schon damals predigte das mächtige Brauereigewerbe von „dem Menschen, der gesund und kräftig werden will und dem nichts nötiger ist als Bier und nochmals Bier und abermals Bier“. Der Biergenuß war in Schleswig-Holstein auch nicht so weit verbreitet, als daß die Vereine eine Bierenthalttsamkeit fordern konnten. Außerdem wurde das im Norden getrunkene Bier als leicht und nahrhaft eingeschätzt. Möglicherweise hätten sich die Mäßigkeitsvereine des Biers und Weins enthalten, wenn sie von den alkoholischen Eigenschaften dieser Getränke eine richtige Vorstellung gehabt hätten<sup>29</sup>. Außerdem, und das war vielleicht auch ausschlaggebend, war in jenen Jahren noch der Genuß von Bier und Wein den Gebildeten und Besitzenden, den höheren Beamten, der Geistlichkeit und dem Adel vorbehalten!

## 7. Die lutherische Geistlichkeit und die Enthalttsamkeitsbewegungen

Die Positionen der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in Schleswig-Holstein zur ersten Enthalttsamkeitsbewegung entsprachen jeweils den theologischen Grundhaltungen der Pastore. Diese Standpunkte konnten sowohl eine völlige Identifizierung der Enthalttsamkeitsbewegung mit dem Evangelium, eine wohlwollende Befürwortung oder Akzeptanz als auch eine totale Ablehnung, Verurteilung und Verwerfung der kirchlichen Enthalttsamkeitsarbeit bedeuten. Der stärkste und konsequenteste Verfechter der Enthalttsamkeitsbewegung im Lande war zweifellos der Diakon

und spätere Pastor Georg F. Chr. Volquarts aus Lunden. Er stellte die Bekämpfung des „Götzen Branntwein“ als die eigentliche Herausforderung und Lebensarbeit der Kirche dar. Indem er die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über den Alkoholkonsum mit einer biblisch fundierten Abstinenzethik verband, errichtete er ein dogmatisches System, das den Branntwein zum Satansblut und den Genuß zur Kommunion mit dem Teufel stilisierte<sup>30</sup>. Diese extreme theologische Position wurde dann auch von Wilhelm Martius als „sektenhafte Entartung und als eine Art Manichäismus“ verurteilt<sup>31</sup>. In vielen Dörfern und Städten des Landes wurde die Enthaltensamkeitsbewegung zwar zu unterschiedlichen Maßen von den Ortsgeistlichen und auch von den geachteten und wohlhabenden Bürgern und Patronen getragen. So setzten sich unter den Mitgliedern des schleswig-holsteinischen Adels besonders Graf zu Rantzau (Plön), Detlef Heinrich von Bülow auf Bothkamp (Schilsdorf), Lucie von Brockdorf in Preetz und Baron von Heintze aus Schleswig für die Mäßigkeitsbewegungen ein.

Viele der Geistlichen, die sich in den lokalen Bibelgesellschaften betätigt hatten, waren auch führend in den Enthaltensamkeitsbewegungen. In Eutin war Hauptpastor Georg Encke sowohl Direktor der Eutiner Bibelgesellschaft als auch einer der Gründer des Enthaltensamkeitsvereins zu Eutin am 18. November 1838<sup>32</sup>. Seine Forderung war es, daß der verderbliche Genuß von Branntwein immer mehr beschränkt und allmählich ganz verboten werde. Wenn auch die Evangelische Hauptbibelgesellschaft zu Berlin und Altenburg schon im Sommer 1837 dem „Verein zur Abschaffung gebrannter Getränke“ beitrug, so beschränkte sich das Engagement der Schleswig-Holsteinischen Landes-Bibelgesellschaft auf zwei wesentliche Beiträge über den „unerbittlichen Kampf gegen den Branntweingenuß“ in ihren Jahresberichten. In dem Aufsatz „Die Mission gegen den Götzen Branntwein“ werden die Missionsfreunde aufgerufen, sich feierlich vor Gott zu verpflichten, dem Genuß des Branntweins selbst zu entsagen und denselben in seiner Umgebung nach allen seinen Kräften zu steuern<sup>33</sup>. Fünf Jahre später schrieb Dr. Peter Paulsen: „Das deutsche Volk hatte unter dem Joch Napoleons eine tiefe Erniedrigung erfahren, heute aber steht ein übermächtiger Feind mitten im Land, der Branntwein. Der Kampf gegen diesen Teufel entspringt aus dem Evangelio. Im Jahr 1840 wurden 1.565 uneheliche Kinder in Schleswig-Holstein geboren. Wie viele verdankten ihr unglückliches Dasein jenem abscheulichen Getränk, das die fleischlichen Lüste aufregt und die Begierde zur Befriedigung einer verbotenen Lust erwachen läßt“<sup>34</sup>.

Die eifrigsten kirchlichen Vorkämpfer der schleswig-holsteinischen Enthaltensamkeitsbewegungen waren neben Georg Friedrich Christian Volquarts, Karl Biernatzki, August Cirsovius Heimreich und die folgenden Pastoren und Diakone, die in den vierziger Jahren Enthaltensamkeitsvereine in ihren Gemeinden ins Leben riefen: Georg Jos. Borgia Adler,

Rellingen (1824-1852), Andreas Andresen, Haselau (1840-1875), Johann Friedrich Leonhard Callisen, Rendsburg (1805-1860), Johann Friedrich Carstens, Elmshorn (1832-1849), Friedrich August Gleiß, Glückstadt (1839-1849), Christian Hansen, Langenäs (1841-1867), Hans Hansen, Rodenäs (1840-1864), Frants V.R. Hansen, Keitum (1843-1850), Carl Ludwig Harding, Elmshorn (1840-1870), August Cirsovius Heimreich, Rendsburg (1836-1845), Hans Jürgen Ivers, Bovenau (1840-1882), Samuel Friedrich Koch, Hallig Hooge (1839-1847), Carl Friedrich Ferdinand Lange, Rieseby (1827-1847), Godber Nissen, Bredstedt (1813-1854), David Friedrich C. Pagelsen, Hörnerkirchen (1840-1853), Peter Paulsen, Altona (1837-1848), Marcus Petersen, Tellingstedt (1830-1859), Johannes Andreas Rehhoff, Apenrade (1837-1850), August Friedrich Schetelig, Friedrichstadt (1842-1849), Peter Christiansen Schmidt, Bülderup (1833-1849), Friedrich Scholz, Glücksburg (1845-1850), Nicolas Diedrich Schwarz II., Wöhrden (1835-1860), Ernst Theodor Valentiner, Kiel (1833-1855) und Hans Lorenz Andreas Vent, Hademarschen (1815-1863)<sup>35</sup>.

Weitere Enthaltsamkeitsvereine existierten in den Jahren von 1838-1848 in Ascheberg-Dersau, Borstel, Bothkamp, Büsum, Cremppe, Dockenhuden, Eutin, Föhr, Hedwigenkoog, Heide, Hennstedt i.D., Hummelsbüttel, Keitum, Lensahn, Lütjenburg, Lütjenwestedt, Meldorf, Niestedten-Blankeneise, Ockholm, Oldenburg, Plön, Preetz, Ritzebüttel, Schleswig, Schönberg, Schwansen, Sörup, Todendorf und Waterneverstorf<sup>36</sup>.

Da der Branntweinkonsum nicht nur auf Männer beschränkt war, hatten auch viele Frauen sich den Vereinen angeschlossen. Der Stifter des ersten Frauenvereins gegen den Branntwein war Konrad Graf zu Holstein zu Waterneverstorf, der sich neben der Enthaltsamkeit auch für die Pflege der Sittlichkeit und Häuslichkeit einsetzte. In Holstein zählten 1847 die Vereine 2.162 männliche und 276 weibliche Mitglieder, in Schleswig hatten die Vereine 721 Männer und 309 Frauen als Mitglieder<sup>37</sup>. Von Beginn ihrer Tätigkeit waren in Schleswig-Holstein die Vereine mehr oder weniger kirchlich ausgerichtet. Dadurch drückten sie der ganzen Mäßigkeitsbewegung den Stempel einer gewissen Exklusivität auf, die die Sache an sich eigentlich nicht verdiente.

Im August 1853 hatten sich die Deputierten der deutschen Enthaltsamkeitsvereine zu einer überregionalen Generalversammlung in Hamburg getroffen. Ein Jahr später, vom 7. bis 8. August 1844, wurde die erste Versammlung der Abgeordneten der Enthaltsamkeitsvereine in Schleswig-Holstein in Rendsburg unter Vorsitz von Propst Leonhard Callisen abgehalten. Im folgenden Jahr trafen sich die Abgeordneten in Kiel unter Vorsitz von Pastor Georg F. Chr. Volquarts, der auch als Direktor dem schleswig-holsteinischen Zentralverein gegen das Branntweintrinken diente<sup>38</sup>.

## 8. Die Enthaltensamkeitsbewegung kritisch betrachtet

Den jungen Bewegungen mangelte es natürlich an Erfahrung, so daß aus den Reihen der Geistlichen wie auch seitens der Gesellschaft Kritik an den Methoden und Zielen der Mäßigkeitbewegung zum Ausdruck kamen. Anlässe und Gründe der lutherischen Amtsbrüder waren im allgemeinen theologischer Natur. Einige Pastore waren besorgt, daß durch die sozial-ethische Verkündigung der Enthaltensamkeitsbewegung in den Kirchen das zentrale heilsgeschichtliche Anliegen der biblischen Botschaft verdrängt werden würde. Hauptpastor Claus Harms, wohl der bekannteste Prediger in jenen Jahren, war ein ausgesprochener Gegner des Branntweinkonsums. Nicht nur war er durch seine Predigten gegen die Trunksucht bekannt, sein „Schleswig-Holsteiner Gnomon - Allgemeines Lesebuch für die Schuljugend“ enthielt auch das erste „anti-alkoholische“ Lesestück. Er trat aber nicht dem Enthaltensamkeitsverein bei, da er in den Statuten des Vereins eine „unevangelische Gesetzlichkeit“ erkannte. Andere Geistliche beriefen sich auf die Aussagen der Evangelien, die den Herrn Jesus Christus als einen Fresser und Weinsäufer beschrieben (Mt 11,19). Hatte nicht Jesus sein erstes Zeichen als Messias bei der Hochzeit zu Kana gesetzt, als er Wasser in Wein verwandelte (Joh 2,1-11)? Die lutherischen Pastore begründeten ihre Ablehnung gegenüber der Enthaltensamkeitsbewegung hauptsächlich mit reformatorisch-theologischen Gründen. Die puritanisch-pietistische Werkgerechtigkeit der Abstinenz und Enthaltensamkeit wurde als unevangelisch und unlutherisch abgelehnt. Das Ausburgische Bekenntnis von 1530 lehrte, „daß wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unser Verdienst, Werk und Genugtun erlangen können ...“, also auch nicht durch Mäßigkeit und Enthaltensamkeit. Die Enthaltensamkeits-Gelöbnisse im Rahmen der Kirche wurden aus Ausdruck von Scheinheiligkeit abgewertet, indem man „einen wirklichen, aufrichtigen Sünder und Trinker einem Guttempler vorzog“. Andere lutherische Geistliche erklärten, daß die Enthaltensamkeitsbewegungen weder mit der Bibel noch mit dem christlichen Glauben etwas zu tun hätten<sup>39</sup>. Außerdem bezog sich die Abstinenzbewegung auf einen fremdländischen Ursprung. Nicht nur entsprang sie dem anglo-amerikanischen Kulturkreis, ihre Verfechter stammten aus den Reihen der Puritaner, Baptisten, Methodisten und „erweckten Protestanten“, die für viele Lutheraner einfach nicht die „wahre Kirche“ darstellten.

In den Jahren um 1845-1847 erlebten die Enthaltensamkeitsvereine in Schleswig-Holstein sowohl ihren Höhepunkt wie auch schon die Ansätze ihres Niedergangs. Die nationalen Gegensätze begannen sich zu verschärfen als die eiderdänische Partei die dänisch gesinnten Kräfte im Herzogtum für ihre machtpolitischen Ziele der Vereinigung Schleswigs mit Dänemark mobilisierten. Als König Friedrich VII. dann auf Drängen des eiderdänischen Ministeriums im März 1848 die Einverleibung Schleswigs voll-

zog, ließen sich die politischen Gegensätze nicht mehr überbrücken. Es kam zur nationalen Erhebung Schleswig-Holsteins. Der Krieg war unvermeidlich und endete mit einer Niederlage für Schleswig-Holstein. Für die Enthaltensamkeitsbewegungen im Lande bedeuteten die Unruhen und der Krieg das tragische Ende.

## ANMERKUNGEN

- 1 Böttcher, J.H., Pastor zu Imsen bei Alefeld, Geschichte der Mäßigkeitgesellschaften in den norddeutschen Bundesstaaten oder Generalbericht über den Zustand der Mäßigkeitsreform bis zum Jahre 1840. Hannover 1841 (GMG).
- 2 Göttig, Heinrich, Kloostervogt zu Flensburg, von 1831 an Landmann zu Mürwick, Enthaltensamkeitsvereine sind unserem Vaterland notwendig, wenn sie das einzige wirk-same Mittel wider die Trunksucht sind. Schleswig 1837 (EVV).
- 3 Heimreich, August Cirsovius, Archidiakon, Pastor und Propst zu Preetz, Ob es eines evangelischen Predigers würdig sei Mitglied eines Mäßigkeitvereins zu sein, bejahend befürwortet. Hamburg 1843.
- 4 Martius, Wilhelm, „Die zweite deutsche Mäßigkeitbewegung oder der deutsche Ver- ein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ...“, Zeitfragen des christlichen Volksleben XI, 6, 1886 (ZDM); „Trunksucht und Unzucht“, Zeitfragen des christlichen Volksleben XXI, 4, 1896 (TUU); Die ältere deutsche Mäßigkeit- und Enthaltensamkeitsbewegung 1838- 1848 und ihre Bedeutung in der Gegenwart, Dresden 1901 (ÄME).
- 5 Paulsen, Peter Dr., Vorsteher des Taubstummens Instituts zu Schleswig, „Der Brannt- wein, der Feind im Lande“, 27. Jahresbericht der Schleswig-Holsteinischen Landesbibel- gesellschaft, Schleswig 1843, 62-85 (BFL).
- 6 Stubbe, Christian Dr., Pastor in Büsum und Kiel, „Die ältere Mäßigkeit- und Enthaltensamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein. Der Kampf gegen das Branntwein- trinken.“ Der Alkoholismus. Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkohol- frage 1904-1906, Berlin 1906 (KGB).
- 7 Volquarts, Georg F. Chr., Diakon und Pastor zu Lunden und Wedel, Der Bauern-Kampf in Wedel gegen das Pastorat daselbst von 1732 bis 1864, Altona 1864 (BKW).
- 8 Flöhl, Rainer, „Verlangen nach Alkohol unterdrückt“, FAZ 164, 17. Juli 1996.
- 9 Volquarts, BKW, 45, 47.
- 10 Martius, ÄME, 3.
- 11 Böttcher, GMG, 26, 30.
- 12 Martius, ÄME, 6.
- 13 Volquarts, BKW, 22.
- 14 Böttcher, GMG, 510.
- 15 Martius, ÄME, 8.
- 16 Baird, R., Histoire des Sociétés de Temperance des Etats unis d’Amerique, Paris 1836. Die Geschichte berichtet über die Entwicklung, Mittel und Methoden der amerikani- schen Enthaltensamkeitsbewegung von 1826-1835. Die deutsche Ausgabe erschien bei Eichler in Berlin 1837.
- 17 Martius, ZDM, 20.
- 18 Paulsen, BFL, 79 f.

- 19 Theologische Realenzyklopädie I, 1977, 394.
- 20 Jer 35, 2-6.
- 21 In Anlehnung an die „blauen Schnüre“ Num. 15, 38.
- 22 Göttig, EVV.
- 23 Martius, ÄME, 10.
- 24 Böttcher, GMG, 44.
- 25 Martius, ÄME, 11.
- 26 Stubbe, KGB, 96.
- 27 Schwarz, Hans Wilhelm, „Der Enthaltensamkeitsverein zu Hademarschen von 1843“, Rendsburger Jahrbuch 1990, 40. Jhg. Rendsburg, n.d., 72-82.
- 28 Diese Vereinigung wurde erst 1877 in Genf gegründet.
- 29 Martius, ÄME, 15.
- 30 Volquarts Predigt über 1 Kor 10,15-22 am Sonntag Cantate 1853.
- 31 Das Erlösungsziel der Manichäer war durch völlige Enthaltensamkeit zu erreichen. Martius, W., Handbuch der deutschen Trinker-Trunksuchtfrage. Gotha 1891, 200.
- 32 Meinardus, O., Jubiläumsschrift der Eutiner Bibelgesellschaft, Eutin 1991, 11.
- 33 21. Bericht der Schleswig-Holsteinischen Landes-Bibelgesellschaft, Schleswig 1838, 85.
- 34 27. Bericht der Schleswig-Holsteinischen Landes-Bibelgesellschaft, Schleswig 1843, 62-83.
- 35 Arends, Otto Fr., Gejstligheden i Slesvig og Holsten fra Reformationen til 1864, Kobenhavn 1932, vols. I u. II.
- 36 Stubbe, KGB, 111.
- 37 Stubbe, KGB, 91.
- 38 Stubbe, KGB, 98.
- 39 Stubbe, KGB, 65.

# Kirchengrenzen im nordelbischen Raum nach der deutschen Einigung

von Robert-Dieter Klee

## I. Einleitung

1. Fast 10 Jahre nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten liegt im nordelbischen Raum noch ein Flickenteppich kirchlicher Gebiete und territorialer Relikte aus der Besetzungszeit, deren Ursprünge teilweise weit in die Vergangenheit zurückreichen. Staatlich und kirchlich bestehen unterschiedliche Abgrenzungen. So ist zwar die Grenze zwischen den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern seit dem Einigungsvertrag festgelegt<sup>1</sup>. Eine nach Art. 29 Abs. 7 GG mögliche Grenzänderung<sup>2</sup> für das Austauschgebiet am Schaalsee fand bisher nicht statt, obwohl in einem vergleichbaren Fall die Bundesländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern durch den am 30. Juni 1993 in Kraft getretenen Staatsvertrag vom 2./9. März 1993<sup>3</sup> die Gemeinden des ehemaligen Amtes Neuhaus und andere rechtselbische Bereiche nach Niedersachsen umgliederten und damit dem Wunsch der dortigen Bevölkerung nachkamen<sup>4</sup>.
2. Dagegen sind die Gebiete der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche (NELK) und der mecklenburgischen Landeskirche (LK) trotz der Maßnahmen vom 16./22. Nov. 1997<sup>5</sup> nicht vollständig den Landesgrenzen angeglichen worden. Dies fällt auf, weil die mecklenbg. und die hannoversche LK schon am 22. Okt. 1991 - also vor der staatlichen Vereinbarung! - einen Vertrag über die Rückgliederung der Kirchengemeinden des Amtes Neuhaus in die LK Hannover geschlossen hatten<sup>6</sup>. Eine entsprechende Vereinbarung für den nordelbischen Kirchenraum wäre aber im stärkeren Maße erforderlich, weil es zu grenzüberschreitenden Zuständigkeiten kommt, wobei sogar die rechtliche Zuordnung einzelner Kirchengemeinden seit Kriegsende trotz ihres Umgliederungsbegehrens<sup>7</sup> ungeregelt geblieben ist. Deshalb kann man der Ansicht Langes<sup>8</sup>, die NELK sei ein „Modell für die Überwindung eines unzeitgemäßen landeskirchlichen Partikularismus“, nur insoweit zustimmen, als es den Zusammenschluß der früher in Nordelbien bestehenden selbständigen Landeskirchen zur NELK betrifft, während es zu einem einheitlichen nordelbischen Kirchengebiet, das sich mit dem staatlichen Bereich deckt, noch nicht gekommen ist.

## II. Das Entstehen der heutigen Kirchengrenzen

1. Die ursprünglichen Abgrenzungen zwischen den Landeskirchen im schl.-holst./mecklenbg. Raum gehen auf das Reformationszeitalter zurück, als die Landesfürsten und Reichsstädte in ihren Territorien kraft des ihnen seit dem Augsburger Religionsfrieden vom 25. April 1555 als evangelischen Reichsständen zustehenden Rechtes<sup>9</sup> die neue Lehre eingeführt und damit auch den Bereich der Landeskirchen festgelegt hatten, der durch den Westfälischen Frieden von 1648 und den Wiener Kongreß von 1815 teilweise neugeordnet wurde und im wesentlichen bis zur Vorkriegszeit währte.
2. Ohne auf die Einzelheiten der kirchlichen Entwicklung eingehen zu wollen, bestanden im nordelbischen Raume die LK Schleswig-Holstein, seit 1877/1880 vereinigt mit der früheren Lauenburgischen Kirche<sup>10</sup>, die LK Mecklenburgs<sup>11</sup>, die durch Beschluß der Synoden vom 13. Okt. 1933<sup>12</sup> aus den LK Mecklenburg-Strelitz<sup>13</sup> und Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1934 zusammengefaßt worden ist<sup>14</sup>, sowie die Ev.-luth. Kirche in Lübeck<sup>15</sup>, die Ev.-luth. LK Eutin<sup>16</sup> und die hamburgische Ev.-luth. Kirche. Deren Kirchengebiete bildeten jedoch keine einheitlichen Räume, sondern enthielten Exklaven oder umfaßten Enklaven, die durch dynastische oder staatliche Entwicklungen entstanden waren. So hatten insbesondere die freie Reichsstadt Lübeck im Hz. Lauenburg<sup>17</sup> und im früheren Bistum und Fürstentum Lübeck<sup>18</sup>, dem späteren Landesteil des Großherzogtums Oldenburg<sup>19</sup>, sowie Hamburg und Mecklenburg in Lauenburg<sup>20</sup> Landbesitz erworben, auf den sich das Kirchenregiment der neuen Landesherren erstreckte.
3. Diese staatsrechtlichen En- und Exklaven bestanden bis zur sog. kleinen Reichsreform des Jahres 1937, als die Reichsregierung am 26. Jan. 1937<sup>21</sup> das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen verkündete<sup>22</sup>. Dieses Gesetz, das nicht der Form des Art. 18 der Verfassung des Deutschen Reiches (WRV) vom 11. Aug. 1919<sup>23</sup> entsprach<sup>24</sup>, erging auf Grund der Art. 1 und 2 des mit rechtlichen Bedenken behafteten<sup>25</sup> Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933<sup>26</sup> in der Form eines Regierungs-Gesetzes ohne parlamentarische Mitwirkung, was seine Gültigkeit aus formellen Gründen jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht in Frage stellt<sup>27</sup>, zumal da die erforderliche inhaltliche Überprüfung ergibt, daß die Neugliederung im Norden nicht mit fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit im evidenten Widerspruch stand, sondern mit der Beseitigung der Kleinstaaten und Exklaven ältere Gedanken einer Reichsreform aufnahm<sup>28</sup>. Das BVerfG hat deshalb in mehreren Entscheidungen die Wirksamkeit dieser Gebietsänderungen anerkannt<sup>29</sup>, ohne allerdings die spezifisch lauenburgischen (lbg.) Rechte aus der Inkorporation in Preußen zu berücksichtigen<sup>30</sup>.

4. Im einzelnen bestimmte dieses Gesetz den Übergang des „Landes“<sup>31</sup> Lübeck (§ 6) und des oldenburgischen Landesteils Lübeck (§ 8 Abs. 2) auf Preußen sowie regelte den Gebietsaustausch zwischen Preußen und Hamburg (§ 1) und Mecklenburg (§ 9). Dabei verlor die lbg. Gemeinde Börnsen (§ 1 Abs. 1g) den Wohnplatz Kurslack im Achterschlag, eine fast vergessene lbg. Enklave<sup>32</sup>. Daneben wurden die bisherigen lübischen Exklaven in Lauenburg (§ 6 Abs.2) und im oldenburgischen Landesteil (§ 8 Abs.2) den umgebenden Landkreisen zugeschlagen<sup>33</sup>. Außerdem kam es noch zu einer Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg vom 12. Febr./7. Mai 1937 über eine Änderung der Landesgrenze an der Tarpenbek, die durch VO des Reichsinnenministers vom 4. Aug. 1937 in Kraft gesetzt wurde<sup>34</sup>. Für die heute noch bestehenden Kirchengrenzen fortwirkend war der im Groß-Hamburg-Gesetz vorgesehene Übergang der in Lauenburg gelegenen<sup>35</sup> mecklenbg. Gemeinden Hammer, Mannhagen, Panten, Horst und Walksfelde sowie des Domhofes Ratzeburg auf den preußischen Kreis Hz. Lauenburg (§ 9 Nr. 1b) und der auf dem rechten Ufer der Wakenitz liegenden lübischen Gemeinden Schattin und Utecht, die ursprünglich zu Lauenburg gehörten und erst durch den Vergleich von 1747 an Lübeck fielen<sup>36</sup>, auf Mecklenburg (§§ 6 Abs.1, 9 Nr. 3), wobei es durch die VO vom 1. März 1941<sup>37</sup> über die Änderung der preuß.-mecklenbg. Landesgrenze an der Wakenitz noch zu einigen Gebietsbereinigungen kam, um die Landesgrenze auf das Ostufer der Wakenitz zu verlegen. Dabei wurden u.a. Teile der Gemeinden Utecht (Rothenhusen) und Schattin (Nädlerhorst) preußischen Gemeinden zugeteilt (Art. 1).
5. Diese staatlichen Gebietsänderungen hatten keinen Einfluß auf die kirchliche Gliederung, denn es galt nach evangelischem Kirchenrecht nicht mehr der noch unter der Herrschaft des landesherrlichen Kirchenregiments gültige Grundsatz<sup>38</sup>, abgetretene Kirchengebiete der vorhandenen Kirchenbehörde des aufnehmenden Staates zu unterstellen und damit in die Kirchenregimentsorganisation einzufügen. Schon vor dem Inkrafttreten der WRV hatte sich nämlich ein gewisses Mitwirkungsrecht der abgebenden und aufnehmenden Kirchen herausgebildet<sup>39</sup>, wie sich besonders beim Anschluß der Lauenburgischen Kirche an die schl.-holst. Provinzialkirche zeigte<sup>40</sup>. Darüber hinaus hatte das neue Staatskirchenrecht der Republik eine entscheidende Einwirkung des Staates auf kirchliche Gliederungsverhältnisse durch Art. 137 Abs.1 WRV („Es besteht keine Staatskirche“) ausgeschlossen<sup>41</sup>. So bestimmten beispielsweise die preußischen kommunalen Neugliederungsmaßnahmen vom 29. Juli 1929 und vom 1. Aug. 1932<sup>42</sup> ausdrücklich, daß die Kirchenverhältnisse dadurch nicht berührt wurden. Das Gebiet der Landeskirchen war auch nicht mehr an die Landesgrenzen gebunden<sup>43</sup>. Eine Veränderung des kirchlichen Gebietsstandes bedurfte nunmehr der kirchlichen Vereinbarung, die allerdings in Preußen nach Art. 4 des Staatsgesetzes

vom 8. April 1924<sup>44</sup> der staatlichen Zustimmung bedurfte. Dieser Rechtszustand wurde durch den Staatskirchenvertrag Preußens mit den evang. Landeskirchen vom 11. Mai 1931<sup>45</sup> nicht aufgehoben, weil die vorgesehenen gemeinsamen Richtlinien nicht zustandekamen. Während nach heutigem Rechtsverständnis die Festlegung der Grenzen kirchlicher Verbände zum kirchlichen Bereich gehört<sup>46</sup>, wurde das Genehmigungserfordernis damals nicht als unzulässiger Eingriff angesehen<sup>47</sup>.

6. Obwohl selbst nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes die NS-Machtergreifung die kirchenrechtliche Bestimmung des Art. 137 WRV nicht beseitigt hatte<sup>48</sup>, veranlaßte die kirchenpolitische Lage im Reich den nach dem Reichsgesetz zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche (DEK) vom 24. Sept. 1935 und nach dem Erlaß vom 16. Juli 1935<sup>49</sup> zuständigen Reichs- und Preuß. Minister für kirchliche Angelegenheiten, dem Kieler Landeskirchenamt zu untersagen, „über die Veränderung des gegenwärtigen Bestandes der LK zu verhandeln“, und sich vorzubehalten, die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der zukünftigen Generalsynode zu treffen<sup>50</sup>, die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers (!) vom 15. Febr. 1937<sup>51</sup> einberufen werden sollte, was nicht mehr geschah. Hintergrund dieses rechtswidrigen staatlichen Eingriffs in das kirchliche Organisationsrecht war eine kirchenpolitische Auseinandersetzung zwischen der deutsch-christlichen Lübecker Kirchenleitung<sup>52</sup> und dem Reichskirchenausschuß der DEK. Der Reichskirchenminister wollte nämlich eine dem NS-Staat ergebene Kirchenleitung stützen<sup>53</sup>. Obwohl sich dieser Streit auf die Lübecker Kirche beschränkt und später seine kirchenpolitische Brisanz verloren hatte<sup>54</sup>, hinderte das am 29. April 1938 wiederholte ministerielle Verbot, kirchliche Neuerungen mit den anderen Kirchen in Angriff zu nehmen. Der staatliche Gesetzgeber setzte nur durch § 1 der preuß. VO'en vom 10. Jan. und 18. März 1938<sup>55</sup> die landes- und kirchenrechtlichen Regelungen in den einverleibten Gebieten in Kraft<sup>56</sup>, wozu jedoch die preußischen Kirchenverträge nicht gehörten<sup>57</sup>. Allerdings widerstrebten die kleineren Kirchen selbst einem Zusammenschluß mit der schl.-holst. LK aus einem im Landeskirchentum tief verwurzelten Autonomiestreben<sup>58</sup>, denn selbst die seit Jahren zur schl.-holst. LK tendierende Eutiner Kirche<sup>59</sup>, die noch 1933 erklärt hatte, einer Vereinigung stehe nur die staatsrechtliche Zugehörigkeit zu Oldenburg entgegen<sup>60</sup>, sah keinen Anschlußgrund, sondern behauptete nach einer Umbenennung ihre Selbständigkeit<sup>61</sup>. Auch eine Anpassung der landeskirchlichen Grenzen unterblieb, weil beispielsweise die Landeskirchen im Hamburger Raum nicht auf steuerliche Überschußgebiete verzichten wollten<sup>62</sup>. Zwischen der mecklenburgischen und schl.-holst. LK fanden zwar nach einer Auskunft des Schweriner Oberkirchenrates (OKR) noch Gespräche über eine Umpfarung der Gemeinden Utecht und Schattin sowie die Übergabe des Ratzeburger Domes statt, die jedoch im März 1939 ergebnislos endeten<sup>7</sup>.

7. Neben den Gebieten der lübischen und eutinischen Partikularkirchen mit ihren En- und Exklaven befanden sich im schl.-holst. Raume Exklaven der LK Hamburg und Mecklenburg. So gehörten die Kirchengemeinden Geesthacht und Bergedorf, deren Gebiet im Frieden von Perleburg am 23. Aug. 1420 vom Hz. Lauenburg abgetreten worden war<sup>63</sup>, weiterhin zur hamburgischen Kirche<sup>64</sup>. Und die Domkirchengemeinde Ratzeburg verblieb bei der mecklenburgischen Kirche<sup>65</sup>.

Dies galt auch für die zur ehemals mecklenbg.-strelitzschen Vogtei Mannhagen<sup>66</sup> gehörenden Dörfer Hammer, Mannhagen, Panten und Walksfelde, die weiterhin mit der lübischen Kirchengemeinde Nusse<sup>67</sup> verbunden blieben, und die frühere lübische Landgemeinde Schattin, die mit Nädlershorst und Rothenhusen in die lbg. Kirchengemeinde Groß-Grönau eingepfarrt war<sup>68</sup>.

Dagegen fielen durch den Gebietsaustausch der staatliche und kirchliche Bereich bei Utecht, das seit altersher zur mecklenbg.-strelitzschen Kirchengemeinde Schlagsdorf gehörte<sup>69</sup>, und beim kirchlich schon früher durch die lbg. Gemeinde Sterley versorgten Gut Horst<sup>70</sup> zusammen.

### III. Der Einfluß des Kriegsendes auf die Kirchengrenzen

1. Der Zusammenbruch des NS-Regimes hatte die rechtswidrigen Eingriffe auf das Kirchenwesen mit den staatlichen Knebelungen und Verboten zwar obsolet gemacht<sup>71</sup>. Indessen gab es nach Kriegsende vordringlichere Aufgaben als die organisatorischen Neugliederung der landeskirchlichen Grenzen. Im übrigen waren auch die besatzungsrechtlichen Vorschriften der Alliierten und der einzelnen Zonenbefehlshaber zu beachten.
2. Die westlichen Alliierten, insbesondere die Vereinigten Staaten<sup>72</sup>, hatten schon vor Kriegsende Grundsätze für die Kirchenpolitik im besetzten Deutschland entwickelt, ohne allerdings präzise Pläne für die kirchliche Reorganisierung vorzulegen<sup>73</sup>. So setzten die Amerikaner im November 1944 die Direktive der Joint Chiefs of Staff (JCS Nr. 1143<sup>74</sup> in Kraft, die einige kirchenpolitische Richtlinien enthielt<sup>75</sup>, wobei Nr. 3 dieser Direktive eine Überwachung der Kirchenangelegenheiten durch den Kontrollrat, Nr. 4 die Aufhebung verschiedener NS-Kirchengesetze und Nr. 6 eine Nichteinmischung in innerkirchliche Sachen vorsahen (Nr. 6 „The Control Council will leave to the German churchmen ... the revision of the constitution, rituals or internal relationship of purely ecclesiastical bodies“). Diese amerikanische Direktive wurde der European Advisory Commission (EAC), einer im Januar 1944 aus Vertretern der USA, der UdSSR und Großbritanniens gebildeten Kommission zur Entwicklung einer gemeinsamen Deutschland- und Besatzungspolitik<sup>76</sup>, vorgelegt und war Grundlage der gleichlautenden EAC-Direktive Nr. 12, in welcher erstmals gemeinsame kirchenpolitische Zielvorhaben aufgestellt wur-

den<sup>77</sup>. Diese fanden später in Punkt IX A 10 des sog. Potsdamer Abkommens vom 2. Aug. 1945<sup>78</sup> Berücksichtigung, wonach im Rahmen der militärischen Sicherheit u.a. die Glaubensfreiheit gewährt und der Kirchenaufbau geachtet werden sollte („...and religious institutions shall be respected“). Diese alliierte kirchenpolitische Zusammenarbeit wurde nach Bildung des Kontrollrates (KR) durch Proklamation Nr. 1 vom 30. Aug. 1945<sup>79</sup> in dem Allied Religious Affairs Committee (ARAC), einem Ausschuß des Directorate of Internal Affairs and Communication (DJAC) des KR fortgeführt<sup>80</sup> und fand ihren Abschluß in dem KR-Gesetz Nr. 49 vom 20. März 1947<sup>81</sup>, welches das Reichsgesetz über die Verfassung der DEK vom 14. Juli 1933 einschließlich aller Ausführungsvorschriften aufhob, und im KR-Gesetz Nr. 62 vom 20. Febr. 1948<sup>82</sup>, durch welches das Gesetz zur Sicherung der DEK mit dem Zuständigkeitserlaß vom 16. Juli 1935 und allen Durchführungsbestimmungen beseitigt wurde<sup>83</sup>. Mit diesen Gesetzen, die eigentlich eine in den Kirchen eingetretene Rechtsentwicklung bestätigten<sup>84</sup>, entfielen grundsätzlich alle bisherigen staatlichen Beschränkungen, die Kirchengrenzen zu verändern. Zwar verlor das KRG Nr. 49 durch das Gesetz Nr. A-36 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 4. Febr. 1955<sup>85</sup> seine „Wirksamkeit“<sup>86</sup>, doch wandelte sich nicht die Rechtslage, denn nach Art. 1 des AHK-Gesetzes Nr. 3 vom 21. Sept. 1949<sup>87</sup> wurde durch diese Aufhebung nicht die ursprüngliche Gesetzeslage wieder in Kraft gesetzt<sup>88</sup>.

3. Das Vorgehen der Alliierten, das zwar weitgehend vom Grundsatz der Nichteinmischung geprägt war<sup>89</sup>, gab den Kirchen jedoch keine volle Gestaltungsfreiheit, weil sich die Besatzungsmächte gewisse Aufsichtsrechte vorbehielten. Der Kontrollrat ordnete nämlich schon in einem Antwortschreiben vom 18. Dez. 1945<sup>90</sup> auf eine Mitteilung des Rates der EKD vom 10. Okt. 1945<sup>91</sup> folgendes an: „The rights and duties of the Evangelical Regional Churches within their districts should not be altered or removed without the approval of the Allied Control Authority and you are instructed to forward to this Authority your plans for organizing and controlling the Evangelical Church as a whole.“ Zwar wies der Rat der EKD in einer Erwiderung vom 31. Jan. 1946<sup>92</sup> auf die Rechte der Landeskirchen hin, ihre innere Ordnung autonom zu gestalten, doch ist weder eine alliierte Reaktion darauf bekannt noch ersichtlich, daß sich eine Besatzungsmacht gegen zwischenkirchliche Vereinbarungen auf der Ebene der Gemeinden gewandt hätte. Allerdings ist es im schl.-holst./mecklenbg. Raum zu keiner Regelung gekommen, obwohl der sowjetisch-britische Gebietsaustausch vom 13. Nov. 1945<sup>93</sup> zu weiteren Grenzüberschneidungen geführt hatte. So wurden die mecklenbg. Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz, die ursprünglich zum Besitze des Stiftes Ratzeburg<sup>94</sup> und kirchlich zur Domkirche bis zur Selbstständigkeit Ziethens im Jahre 1599 gezählt hatten<sup>95</sup> und später zur LK Mecklenburg gehörten<sup>96</sup>, der britischen Zone zugeteilt, während die lbg.

Gemeinden Groß-Thurow, Dechow sowie Lassahn mit den Ortsteilen Bernstorf, Hakendorf, Stintenburg (-er Hütte) und Techin<sup>97</sup>, die mit der schl.-holst. LK verbunden waren<sup>98</sup>, und die kirchlich zum lbg. Mustin gehörenden<sup>99</sup> mecklenbg. Orte Dutzow, Lankow und Klein-Thurow<sup>100</sup> an die sowjetische Zone fielen. Vielmehr verfügte der OKR in Schwerin am 21. Jan. 1946<sup>7</sup>, den Vorgang bezüglich der Vorkriegs-Umpfarrungen „endgültig zu den Akten zu legen“, ohne in Verhandlungen wegen der neuen Kirchengemeinden einzutreten.

#### IV. Die weitere Entwicklung

1. Die Einschränkungen des KR bestanden formell in den einzelnen Besatzungszonen weiter, denn deren Oberbefehlshaber banden die regionalen deutschen Stellen bei der Übertragung gesetzgeberischer Befugnisse an das übergeordnete Recht des KR und der jeweiligen Militärregierung. So verfügte z. B. der amerikanische Oberbefehlshaber in Art. III der Proklamation Nr. 2 vom 19. Sept. 1945<sup>101</sup> den „Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnis der Militärregierung“ und verordnete - wie die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) in Nr. 1 ihres Befehls Nr. 110 vom 22. Okt. 1945<sup>102</sup> -, daß die Gesetzgebung der deutschen Stellen nicht den Maßnahmen des KR widersprechen dürfe. Dieser besatzungsrechtliche Vorrang<sup>3</sup> blieb auch nach Errichtung der Länder in den einzelnen Zonen aufrechterhalten, denn die Zonenbefehlshaber behielten sich bei der Übertragung der Gesetzgebungsbefugnisse auf die Länder bestimmte Gebiete vor, welche die bisherigen alliierten Vorrechte betrafen, wie sich u. a. aus Art. I der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen MRG vom 1. März 1947<sup>103</sup>, Art. 1 der frz. VO Nr. 95 vom 9. Juni 1947 in Verbindung mit der Verfügung Nr. 218 vom 10. Juni 1947<sup>104</sup> ergibt. Die SMAD übertrug im Befehl Nr. 332 vom 27. Nov. 1946<sup>105</sup> die Gesetzgebung im bisherigen Rahmen auf die neugewählten Landtage, deren Verfassungen sie genehmigte<sup>106</sup> und deren Rechtsetzung weiterhin von der Besatzungsmacht abhängig blieb<sup>107</sup>. Noch eingehender regelte die britische MRG in der VO Nr. 57 vom 1. Dez. 1946<sup>108</sup> „vorbehaltlich der gesetzgeberischen Maßnahmen des Kontrollrats“ die Befugnisse der Gesetzgebungsorgane (Art. I) und Regierungen (Art. II) für die durch VO Nr. 46 vom 23. Aug. 1946<sup>109</sup> gebildeten Länder anhand von Katalogen, wobei nach Anhang D Nr. 1 die von der MRG niedergelegten Grundsätze in „kirchlichen Angelegenheiten“ zu befolgen waren. Allerdings sind keine entsprechenden Vorgaben hinsichtlich zwischenkirchlicher Grenzvereinbarungen bekannt geworden. Im übrigen entfielen die alliierten Vorbehalte für den Bereich der Bundesrepublik nach Art. 1 Nr. 2, 4, 7, 8 des Gesetzes Nr. 4 der AHK vom 21. Sept. 1949<sup>110</sup>, das die vorbezeichneten amerikanischen Proklamationen sowie die franzö-

- sischen und britischen Verordnungen aufhob, sowie für den Bereich der DDR durch den Beschluß der Sowjetregierung vom 6. Aug. 1954<sup>111</sup>, durch den alle Befehle und Anordnungen der SMAD aus den Jahren 1945-1953 in politischen Fragen aufgehoben wurden, und durch den Beschluß vom 20. Sept. 1955<sup>112</sup>, nach dem die in den Jahren 1945 bis 1948 erlassenen Befehle usw. des KR auf dem Gebiet der DDR ihre Gültigkeit verloren.
2. Diese Rechtslage veränderte sich nicht durch die Verfassungsgebung in den beiden deutschen Staaten. Während die Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dez. 1949<sup>113</sup> keine Kirchenartikel enthielt, übernahm die Verfassung des Landes Mecklenburg vom 16. Jan. 1947<sup>114/115</sup> im wesentlichen wie die anderen ostzonalen Verfassungen<sup>116</sup> die einschlägigen Bestimmungen der WRV<sup>117</sup>, so daß vom Verfassungswortlaut her keine Einschränkung der Organisationsgewalt gegeben war. Keine Veränderung trat auch durch den Erlaß des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949<sup>118</sup> mit den kirchenrechtlichen Artikeln der WRV und die Verabschiedung der DDR-Verfassung vom 7. Okt. 1949<sup>119</sup> ein, die in Art. 41-48 die Stellung der Religionsgemeinschaften formal entsprechend der WRV regelte<sup>120</sup>, wobei allerdings die inhaltliche Übereinstimmung nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen korrespondierte<sup>121</sup>. Von der grundsätzlich gemäß Art. 43 DDR-Verfassung bestehenden Organisationsgewalt machten die ostzonalen Landeskirchen auch im Verhältnis zu den westlichen Kirchen Gebrauch. So kam es z. B. zu einer Umpfarrung der durch die Zonengrenze abgetrennten mecklenbg. Ortschaft Kaltenhof der mecklenbg. Kirchgemeinde Dömitz in die hannoversche Pfarrei Langendorf durch Vereinbarung der Landeskirchen vom 17. Juli/22. Sept. 1950<sup>122</sup>, deren Fortgeltung übrigens durch Kirchengesetz (KiG)<sup>123</sup> der mecklenbg. LK vom 2. Juli 1993 beschlossen wurde. Die hannoversche LR stimmt dem ohne Kirchengesetz zu, wie sich aus einem Schreiben vom 14. Juni 1993 ergibt.
  3. Eine entsprechende Regelung für die durch die Demarkationslinie abgeschnittenen schl.-holst., bzw. mecklenbg. Kirchgemeinden wurde nicht getroffen. Die LK Mecklenburgs hatte nur das KiG vom 8. April 1954<sup>124</sup> verabschiedet, das den außerhalb der DDR liegenden Teil des mecklenbg. Kirchenkreises Schönberg mit der Domgemeinde Ratzeburg (nebst Römnitz) und der Kirchgemeinde Ziethen (samt Bäk und Mechow) zu einem Verwaltungsbezirk zusammenfaßte (§ 1)<sup>125</sup>. Dabei sollte grundsätzlich das Recht der LK Mecklenburgs gelten (§ 3), die auch gegenüber der Verwaltungsstelle weisungsberechtigt war (§§ 2, 8). Dagegen erließ die schl.-holst. LK keine Ordnung für ihre in der DDR befindlichen Kirchengebiete. Sowohl die schl.-holst. Kirchgemeinde Lassahn mit den eingepfarrten Orten<sup>126</sup> sowie abgetrennte Gemeindeteile der Parochie Mustin (Thurow, Dechow)<sup>126</sup>, als auch die politisch zu Mecklenburg, kirchlich jedoch zur schl.-holst. LK gehörenden Ortschaft-

- ten Dutzow und Lankow<sup>126</sup> wurden ohne formelle Absprache von der mecklenbg. Kirche, insbesondere den Kirchengemeinden Roggendorf, Schlagsdorf und Carlow, sowie Schattin von der Kirchengemeinde in Herrnburg mitversorgt<sup>127</sup>, zu der es übrigens im Jahre 1777 vergeblich umgepfarrt werden wollte<sup>128</sup>.
4. Auch nach Abschluß des schl.-holst. Kirchenvertrages vom 23. Apr. 1957<sup>129</sup>, nach dessen Art. 13 die bisherige Genehmigungspflicht bei Gebietsänderungen von Gemeinden und Propsteien entfiel<sup>130</sup>, erfolgte keine Vereinbarung mit den Nachbarkirchen. Nur mit der LK Hannover wurde am 19./29. Dez. 1966<sup>131</sup> ein Vertrag über die Umgliederung der kirchlich zu Altenburg<sup>132</sup> gehörenden Kapellengemeinde Schnakenbek geschlossen, der eigentlich die Erfüllung einer beim Anschluß der lbg. Kirche an die schl.-holst. Provinzialkirche aufgestellten Verpflichtung in § 2 Abs. 5 der Einführungs-VO vom 7. Nov. 1877<sup>133</sup> war<sup>134</sup>, ohne daß die Vertragspartner diese Grundlage erwähnten<sup>135</sup>. Dennoch decken sich die Landesgrenzen zu Niedersachsen nicht völlig mit den kirchlichen Grenzen zwischen der NELK und der LK Hannover, weil trotz des kirchlichen Austausches durch den Vertrag vom 30. Juni/6. Aug. 1976<sup>136</sup> Ortsteile hannoverscher Kirchengemeinden auf Hamburger und Teile zur NELK gehörender Kirchengemeinden auf niedersächsischem Gebiet liegen<sup>137</sup>. Dagegen war eine kirchliche Regelung für die von Niedersachsen im Staatsvertrag zwischen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. März/9. Apr./30. Apr. 1973<sup>138</sup> abgetretenen unbewohnten Gebiete an der Staustufe Geesthacht nach einer Auskunft des Landeskirchenamtes Hannover vom 16. Nov. 1992 nicht erforderlich.
  5. Auch die neue Verfassung der DDR vom 6. Apr. 1968<sup>139</sup>, nach deren Erlaß der politische Druck auf die Ostkirchen zunahm, ihre Bindungen zum Westen aufzugeben und die „Staatsgrenze“ der DDR als Grenze der kirchlichen Organisation anzuerkennen<sup>140</sup>, führte im nordelbischen Bereich anders als sonst an der Zonengrenze<sup>141</sup>, nicht zur Anpassung der landeskirchlichen Gebiete an die Demarkationslinie. Stattdessen war zunächst das Lutherische Kirchenamt der VELKD in Hannover am 19. Juni 1972 mit der Betreuung des mecklenbg. Verwaltungsbezirkes beauftragt<sup>142</sup> sowie danach die mecklenbg. Domprobstei Ratzeburg und die Kirchengemeinde Ziethen mit Ermächtigung des Schweriner OKR vom 24. Febr. 1978 von der NELK beaufsichtigt worden<sup>143</sup>. Diese Regelung wurde durch den Vertrag zwischen der LK Mecklenburg und der NELK vom 23. Sept. 1980<sup>144</sup> abgelöst, durch den diese mecklenbg. Kirchengemeinden dem Sprengelbischof unmittelbar unterstellt wurden, ohne sie einem nordelbischen Kirchenkreis zuzuordnen, geschweige denn in die NELK einzugliedern. Es handelte sich um einen sog. Pastorationsvertrag<sup>145</sup>. Erst am 9. März 1989<sup>146</sup> kam es zwischen der NELK und der mecklenbg. LK zu einer Abmachung über die schl.-holst. Kirchengemeinde Lassahn, wonach diese der LK Mecklenburgs zugeordnet wurde und

deren Recht Anwendung finden sollte. Obwohl der Wortlaut dieses Vertrages mehr auf eine Umgliederung hindeutet, sollte nach Nr. 1 des gleichdatierten Zusatzprotokolles<sup>147</sup> „die Zugehörigkeit zur NELK“ nicht aufgehoben werden. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum Zustimmungsgesetz der NELK<sup>148</sup>. Auch bei diesen Vereinbarungen blieben die Rechtsverhältnisse von Schattin sowie der zur lbg. Kirchengemeinde Mustin gehörenden Ortschaften Thurow, Dechow, Dutzow und Lankow ungeregelt, wahrscheinlich weil es sich nicht um selbständige Kirchengemeinden handelte.

6. Nach der deutschen Vereinigung fanden gemäß der Auskunft des Schweriner OKR vom 15. Juni 1992<sup>8</sup> zwischen den beiden Kirchen Beratungen über die endgültige Zuordnung dieser Gemeinden sowie über die Verträge von 1980 und 1989 statt, zumal da die Kirchengemeinde Lassahn am 3. Jan. 1990 und am 29. April 1992 beantragt hatte, ihre Zuordnung zur mecklenburgischen LK aufzuheben<sup>149</sup>. Diese Gespräche führten zu den gleichlautenden Kirchengesetzen der NELK vom 5. Febr. 1994 und der LK Mecklenburgs vom 20. März 1994<sup>150</sup>, welche die jeweiligen Kirchenleitungen ermächtigten, durch Rechtsverordnung die Verträge aufzuheben und die Abwicklung zu regeln. Dies verzögerte sich zunächst<sup>151</sup>, denn es sollte der „Wille der Gemeinderäte miteinbezogen“ werden, zumal da die Willensbildung in den betroffenen Gemeinden nicht dafür zu sprechen schien<sup>152</sup>. Die lbg. Kirchengemeinde Lassahn, zu der nach Nr. 2 des Vertragsprotokolles vom 9. März 1989 neben Lassahn die Ortschaften Bernstorf, Hakendorf, Stintenburg, Stintenburger Hütte und Techin zählten, teilte deshalb mit Schreiben vom 26. Okt. 1993<sup>153</sup> dem Nordelbischen Kirchenamt mit, daß der Kirchengemeinderat am 8. Sept. 1992 den Antrag vom 3. Jan. 1990 zurückgezogen, dies dem lbg. Propst am 31. Dez. 1992 übermittelt und am 3. Sept. 1993 gefordert habe, der mecklenburgischen LK zugeordnet zu bleiben. Als Hauptgrund nannte der Kirchengemeinderat die mögliche Trennung von der mecklenbg. Kirchengemeinde Neuenkirchen, mit der Lassahn nach Nr. 3 des Vertragsprotokolles verbunden war (vgl. Protokoll vom 3.9.93 - Nr. 1-2). Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob sich die Kirchengemeinde Lassahn bewußt war, daß sie sich im historischen Einklang mit ihrer Entstehung befand. Lassahn war nämlich ursprünglich mit dem mecklenbg. Kirchspiel Neuenkirchen verbunden gewesen und hatte sich erst nach dem Übergang der Landeshoheit auf Lauenburg im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer getrennten, selbständigen Parochie entwickelt, die später andere Ortschaften umfaßte<sup>154</sup>. Der Wunsch nach Zusammenhalt mit Neuenkirchen führte also zu den Wurzeln zurück. Dagegen entschied sich die mecklenbg. Kirchengemeinde Ziethen, deren Gebiet durch Art. 1 des Vertrages vom 23. Sept. 1980 und durch die Urkunde vom 10. Juli 1985<sup>155</sup> gegenüber der mecklenbg. Domkirchengemeinde abgegrenzt worden war, durch ihren Beschluß vom 23. März 1996 nicht nur gegen ihre

- LK, sondern auch gegen ihre Muttergemeinde, von der sie sich 1599 mit Mechow und Teilen Bäks verselbständigt hatte und mit der sie durch die Personalunion des Domprobsten als Pfarrstelleninhaber gemäß Art. 3 des Vertrages vom 23. Sept. 1980 verbunden war.
7. Entsprechend den Wünschen der jeweiligen Kirchengemeinden billigte die mecklenburgische Landessynode<sup>156</sup> am 16. Nov. 1997 und die nordelbische Synode<sup>157</sup> am 22. Nov. 1997 - übrigens ohne Aussprache - den Vertrag vom 7. Nov. 1997<sup>158</sup> über den Austausch und Anschluß an die andere Kirche. Dabei wurden die Grenzen Ziethens ausdrücklich in Art. 3 des Vertrages unter Bezugnahme auf die obenbezeichnete Urkunde und hinsichtlich Lassahns gem. Art. 4 auf die im mecklenbg.-vorpommerschen Staatsgebiete liegenden Ortschaften beschränkt. Außerdem erließen der mecklenburgische Oberkirchenrat am 6. Dez. 1997 sowie die nordelbische Kirchenleitung auf Grund einer Vorlage des Kirchenamtes<sup>159</sup> schon am 7. Okt. 1997 die nötigen Rechtsverordnungen<sup>160</sup>, welche die damaligen Zustimmungsgesetze zu den Verträgen vom 2. Dez. 1980 und 9. März 1989 aufhoben.
  8. Schließlich beschloß der Schweriner OKR am 17. Mai 1994, den Gemeindeteil Schattin zum 1. Juni 1994 wieder der lbg. Kirchengemeinde Groß-Grönau zuzuordnen<sup>161</sup>.

## V. Ergebnis und Ausblick

1. Der Austausch der beiden Kirchengemeinden ist nicht für eine Generalbereinigung der kirchlichen En- und Exklaven im Raume der nordelbischen Kirchen genutzt worden. Die mangelnde Einbeziehung der Domkirchengemeinde in Ratzeburg, die Rückgliederung Schattins und die fehlende Regelung für die zur lbg. Kirchengemeinde Mustin gehörenden mecklenburgischen Ortschaften Dechow, Dutzow, Lankow, Groß- und Klein-Thurow, die nach einer Auskunft des OKR in Schwerin<sup>162</sup> von den mecklenbg. Kirchengemeinden Carlow, Roggendorf und Schlagedorf mitverwaltet wurden, könnte bewährte Betreuungen der Gemeindeteile zerreißern, deren teilweise jahrhundertelange, geschichtliche Zuordnung zu anderen Landeskirchen den Betroffenen weitgehend unbekannt ist. Der kirchenhistorische Hintergrund für die Zugehörigkeit dürfte allein nicht mehr ausreichen, um insbesondere eine Rückgliederung zu begründen<sup>163</sup>, denn dieser Bezug ist durch die langjährige Trennung von der Heimatkirche und vor allem durch die gesonderte Entwicklung im neuen Umfeld abgerissen, wie die Begründungen der Anträge der beiden Austauschgemeinden belegen. Überzeugende sachliche Gesichtspunkte hinderten nicht eine Gesamtregelung. Die Kirchen müssen sich ebenfalls fragen lassen, warum nicht in Richtung Mecklenburg-Vorpommern die Relikte des Landeskirchentums durch einen Zusammenschluß, der schon

- einmal geplant war<sup>164</sup>, beseitigt werden könnten, zumal da das gemeinsame lutherische Bekenntnis nicht entgegenstünde. Dies gälte auch für die jetzt „Pommersche Evangelische Kirche“ genannte LK, die sich 1968 in „Evang. Landeskirche Greifswald“ hatte umbenennen müssen<sup>165</sup> und die sich nach ihrer Präambel nebst Art. 108 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. April 1991<sup>166</sup> als lutherisch bezeichnet.
2. Die unterlassene Regelung wirft im übrigen im schl.-holst. Bereich staatskirchenrechtliche Probleme auf, denn der Staatskirchenvertrag vom 23. April 1957 bezieht sich nur auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, ohne sich auf die außerhalb des Staatsgebietes befindlichen Kirchengemeinden zu erstrecken<sup>167</sup>. Zwar gilt er auch für die NELK<sup>168</sup>, doch sind die zu den hiesigen Kirchengemeinden eingepfarrten auswärtigen Ortschaften nicht erfaßt. Deshalb ist es fraglich, ob noch Staatsleistungen an die Domkirchengemeinde zu zahlen sind, weil die LK Mecklenburg nicht Vertragspartner ist<sup>169</sup>. Auch dürften bei der Kirchensteuer Schwierigkeiten entstehen. Während in der damaligen DDR das Steuerhebungsrecht der Kirchen praktisch beseitigt war<sup>170</sup>, gewährt das nach Art. 9 Abs. V des Einigungsvertrages<sup>171</sup> als Landesrecht fortgeltende Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (KiStG) den Religionsgesellschaften das Recht, Steuern zu erheben<sup>172</sup>. Dabei kommt es nach §§ 5, 11 KiStG auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an<sup>173</sup>, so daß gebietsweise unterschiedliche Kirchensteuersätze entstehen könnten.
  3. Unabhängig von diesem Problem sollte auch eine Grenzbereinigung mit der LK Hannover angestrebt werden. Beim Austausch des hannoverschen Kirchenkreises Harburg und des hamburgischen Kirchenkreises Cuxhaven durch den Vertrag vom 30. Juni/6. Aug. 1976, der übrigens insoweit die Kirchengrenzen an die durch das Groß-Hamburg-Gesetz geschaffenen Staatsgrenzen anpassen wollte, verblieben nämlich nicht nur Ortsteile der Kirchengemeinde Sinstorf bei Hannover<sup>174</sup>, sondern es gab sogar Widerstand anderer hannoverscher Kirchengemeinden gegen eine Umgliederung<sup>175</sup>, der vielleicht heute behoben ist und eine Neugliederung im Grenzbereich erlaubte.
  4. Schließlich wäre noch zu überlegen, ob nicht die zu anderen Kirchenkreisen der NELK gehörenden Ortschaften<sup>176</sup> umgepfarrt und z. B. die seit 1978 zusammengelegten Kirchspiele Nusse und Behlendorf<sup>177</sup> in den Kirchenkreis Hz. Lauenburg eingegliedert werden sollten. Jedenfalls ist das in § 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NELK vorgesehene Zustimmungserfordernis der Synoden der Kirchenkreise Eutin, Lauenburg und Lübeck, einer Veränderung ihrer Grenzen nach Art. 27 der Verfassung zuzustimmen, wegen Zeitablaufes erloschen. Immerhin hatte es schon im Jahre 1964<sup>178</sup> einen Gebietsaustausch zwischen Lübeck und Schleswig-Holstein im Bereich der früher zu Lauenburg gehörenden Gemeinde Krummesse<sup>179</sup> gegeben, so daß eigentlich auch insoweit eine Bereinigung der Kirchengrenzen keine Schwierig-

keiten bereiten könnte, zumal da beide Kirchenkreise dem Bischofsprengel Lübeck angehören. Diese Gesamtregelungen könnten erstmals seit Jahrhunderten im lbg./mecklenbg./lübeckischen Raume eine Übereinstimmung der politischen mit den kirchlichen Abgrenzungen schaffen.

#### Anmerkungen

- 1 vgl. Klee, Einigungsvertrag und innerdeutsche Grenzen, in Schleswig-Holsteinische Anzeigen (SchlHA) 1992, 2f
- 2 Hoppe/Schulte, Rechtliche Grundlagen und Grenzen für Staatsgebietsänderungen von neuen Bundesländern, in DVBl 1991, 1041, 1048
- 3 Nds. GVB 1, 121, 124; GVB 1-MV, 570, 571; BGB 1 I, 1513
- 4 Nds. Landtag - Zwölfte Wahlperiode - Drucksache 12/4640, S. 15f; 79. Plenarsitzung am 12.5.93, S. 7419-7425; Landtag MV-1. Wahlperiode - DrS 1/2885, S. 1,14
- 5 Gesetz- u. VO-Blatt der NELK (NGVOBl), 187; Kirchl. Amtsblatt (KAB1) - M, 178
- 6 KAB1 - Hann., 174, 175; KAB1 - M, 161; AB1 - EKD 1992, 36, 37
- 7 vgl. Schreiben des Schweriner Oberkirchenrates (OKR) vom 15.6.92 -Az. 141.00/3- an den Verf.
- 8 Lange, Das Landeskirchentum und seine Überwindung, in SchlHA 1976, 150, 153; ähnl. Blaschke, Die Verfassung der NELK, in SchlHA 1977, 121
- 9 Klee, Die Landessuperintendentur Lauenburg, Frankfurt u.a. 1989, 11, 61 m.w.N.
- 10 vgl. Klee (Fn. 9), 103f wegen der Einzelheiten
- 11 dazu H. Schnell, Die Einführung der Reformation in Mecklenburg, Halle 1899, 25f; Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs II, Schwerin 1936, 13f
- 12 KAB1, 187; Allgemeines Kirchenblatt für das ev. Deutschland (AKB1) 1933, 383
- 13 dazu: Walter Blanck, Verfassung und Verwaltung der meckl.-strel. LK, Neustrelitz 1928, 260f; Georg Krüger-Haye, Kirchengeschichte von Mecklenburg-Strelitz, Schwerin 1941, 9f
- 14 dazu: Dehmel, Archiv für ev. Kirchenrecht (1. Bd.) 1937, 377; Niklot Beste, Der Kirchenkampf in Mecklenburg von 1933-45, Göttingen 1975, 65-66 mit rechtl. Bedenken
- 15 dazu: Karl F. Reimers, Lübeck im Kirchenkampf des Dritten Reiches, Göttingen 1965, 20; Irene M. Matthiessen, Der Schleswig-Holst. Kirchenvertrag vom 23. April 1957, Freiburg 1986, 16f
- 16 Horst Weimann, Zur Verfassungsgeschichte der LK Eutin, Flensburg 1966, 16f; Matthiessen (Fn. 15), 19f
- 17 vgl. Antjekathrin Graßmann, Zu Verfassung, Verwaltung und Agrarzustand der Lübeckischen Enklaven im Hz. Lauenburg, in Kurt Jürgensen (Hrsg.), Ländliche Siedlungs- und Verfassungsgeschichte des Kreises Hz. Lauenburg, Neumünster 1990, 73, 74 (Karte)
- 18 Weimann (Fn. 16), 23-25, 67; Otto Rönnpag, Der oldenburgische Landesteil Lübeck zwischen Lübeck und ... Schleswig-Holstein, Oldenburg 1985, 7-8 (Karte)
- 19 dazu Walther Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, Tübingen 1911, 5-9
- 20 vgl..die Karte bei Helge bei der Wieden, Das Groß-HamburgGesetz...und seine Auswir-

- kung auf die Territorialentwicklung usw., in Kurt Jürgensen (Hrsg.), *Die Grenz- und Territorialentwicklung im Raume Lauenburg - Mecklenburg - Lübeck*, Neumünster 1992, 104
- 21) RGB1 I, 91
  - 22 zu den pol. Hintergründen - Wieden (Fn. 20), 113-115
  - 23 RGB1, 1383f; abgedr. bei Dürig/Rudolf: *Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl., München 1979, 131f; Hans Boldt, *Reich und Länder, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. u. 20. Jhd.*, dtv 1987, 490f
  - 24 Gerhard Anschutz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, 14. Aufl., Berlin 1933, 147-148
  - 25 Hans Schneider, *Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933*, 2. Auflage 1961, passim
  - 26 RGB1 I, 141; bei Dürig/Rudolf (Fn. 23), 164; Boldt (Fn. 23), 549
  - 27 BVerfG in NJW 1992, 2812, 2813 m.w.N.
  - 28 Rönnpag (Fn. 18), 7f (für Eutin); H. F. Gerhardt, *Die Neugliederung des Reiches und der Kreis Hz. Lauenburg, Ratzeburg 1922*, 3, 6-7; vgl. auch H. Wagner, *Die innerdeutschen Grenzen*, in Alexander Demandt (Hrsg.), *Deutschlands Grenzen in der Geschichte*, München 1990, 235, 250-251
  - 29 BVerfGE 5, 66f (Geesthacht); 6, 20f (Lübeck)
  - 30 Klee, *Der Kreis Hz. Lauenburg und das Groß-Hamburg-Gesetz*, in *Lauenburgische Heimat (LH)*, Heft 147 - 1997, 70, 83
  - 31 *Zur Stellung der Länder im NS-Staat nach dem Neuaufbaugesetz v. 30. Jan. 1934* (RGB1 I, 75) - Ernst R. Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 2. Aufl. der „Verfassung“, Hamburg 1939, 326-328; vgl. auch BVerfGE 4, 115, 138-139 u. BGHZ 19, 209, 213-215
  - 32 Klee (Fn. 30) LH 1997, 80
  - 33 dazu: Wieden (Fn. 20), 115; A. Grassemann, *Bemerkungen zum Kirchenwesen der lbg. u. mecklenbg. Exklaven Lübecks*, in K. Jürgensen (Hrsg.), *Die Kirche im Hz. Lauenburg*, Neumünster 1994, 86
  - 34 AB1 der Regierung zu Schleswig 1937, 375-376; RGB1 II, 526
  - 35 vgl. Wieden (Fn. 20), 114 mit Karte (104); H. Linsen, *Statistisches Hand- und allgemeines Adreßbuch für das Herzogthum Lauenburg mit Einschluß der...Enclaven, Ratzeburg 1872*, 925-928
  - 36 Linsen (Fn. 35), 916; vgl. auch U.F.C. Manecke's *Topographischhistorische Beschreibung der Städte, Ämter und adelichen Gerichte des Hz. Lauenburg usw.*, hrs. von W. Dührsen, Mölln 1884, 174, 382
  - 37 RGB1 II, 67
  - 38 dazu Konrad Müller, *Staatsgrenzen und evangelische Kirchengrenzen*, Tübingen 1988 (*Jus ecclesiasticum*, Bd. 35), 17f
  - 39 K. Müller (Fn. 38), 41f
  - 40 wegen der Einzelheiten - Klee (Fn. 9), 122-130
  - 41 K. Müller (Fn. 38), 57
  - 42 *Preuß. Gesetzsammlung (GS)*, 1929, 137, 139; 1932, 255, 265
  - 43 Hans Liermann, *Deutsches Evangelisches Kirchenrecht*, Stuttgart 1933, 190; vgl. auch Herbert Frost, *Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, Göttingen 1972, 529-530
  - 44 GS, 221
  - 45 GS, 107f

- 46 BVerfGE 18, 385, 388; vgl. auch K. Müller (Fn. 38), 66
- 47 vgl. Wilhelm Grendel, Die Staatsaufsicht über die evang. Kirche in Preußen, Göttingen 1925, 54; Anschütz (Fn. 24), 639 Anm. 1; allgemein auch: RGZ 165, 343f
- 48 RG in JW 1934, 767; RGSt 69, 345; vgl. auch Poetzsch-Heffler in JÖR (Bd. 22) 1935, 210-212
- 49 RGB1 I, 1178, 1029; GB1-DEK 1935, 83, 99
- 50 wegen der Einzelheiten - Klee (Fn. 9), 238-239
- 51 RGB1 I, 203
- 52 vgl. Reimers (Fn. 15), 53f, 156f
- 53 K. Müller (Fn. 38), 126-128, 168-169
- 54 vgl. zur Lage in Lübeck - Reimers (Fn.15), 358f
- 55 GS 1938, 17, 40
- 56 dazu Reichsgericht in Höchstrichterliche Rechtsprechung 1941, Nr. 52
- 57 Matthiessen (Fn.15), 26
- 58 Ernst Rasch, Zählbarer Partikularismus, in Evangelische Kommentare, 2. Jhg. 1969, 370
- 59 vgl. Weimann (Fn. 16), 51
- 60 K. Müller (Fn. 38), 169; vgl. auch Weimann (Fn. 16), 77
- 61 vgl. noch Rönnpag (Fn. 18), 32
- 62 K. Müller (Fn. 39), 173-174; Lange (Fn. 8), SchlHA 1976, 152
- 63 Hugo Wulff, Ablager- und Verbittergeld. Ursprung, Geschichte und Rechtsnatur zweier Abgaben Geesthachts an Lauenburg. Geesthacht-Hamburg 1934, 7; Linsen (Fn. 35), 928-929
- 64 Matthiessen (Fn. 15), 30-31; vgl. auch Deutsches Kirchliches Adreßbuch (DKA), 2. Ausgabe Berlin 1929, 1732
- 65 zum Umfang: Linsen (Fn. 35), 132, 925-927; Dührsen (Fn. 36), 387
- 66 Linsen (Fn. 35), 927
- 67 Linsen (Fn. 35), 688, 920-921; DKA (Fn. 64), 1718; Grassemann (Fn. 33), 86-87
- 68 Johannes F. A. Dörfer, Topographie des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck, des Gebiets der freien Hansestädte usw., 4. Aufl., Schleswig 1824, 360-361; Johannes v. Schröder/Herm. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck usw., Bd. I, 2. Aufl. Oldenburg (H.), 1855, 434; DKA (Fn. 64), 1638
- 69 Dörfer (Fn. 68), 365; v. Schröder/Biernatzki (Fn. 68), Bd. II, 2. Aufl. Oldenburg (H.) 1856, 541; Dührsen (Fn. 36), 257
- 70 Dörfer (Fn. 68), 364; DKA (Fn. 64), 962; Linsen (Fn. 35), 259
- 71 Günter Sättler, Das Verhältnis von Staat und Kirche nach den Länderverfassungen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Leipzig 1949, 53; Konrad Hesse, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, in Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart (JÖR) Bd. 10 (1961), 9
- 72 Armin Boyens, Die Kirchenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht usw., in Boyens u.a., Kirchen in der Nachkriegszeit, Göttingen 1979, 7f; Clemens Vollnhals, Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat, in Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 35. Jhg. 1987, 677, 679f
- 73 Gerhard Besier, „Selbstreinigung“ unter britischer Besatzungsherrschaft, Göttingen 1986, 100; Volker Stanke, Die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Land Sachsen und der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens von 1945 bis 1949, Frankfurt u.a. 1993, 23, 25
- 74 abgedr. bei Boyens (Fn. 72), 68

- 75 Boyens (Fn. 72), 18-19; Reinhard Scheerer, Kirchen für den Kalten Krieg, Köln 1986, 84-85
- 76 Hans-Günter Kowalski, Die „European Advisory Commission“ als Instrument der alliierten Deutschlandplanung 1943-1945, in VfZ, 19. Jhg. (1971), 261f
- 77 Vollnhals (Fn. 72), 680
- 78 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland (AB1-KR) 1945, Ergänzungsblatt Nr. 1, 13, 15; abgedr. Europa Archiv (EA) 1946, 215 u. Dieter Schröder (Hrsg.), Das geltende Besatzungsrecht, Baden Baden 1990, 1011
- 79 AB1-KR 1945, 4; Abgedr. bei Schröder (Fn. 78), 93
- 80 vgl. Besier (Fn. 73), 37-38; Scheerer (Fn. 75), 91
- 81 AB1-KR 1947, 265; AB1 der Militärregierung Deutschland - Brit. Kontrollgebiet (AB1-MRG) Nr. 18, 491; AB1-EKD 1947, Sp. 131; Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne (JO) 1947, 639
- 82 AB1-KR 1948, 313; AB1-MRG Nr. 23, 685; JO 1948, 1415
- 83 zum Hintergrund: Matthias Etzel, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-48), Tübingen 1992, 122-128
- 84 Hesse (Fn. 71) JÖR 1961, 9; Besier (Fn. 73), 38
- 85 AB1-AHK, 3206
- 86 zum Sprachgebrauch: Günther Jaenicke, Der Abbau der Kontrollratsgesetzgebung, Köln u.a. 1952, 37; Schröder (Fn. 78), 17
- 87 AB1-AHK, 5; Bundesanzeiger (BA) Nr. 2 v. 27.9.49, 1; bei Schröder (Fn. 78), 189
- 88 vgl. insgesamt dazu: Etzel (Fn. 83), 129
- 89 vgl. Boyens (Fn. 72), 19; Scheerer (Fn. 75), 93
- 90 Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD 1946 Nr. 9 - V; abgedruckt bei Herbert Wehrhahn, Die verfassungsrechtliche Lage der EKD, in DRZ 1947, 294-295, und Sättler (Fn. 71), 56
- 91 VO- u. Nachrichtenblatt 1946 Nr. 9 - IV
- 92 VO- u. Nachrichtenblatt 1946 Nr. 9 - VI
- 93 dazu: Jürgensen (Fn. 20), Der Gebietsaustausch zwischen Mecklenburg und Lauenburg auf der Grundlage des Barber-LyaschenkoAbkommens vom November 1945, 119f mit dem bisher vermißten Agreement, 128; Klee (Fn. 1), SchlHA 1992, 2f
- 94 T. v. Heintze, Die Hoheits- und privatrechtlichen Ansprüche von Mecklenburg-Strelitz in bezug auf den Ratzeburger See, in Archiv des Vereins für die Geschichte des Hz. Lauenburg (Archiv), 8. Bd. Heft 3, Mölln 1907, 1, 43, 55-57
- 95 Dührsen (Fn. 36), 26, 258, 387-388
- 96 DKA (Fn. 64), 1638
- 97 Linsen (Fn. 35), 414-420, 420-423; Dührsen (Fn. 36), 233
- 98 DKA (in. 64), 960; Dörfer (Fn. 68), 355, 364
- 99 Dörfer (Fn. 68), 357-358
- 100 Linsen (Fn. 35), 690
- 101 AB1-MRG (am.), Ausgabe A, S. 2; bei Reinhard Anders, Die Proklamationen, Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands, 2. Aufl., Karlsruhe 1946, A2/1; R. Hemken, Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat u. der amerik. Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze usw., Stuttgart 1946, M-Proklamation Nr.2
- 102 Befehle des Obersten Chefs der Sowj. Militärverwaltung in Deutschland, Sammelheft 1-1945, Berlin 1946, 19; bei K.H. Schöneburg (Hrsg.), Geschichte des Staates und des Rechts der DDR (Dokumente 1945-1949), (Ost-)Berlin 1984, 71-72; Ingo v.Münch, Dokumente des geteilten Deutschland, Stuttgart 1968, 294

- 103 AB1-MRG (am.), Ausgabe C, S. 4; bei Anders (Fn. 101), A4/1; Hemken (Fn. 101), M-Proklamation 4; dazu BVerfGE 2, 237, 251
- 104 JO 1947, 788, 796
- 105 GB1 der Provinz Sachsen 1947 Nr. 1, 4; bei Schöneburg (Fn. 102), 93
- 106 Gerhard Braas, Die Entstehung der Länderverfassungen in der SBZ..., Köln 1987, 256; Stanke (Fn. 73), 89-90
- 107 Braas (Fn. 106), 90-92; vgl. auch Karl Schultes, Der Aufbau der Länderverfassungen in der SBZ, Berlin 1948, 38
- 108 AB1-MRG (brit.) Nr. 15, 344f; AB1-Schleswig-Holstein, 141f (berichtigt 1947, 22); dazu BVerfGE 2, 237, 251; 4, 250, 275
- 109 AB1-MRG Nr.13, 305; AB1-SH, 113; bei Schröder (Fn. 78), 148
- 110 AB1-AHK, 6; VO-Blatt f. d. Britische Zone (VOB1-BZ) 1949, 506; BA v. 27.9.49, S. 1
- 111 abgedr. bei Dietrich Rauschnig, Die Gesamtverfassung Deutschlands, Frankfurt u.a. 1962, 238; Schröder (Fn. 78), 1020
- 112 abgedr. bei Rauschnig (Fn. 111), 244; Schröder (Fn. 78), 1021; Europa Archiv 1955, 8317
- 113 GVOB1 1950, 3; abgedr. Uwe Barschel/Volkram Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, 1976, 12f
- 114 Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 1, 1; bei Schultes (Fn. 107), 43, 57; Braas (Fn. 106), 503, 513; Wolfgang Burhenne (Hrsg.), Die Verfassungen ... der DDR-Länder bis 1952, Bielefeld 1990, 32f
- 115 zur Entstehungsgeschichte: Hans Koch, Dem Fortschritt zugewandt. Eine Untersuchung über die Mitarbeit des CDU-Landesverbandes Mecklenburg ..., (Ost-)Berlin 1974, 37f; Rolf Börner, Für die Souveränität des werktätigen Volkes. Die Mitwirkung der CDU bei der Ausarbeitung der Länderverfassungen ..., (Ost-)Berlin 1975, 50f
- 116 allgem. zur Entstehung: Schultes (Fn. 107), 11f; Braas (Fn. 106), 90f
- 117 zu den Unterschieden: Sättler (Fn. 71), 36-38, 97, 113-118; Braas (Fn. 106), 253; Stanke (Fn. 73), 90-96
- 118 BGB1 Nr. 1,1; VOB1-BZ 1949, 176; bei Dürig/Rudolf (Fn. 23), 223
- 119 GB1-DDR I, 5; abgedr. v. Münch I (Fn. 102), 301; Schöneburg (Fn. 102), 258
- 120 zu den Einzelheiten: Erwin Jacobi, Staat und Kirche nach der Verfassung der DDR, in Zeitschrift für ev. Kirchenrecht (ZevKR) 1951 (1. Bd.), 113, 116f; Detlev Travers, Entwicklung und ideologische Hintergründe der Verfassungsarbeiten in der SBZ Deutschlands ..., Freiburg 1962, 184-187; Hans-Gerhard Koch, Staat und Kirche in der DDR, Stuttgart 1975, 39-45
- 121 Jacobi (Fn. 120) ZevKR 1951, 125; so schon Sättler (Fn. 71), 1
- 122 KAB1-Hann., 113; KAB1-M, 48
- 123 KAB1-M, 102; vgl. auch Elbe-Geetzelt-Zeitung v. 20.7.93, S. 5
- 124 KAB1-M, 35; AB1-EKD, 279
- 125 vgl. Blaschke, Dokumentation, in Jürgensen (Fn. 33), 152
- 126 DKA (Fn. 64), 960; Dörfer (Fn. 68), 355, 357-358
- 127 Schr. des OKR vom 15.6.92 - Az. 141.00/3 - u. vom 3.7.92 - Az. 813, 54 (509/92); Schr. des Kirchenkreises Hz. Lauenburg vom 15.4. u. 8.5.92 an den Verf.
- 128 Grassemann (Fn. 33), 93
- 129 GVB1, 73; KGVB1-SH, 31; AB1-EKD, 360; abgedr. Hesse (Fn. 71) JÖR 1961, 87; Matthiessen (Fn. 15), 212
- 130 Matthiessen (Fn. 15), 73-74; Klee (Fn. 9), 251-253
- 131 KGVB]SH 1968, 7; KAB1-Hann., 1967, 172; AB1-EKD 1968, 106

- 132 Linsen (Fn. 35), 612, 689; Dührsen (Fn. 36), 91
- 133 GS, 233; KAB1-SH, 48
- 134 Klee (Fn. 9), 114, 120, 123, 138-139
- 135 Klee (Fn. 9), 265; Protokollband 7 der V. Tagung der 17. Landessynode (LS) der LK Hannovers vom 9. bis 11. Mai 1967, 48-49, 62-63 u. Aktenstück Nr. 44
- 136 Gesetze, VO und Mitteilungen (GVM) der Ev.-luth. Kirche im Hamb. Staate 1976, Nr. 4; KAB1-Hann. 1977, 1
- 137 Protokollband 2 der 19. LS der LK Hannovers 1977, Aktenstück 4, 5-6; Horst Göldner / Klaus Blaschke, Verfassung der NELK, Kiel 1978, 211, 276
- 138 GVOB1-SH, 364; GVOB1-Hamb., 281; GVOB1-Nds., 491; BA Nr. 31 v. 14.2.74,1
- 139 GB1-DDR I, 199, bei v. Münch (Fn. 102), 525
- 140 Horst Dähn, Konfrontation oder Kooperation? Opladen 1982, 101-102; Koch (Fn. 120), 117; ähnlich schon Jacobi (Fn. 120) ZevKR 1951, 120-121
- 141 vgl. u.a. AB1-EKD 1972, 109, 112; 1974, 129; 1983, 110
- 142 Blaschke (Fn. 125), 160-161; Steffen, Die beiden mecklenbg. Kirchengemeinden ..., daselbst (Fn. 33), 138-139
- 143 Göldner/Blaschke (Fn. 137), 211, 276
- 144 NGVOB1, 307-308; KAB1-M, 81; AB1-EKD 1981, 128-129; bei Blaschke (Fn.125), 157
- 145 dazu: Klee (Fn. 9), 242
- 146 NGVOB1, 97-98; KAB1-M, 65-66; bei Blaschke (Fn. 125), 162
- 147 NGVOB1, 98; KAB1-M, 66; bei Blaschke (Fn. 125), 164
- 148 3. Synode der NELK - 10. Tagung vom 26.1. - 28.1.1989, Vorlage 71; Bericht über die Verhandlungen der Synode, 2-3
- 149 vgl. Bericht über die Verhandlungen der 3. Synode der NELK - 9. Tagung vom 2.2.-5.2.94 (Synodalbericht), S. 66; Vorlage 22 - Begründung
- 150 NGVOB1, 35; KAB1-M, 70; vgl. auch Mecklenburg. Kirchenzeitung v. 9.4.94, S. 2
- 151 Schr. des OKR vom 9. Mai 1994 - Az. 141.00/3-2; Schr. der NELK vom 27. Mai 1994 - Az. R!
- 152 vgl. Synodalbericht (Fn. 149), 64-66; Begründung zur Vorlage 22
- 153 Anlage zu TOP 3.3. des Berichtes über die Verhandlungen der 2. ord. Synode der V. Legislaturperiode der NELK vom 21./22. Nov. 1997
- 154 Linsen (Fn. 35), 635-636; wegen der Einzelheiten: J. Jöns, Aus der Geschichte des Kirchspiels Lassahn, in Archiv (Fn. 94) 8. Bd. Heft 2, 65-78
- 155 NGVOB1, 179
- 156 LK Mecklenburg, XII. Landessynode - 8. Tagung 13./16. Nov. 1997, Drucksache 169 (Begründung); vgl. auch „Synode im Rückblick“ 7/97, S. 11
- 157 Bericht über die Verhandlungen der 2. ord. Synode der V. Legislaturperiode der NELK vom 21./22. Nov. 1997, 63-64, 134; Anlagen zu TOP 3.3 (Begründung)
- 158 NGVOB1, 187; KAB1-M, 178, 179
- 159 Niederschrift der KL Nr. 638/97 vom 6./7. Okt. 1997 mit Vorlage Nr. 80a/97 vom 17. Sept. 1997
- 160 NGVOB1, 189; KAB1, 178
- 161 Schr. v. 8. Juni 1994 - Az. 141.00/3-3
- 162 Schr. v. 3. Juli 1992 - Az. 813.54(509/92)
- 163 so noch Synodalbericht (Fn. 149), 65
- 164 vgl. Lange (Fn. 8) SchIHA 1976, 152
- 165 AB1-Pommern 1968, 23; AB1-EKD, 286
- 166 AB1-EKD 1950, 271; AB1-Pommern 1993, 14

- 167 Klee (Fn. 9), 253, 316  
168 Matthiessen (Fn. 15), 199f; Blaschke (Fn. 8) SchIHA 1977, 124  
169 vgl. Matthiessen (Fn. 15), 31-32  
170 Hanns Engelhardt, Die Kirchensteuer in den neuen Bundesländern, Köln 1991, 1  
171 BGBI 1990 II, 885 (Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt I, Nr. 5 - S. 1194), GB1-DDR I Nr. 64, 1627, 1934  
172 zu rechtl. Bedenken: Wolfgang Spliesgart, Die Einführung der Kirchensteuern in den neuen Bundesländern, in NVwZ 1992, 1155, 1159  
173 dazu Engelhardt (Fn. 170), 42-43  
174 Göldner/Blaschke (Fn. 137), 211, 276; Handbuch der ev.-luth. Kirche in Hamburg 1973, 99  
175 Protokollband 2 der 19. LS der LK Hannovers 1977, Aktenstück Nr. 4 (Bericht des LKA), 5-6  
176 vgl. Linsen (Fn. 35), 690; Grassemann (Fn. 17), 77; Grassemann (Fn. 33), 86-87, 97  
177 Grassemann (Fn. 33), 98  
178 KGVB1-SH 1965, 15f  
179 dazu: Linsen (Fn. 35), 33, 690, 916; Grassemann (Fn. 33), 86

## BUCHHINWEISE

*Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig, Heft 71, Jg. 1996, Aabenraa 1996, 142 S.*  
 Der erste Beitrag, vorgelegt von Gerda Brömel („Mein liebstes, süßes Gretchen...“), veröffentlicht Briefe aus der Zeit des Ersten Weltkriegs, verfaßt von dem Postgehilfen Heinrich Mester, der im Eisenbahnerhaus in Weiche bei Flensburg aufgewachsen ist und im April 1918 in Frankreich als Soldat sein junges Leben lassen mußte. Die Briefe spiegeln die Kriegsideologie des Kaiserreichs und zeigen wie die „kleinen Leute“, die ja die Mehrzahl eines Volkes ausmachen, in jenen schweren Jahren gefühlt und gedacht haben. Das - so betont die Herausgeberin der Briefe - gehört dazu, um Geschichte zu „begreifen“. Der zweite Beitrag stammt von Volker Heesch und steht unter der Überschrift „Nordschleswigs Wattenmeer - eine schutzbedürftige Naturlandschaft“.

Die beiden letzten Beiträge betreffen die Kirchengeschichte. Erich Hoffmann geht in dem Aufsatz „Heilige Könige des europäischen Nordens“ der Frage nach, warum Herzog Knut Laward und König Erik Plogpenning, obgleich sie sich nicht durch besondere geistliche Leistungen ausgezeichnet hatten, bald nach ihrem Tod zu Heiligen der mittelalterlichen Kirche wurden. Das Königtum, so arbeitet Hoffmann heraus, suchte nach der Christianisierung des Nordens eine neue Legitimation der Herrschaft. Der Heiligenkult für Könige löste den Staatsbegriff von der Person des jeweils regierenden Herrschers.

Der letzte von Klaus Thomsen erstellte Beitrag bringt die von Pastor Johann Heinrich Höck zusammengestellte Chronik von Rinkenise zum Abdruck. Johann Heinrich Höck (1850-1921) war von 1896 bis 1886 Pastor in Rinkenise. Die Chronik erzählt von dem Leben einer nordschleswigschen Kirchengemeinde aus mehreren Jahrhunderten, von der Zeit unter Pastor Gregor Sterndorff (geb. um 1600), als schwedische Truppen plündernd nach Jütland drangen, bis hin zu Begebenheiten im 18. Jahrhundert. U.a. werden abgebildet die Alte Kirche zu Rinkenise und das dortige Alte Pastorat.

Lorenz Hein, Hamburg

*Blätter der „Maus“. Gesellschaft für Familienforschung e.V., Bremen, die Hefte 13-18 (1995-1997).*

Die Hefte 13-19 betreffen die Gräber im Bremer St. Petri Dom. Es handelt sich um eine biographische, genealogische, soziologische und heraldische Aufarbeitung der dort Begrabenen. In der Einleitung zu Heft 13 (Nov. 1995) kennzeichnet Wolfgang Bonorden, der Schriftleiter dieser Reihe, das Motiv dieser mühevollen Forschungsarbeit mit den Worten: „In einer Zeit überbetonter Gegenwärtigkeit und allzuvieler Dissonanzen in unserer Gesellschaft sucht die Genealogie gelebtes Leben wieder in unser Bewußtsein zurückzurufen und dem Tod das Vergessen abzugewinnen“. Über fünfhundert Menschen sind im Bremer Dom begraben. Die Vielfalt ihrer Herkunftsorte und Berufe sind ein beredtes Spiegelbild der Domgeschichte. Die hier geleistete Arbeit unterstreicht die Bedeutung der wissenschaftlichen Heraldik für die Genealogie, für die Geschichtsforschung und die Archäologie. Für die schleswig-holsteinische Kirchengeschichte sind die Hefte 16 (Dez. 1996) und 17 (März 1997) von besonderem Interesse. Erarbeitet hat sie Herbert Schwarzwälder. Sie betreffen „Die Bischöfe und Erzbischöfe von Bremen, ihre Herkunft und Amtszeit, ihren Tod und ihre Gräber“ (Heft 16: von 787-1496, Heft 17: von 1497-1648). Beigefügt ist ein Lageplan der Epitaphien, Grabplatten, Wappentafeln, Denkmäler, Denksteine und Mumien im Bremer Dom. Nach einem Gräberplan aus dem 11.-13. Jahrhundert befand sich das Grab Ansgars nordwestlich vor dem Hauptaltar (Marienaltar). Das Grab von Erzbischof Adalbert ist im

12. Jahrhundert in die Ostkrypta umgebettet worden. Das Grab wurde 1930 geöffnet und 1935 mit einer Grabplatte versehen. Beide Hefte sind mit Dokumentaraufnahmen bebildert. So wird das geöffnete Grab des Erzbischofs Adalbert in der Ostkrypta während der Ausgrabungen 1930 gezeigt. Die Blätter der „Maus“ sind auch für die Kirchengeschichte eine Fundgrube und verdienen hohe Anerkennung.

Lorenz Hein, Hamburg

*Die Chronik der Kirchengemeinden Kiel-Ellerbek (Bugenhagen) und Kiel-Wellingdorf (Andreas), hrsg. von Matthias von Ketelhodt, Eigenausgabe, Kiel 1996, 180 S.*

Anlaß dieser Chronik war das hundertjährige Jubiläum der Alten Bugenhagen-Kirche von Ellerbek. Die vielen in sich sehr unterschiedlichen Beiträge sind sorgfältig und mit großer Heimatliebe erarbeitet. Mit vielen Erinnerungsphotos wird ein Stück Vergangenheit des Kieler Ostufers lebendig. Umfassend wird über die letzten Jahrzehnte, aber auch über die Zeit, als Ellerbek und Wellingdorf noch Fischerdörfer waren, informiert. Das Leben der Kirchengemeinden, oft unter erschwerten Bedingungen, besonders zur Zeit des Nationalsozialismus, wird unter kirchlichen und gesellschaftlichen Aspekten erschlossen. Es geht nicht bloß um Nostalgie, sondern, wie der Herausgeber betont, um Motivationen für heutige Dienste.

Der Beitrag „Die Geschichte der Gemeinden von der Gründung des Klosters Preetz bis 1910 und von 1911 bis 1953“ stammt von Albrecht Ketelsen. Der Aufsatz von Wilhelm Meß steht unter der Überschrift: „1904-1994, 90 Jahre nach der Umsiedlung des Fischerdorfes Ellerbek nach Wellingdorf“. Ablichtungen aus Pfarr- und anderen Archiven untermauern die geschickelt zusammengestellten lokalgeschichtlichen Informationen. So gelangt auch der Nachruf auf den um die Landeskirchengeschichte verdienten Elmschenhagener Pastor Adam Jessien (gest. 1874), der seinerzeit auch als Schulinspektor für Ellerbek fungierte, zur Abbildung. Die Chronik spricht heutige Gemeindeglieder und Freunde der Geschichte des Kieler Ostufers an und hilft, daß die Begegnung mit der Vergangenheit schöpferische Kräfte freisetzt.

Lorenz Hein, Hamburg

*Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur. Geschichtliche Beiträge zur Rechtspflege im Herzogtum Lauenburg und in umliegenden Territorien, hrsg. von Kurt Jürgensen, Mölln 1996, 160 S.*

Die Beiträge dieses Bandes gehen auf das achte Kolloquium der Lauenburgischen Akademie für Wissenschaft und Kultur der Stiftung Herzogtum Lauenburg zurück. Wolfgang Prange schildert ausführlich die Rechtspflege im Herzogtum Lauenburg bis 1879. In diesem Jahr trat reichseinheitlich das Gesetz zur Gerichtsverfassung des Deutschen Reiches in Kraft. Dem Aufsatz ist die Abbildung von Grundriß und Bauzeichnung der Kanzlei am Ratzeburger Markt beigefügt, dem derzeitigen Dienstsitz der für Rechtspflege und Verwaltung zuständigen Kollegien (errichtet 1727/28, restauriert 1982, heute als Kreishaus bezeichnet). Die Entwicklung der Konsistorialgerichtsbarkeit in dem angegebenen Gebiet arbeitet Robert-Dieter Klee in seinem kirchenrechtsgeschichtlichen Beitrag heraus. In diesen Zusammenhang gehört der Beitrag von Eckardt Opitz: „Das undeutliche Predigen des Pastors Hieronymus Buchholtz zu Pötrau. Ein Fall des Lauenburgischen Konsistorialgerichts um die Mitte des 18. Jahrhunderts“. Aus den langatmigen und oft floskelhaften Konsistorialakten gewinnt er mit sozialgeschichtlichen Fragestellungen Einsichten, die das Leben der unteren Schichten erhellen. Der zähe Kampf gegen Bürokratie und Justiz läßt den Pötrauer Pastor

als tragische Figur erscheinen, in der „Lächerlichkeit und Würde“ dicht beieinander liegen. In dem Aufsatz „Die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburgs“ geht der Herausgeber auf Cay Lorenz von Brockdorff (Bild, S. 51) ein, dem ersten Präsidenten dieses Gerichts, das 1834 seine Arbeit aufgenommen hatte. Nach der gescheiterten Erhebung und nach der Wiederherstellung des dänischen Gesamtstaates kamen sich Holstein und Lauenburg institutionell näher. Das Oberappellationsgericht in Kiel (Flämische Straße 21; Bild S. 52) war nun nur noch für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg tätig. Schleswig erhielt ein eigenes Appellationsgericht mit dem Sitz in Flensburg. Hingewiesen sei auf die Beiträge von Antjekathrin Grassmann (vom Ritzerauer Landgericht), Ernst Münch (Norm und Realität in der frühneuzeitlichen Rostocker Rechtspflege), Hans Hattenhauer (Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten im Spiegel von Erwartung, Lob und Kritik), Wolfgang Prange (Nun ist in Stintenburg alles aus. Gerichtliche Auseinandersetzungen um die Hofdienste 1780-1790) und Jochen Bracker (Der Fall Heinemann Ney und Levi Meier - eine Untersuchung wegen Postdiebstahls, 1805-1807).

Besonderes kirchengeschichtliches Interesse verdient der Beitrag von Manfred Hanisch: Politische Gebete im Herzogtum Lauenburg 1698 -1865. Hanisch hatte bereits eine andere regionale Studie mit ähnlichem Thema vorgelegt (Zwischen Fürbitte und Obrigkeitsvergottung. Politische Gebete von 1500-1918, in: Jb. f. fränkische Landesforschung, Bd. 48, 1988, S. 39-161). Der Verfasser stellt trotz der Distanz zwischen Bayern und Lauenburg Ähnlichkeiten in der Gebetsstruktur heraus, die unschwer verallgemeinert werden können. Er macht deutlich, daß mit den Obrigkeitsgebeten für die jeweiligen Untertanen die Möglichkeit gegeben war, sich mit der Landesherrschaft zu identifizieren. „Denn die Gebete für die Obrigkeit sind nicht nur Zeichen der Herrschaft, sondern auch Mittel, Herrschaft in den Herzen der Untertanen zu verankern“ (S. 148). So sind immer wieder Kirchengebete jeweiligen Herrschaftsverhältnissen nach dem Grundsatz angepaßt worden: Wenn für die Herrschaft gebetet wird, dann ist sie legitim. Mit Beispielen belegt Hanisch die identitätsstiftende Bedeutung politischer Gebete bei der Ausbildung von Untertanenloyalität. Dabei wird auch die dunkle Seite der Kriegsgebete nicht ausgeblendet. In diesem Zusammenhang wäre es gut gewesen, wenn die Problemkreise „gerechter Krieg“ (bellum iustum) und „gerechte Revolution“ (revolutio iusta) angeschnitten worden wären, weil dieses Thema während der schleswig-holsteinischen Erhebung vor allem innerhalb der Pastorenschaft Gegenstand leidenschaftlicher Auseinandersetzungen war. Im politischen Gebet liegen, wofür ja auch unser Jahrhundert reichlich Beispiele liefert, Brauch und Mißbrauch dicht beieinander. Hanisch weiß, daß das Gebet für die Obrigkeit auf biblischem Grund steht (1. Tim. 2,1-3) und „vor allem eine innerreligiöse Bedeutung“ hat (S. 142). Schon die Urchristenheit hat für die sie verfolgende römische Obrigkeit gebetet (keineswegs im Sinne von Legitimität). Die Obrigkeitsgebete für den in diesem Beitrag behandelten Zeitraum setzen voraus, daß der Souverän selber Christ ist. Die am Fallbeispiel Lauenburg erstellte Studie ist auch für die Liturgiegeschichte unseres Landes ein wichtiger Beitrag.

Lorenz Hein, Hamburg

*Lisbeth Vestergaard Høst, „Det Ene Fornødne. Nordslesvigsk Indre Mission og Det gamle Budskab 1880-1945, Aabenraa 1997, 175 S. (Skrifter udgivet af Historisk Samfund for Sønderjylland, Nr. 76).*

Die aus Quellen erarbeitete Studie behandelt bis ins Detail die Spaltung der nordschleswigschen Erweckungsbewegung und deren Auswirkung auf die Gemeinden und ist somit eine

wertvolle Bereicherung zu den zahlreichen Arbeiten von Günter Weitling zu diesem Komplex. Der 1886 gegründete „Kirchliche Verein für Indre Mission in Nordschleswig“ (Kirkelig Forening for Indre Mission i Nordslesvig) stand in Anlehnung an die reichdänische Indre Mission mit seinem diakonischen und missionarischen Konzept auf dem Boden des lutherischen Pietismus. Je länger, desto mehr wurde jedoch die anfängliche politische Abstinenz überwunden. Man stellte sich der Tagespolitik und nahm bei unterschiedlichen politischen Positionen am Nationalitätenkampf teil. Dem von Pastor Hans Tonnesen (1854-1935) herausgegebenen Blatt „Saedekornet“ (Das Saatkorn) entnimmt Lisbeth Vestergaard Hist das Belegmaterial. Der Tonnesen-Flügel bejahte zunehmend das grundtvigsche Leitwort „menneske først, kristen så (erst Mensch, dann Christ) und verschloß sich darum nicht gegenüber kulturellen Angelegenheiten und liberaltheologischen Fragestellungen, ohne deswegen Grundpositionen der Erweckungsbewegung aufzugeben. Man hoffte, so am besten der Volksmission, der Äußeren Mission und der Diakonie dienen zu können. Dem aber wideretzten sich zwölf Pastoren, durch die es 1912 zum Bruch kam. Sie versuchten, den ursprünglichen Kurs durchzuhalten, um das „Einzig-Notwendige“ (De Ene Fornødne) gemäß Luk. 10,42 nicht aus dem Auge zu verlieren. Die neu gegründete Organisation nannte sich „Det gamle Budskab Indre Mission“. Die Botschaftsleute, deren Anhänger vor allem in den heimdeutschen Kreisen der Gemeinden im südlichen und mittleren Nordschleswig zu finden waren, gaben unter dem Titel „Det gamle Budskab“ ein eigenes Blatt heraus, das auf dem Titelblatt ein Kreuz zwischen der Bibelstelle Gal. 6,14 zeigt. Redigiert wurde es von Pastor Hans A.I. Bertelsen (1875-1930, der damals in Satrup amtierte und später Pastor in Kiel war. Die Zeitschrift, die 1922 den Titel in „Kom og Se“ (Komm uns Sieh) änderte, hat bis Weihnachten 1944 bestanden.

Saatkornleute und Botschaftsleute haben sich gegenseitig das Leben schwer gemacht und durch Übertreibungen biblische Wahrheiten verkürzt (omne nimium nocet). Erst die bitteren Erfahrungen zur Zeit der deutschen Besatzung haben zur endgültigen Überwindung der Krise geführt. Die verdienstvolle Arbeit der Verfasserin zeigt, die Saatkornleute konnten sehr wohl das Nötige vom Unnötigen unterscheiden, so wie es Johann Amos Comenius, an dessen Theologie die nordschleswigsche Niederlassung in Christiansfeld Anlaß hatte zu erinnern, in der Schrift „Unum Necessarium“ (1668) herausarbeitet. Die Botschaftsleute, zu denen sich auch die Verantwortlichen der Breklumer Mission und der Diakonissenanstalt Flensburg bekannten, waren keineswegs „finstere Pietisten“ oder naive Fundamentalisten. Sie wollten Anfängen wehren, damit die geistliche Dimension der Erweckung nicht durch nationalpolitische Leidenschaften entwertet wird und nicht ein wie auch immer gearteter Kulturprotestantismus (deutsch oder dänisch) das Evangelium verdunkelt, das die Reformatoren auf den Leuchter gestellt haben.

Lorenz Hein, Hamburg

*Die „Pigmenta“ des Heiligen Ansgar. Gebete der frühen Kirche im heidnischen Norden, hrsg. von einem ökumenischen Arbeitskreis. Friedrich Wittig Verlag, Kiel und Katholische Verlagsgesellschaft St. Ansgar, Hamburg, 1997, 250 S.*

Rimbert hat nach seinen eigenen Angaben die Pigmenta nach Ansgars Diktat niedergeschrieben und nach dessen Tod bekannt gemacht. In Anlehnung an die fränkische Gebetstradition, vor allem an Alkuin, hatte Ansgar für jeden Psalm des Psalters kurze Gebete zusammengestellt und „zur Erhöhung des Psalmgenusses“ als „Würze“ (pigmenta) bezeichnet. Die von Joachim Stüben in dem Sammelwerk erarbeitete Neuedition (lateinischer Text mit deutscher Übersetzung, S.166-229) bietet in den zahlreichen Anmerkungen einen textkritischen

Apparat und einen theologiegeschichtlich orientierten Kommentar. 1847 hatte J.M. Lappenberg nach einer Lübecker Inkunabel von 1478 die *Pigmenta* herausgegeben. Die vorliegende Ausgabe beruht auf der Segeberger Handschrift, die einst Heinrich Rantzau (gest. 1598) in seiner Bibliothek auf Schloß Breitenburg aufbewahrt hatte und sich gegenwärtig in der National- und Universitätsbibliothek Prag befindet. Der von Arnd Heling erarbeitete Anhang samt Zeittafel stellt das Leben Ansgars in den politischen, geistes- und kirchengeschichtlichen Zusammenhang des frühen Abendlandes.

Der Sammelband ist mehr als nur ein wissenschaftliches Werk. Im Zentrum des Interesses steht in ökumenischer Breite die kirchliche Praxis unter den Bedingungen der Gegenwart. Das Kapitel „Ansgar-Orte heute besucht“ (S.120-145) von Friedrich Delius befaßt sich mit Spurensuche und lädt ein, Ansgarstätten von Corbie in Frankreich bis Birka in Schweden in Augenschein zu nehmen. In dem Beitrag „Heiligenverehrung in der evangelischen und katholischen Kirche“ von Bertold Höcker wird daran erinnert, daß Bugenhagen ein regelmäßiges Ansgargedanken empfohlen hat. Höcker unterbreitet in einem gesonderten Kapitel (S. 78-89) Vorschläge für Ansgar-Gottesdienste, darunter ein Ansgar-Lied von Grundtvig. Den liturgischen Gesängen (lateinisch und deutsch) sind Noten beigegeben.

Unter der Überschrift „Annäherung an Ansgar“ stehen Beiträge von Gaudentius Sauermann, OSB und Arnd Heling, die Ansgars Spiritualität zu erfassen versuchen und dabei das konfessionsübergreifende Erbe des Heiligen der noch ungeteilten Kirche herausstellen. Ein Schwerpunkt des Bandes sind die von Gerd Heinrich zusammengetragenen Psalmen- und Ansgartexte, die mit Hinweisen auf Gesangbücher (EG; Gotteslob) versehen sind und als ökumenische Gebetshilfe verstanden sein wollen.

Die lateinischen Gebete sind so übersetzt bzw. übertragen, daß sie für die öffentliche wie private Andacht gut verwendbar sind. Sie sind eine Hilfe gegen „gelähmte Ökumene“. In ihnen bestätigt sich die alte Regel „lex orandi - lex credendi“; was gebetet und in der Liturgie gefeiert wird, läßt das Proprium der biblischen Offenbarung hervortreten (1. Kor. 3,11). Auf diesem Fundament kann trotz unterschiedlicher Kirchenverständnisse aus einem geschichtlich vorgegebenen Gegeneinander ein vor der eigenen Konfession zu verantwortendes Miteinander werden, das in gemeinsamen Diensten und einem gemeinsamen Zeugnis sichtbar wird. Die *Pigmenta* Ansgars stärken das Gespür für das Geheimnis der Kirche, die mehr ist als konfessionelle Beschreibungen erlauben.

Namentlich aufgelistet werden die norddeutschen Kirchen und Kapellen, die Ansgars Namen tragen (S. 244-246). Die Auflistung beschränkt sich freilich auf die historischen Kirchen. In die ökumenische Spiritualität sollten aber auch Freikirchen mit eingebunden sein. So wäre es sinnvoll gewesen, wenn auch die Freikirche des „abtrünnigen“ Pastors Wolfram Kopfermann (er war vor 1988 Pastor an der Hauptkirche St. Petri in Hamburg) mitgenannt worden wäre, die sich ebenfalls nach Ansgar benennt und daran erinnert, daß der Visionär Ansgar nicht im Sinne von Max Weber, wohl aber im Sinne des Neuen Testaments als „Charismatiker“ verstanden werden kann.

Nicht zuletzt sei die gute Bebilderung hervorgehoben (31 Bildnachweise). Der *Pigmenta*-Band ist eine wissenschaftliche und pastorale Leistung und rundum gelungen. Den Autoren aus der katholischen wie evangelischen Kirche sowie den beiden Verlagen, die sich hier in ökumenischer Gesinnung zusammengetan haben, ist Dank zu zollen. Möchte dieses Buch gerade auch von seinen Grundintentionen her eine weite Verbreitung finden.

Lorenz Hein, Hamburg

Günter Weitling, *Die Geschichte der Kirche in Ost-Jeypore 1924-1964. Beziehungen der Breklumer Mission zu Nordschleswig und Dänemark, Ammersbek bei Hamburg 1998, 781 S.* (Schriftenreihe des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, Bd. 2).

Diese Monographie ist eine ausführliche Weiterführung der umfassenden Darstellung der Geschichte der indischen Jeypore-Kirche, wie sie Otto Waack in zwei Bänden vorgelegt hat (Erlanger Monographien aus Mission und Ökumene, Bd. 20, Erlangen 1994 und Bd. 21, Erlangen 1996; vgl. unsere Rezension in SSHKG II, 47, S. 136 ff.). Weitling wertet insbesondere reichhaltiges dänisches Quellenmaterial aus, das den Prozeß vom Geben und Nehmen zwischen Christen und Gemeinden in den „Grenzländern“ Ost-Jeypore und Nordschleswig erkennen läßt. Dabei geht er der Frage nach, welche Bevölkerungskreise in Nordschleswig nach 1920 die Breklumer Missionsarbeit bzw. die Ost-Jeypore-Mission der DMS (Det Danske Missionselskab) unterstützt haben und wie sie national, kirchlich und ökonomisch ausgerichtet waren. Nach dem Ersten Weltkrieg übernahmen die Missionsfreunde in Nordschleswig die Verantwortung für Ost-Jeypore. 1928 kam es in Tingleff zur Gründung der Ost-Jeypore-Mission, auf deren missionstheologische und methodische Schwerpunkte ausführlich eingegangen wird. 1932 erfolgte die Integration in die DMS, deren Arbeit in Teil III (S. 595-711) der Vergessenheit entrissen wird. Dabei darf die Schilderung der liturgischen und hymnologischen Bemühungen (S. 616-619) ebenso wie der Exkurs „Sadhu Sundar Singh in Nordschleswig - 1922“ (S. 407-426) besonderes Interesse beanspruchen. Das Lebensschicksal dieses christlichen indischen Sadhus, dem das „Charisma der Entrückung“ zuteil geworden sein soll, hat die Missionsgemeinde in Nordschleswig tief bewegt. Am 10. November 1964 wurde nach langen und schwierigen Verhandlungen ein ersehntes Ziel Wirklichkeit: die Wiedervereinigung des alten Breklumer Missionsgebiets. Aus dem westlichen und östlichen Missionsfeld wurde die „Jeypore Evangelical Lutheran Church“. Im nachhinein bedauerte man, daß politische Ereignisse in Europa zu einer kirchlichen Scheidelinie in Indien geführt hatten.

Das ausführliche Quellen und Literaturverzeichnis erhöht die Bedeutung dieser Monographie, der eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beigelegt ist. Dieses Werk ist für die Kirchengeschichte im Grenzland Schleswig von besonderem Wert. Sie ist für die Geschichte der Beziehungen der Breklumer Mission zu Nordschleswig und Dänemark als Standardwerk anzusprechen.

Lorenz Hein, Hamburg

*Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Band 123, Neumünster 1998, 337 S.*

Der jüngste Band der Zeitschrift steht - passend zum (Erscheinungs-) Jahr 1998 - ganz im Zeichen der Revolution von 1848. Der Leitartikel unter der Überschrift „1848: Dimensionen einer Revolution“ stammt von dem Kieler Historiker Michael Salewski. Gemäß seinem vorangestellten Leitsatz, Historiker hassen Traditionen, denn Traditionen verfälschen die Geschichte, wie sie eigentlich gewesen ist“ (S. 9) greift er gängige historische Traditionen auf, die sich in der Historiographie im Umfeld der 1848er Bewegungen gebildet haben, und hinterfragt sie besonders vor dem Hintergrund ihrer Rezeptionsgeschichte kritisch. Ausgehend von der These, daß die Ereignisse des Jahres 1848 nur im Kontext der Erfahrungen von 1789 sinnvoll verortbar seien, stellt er anhand einzelner Entwicklungen die ganze Ambivalenz jener Ereignisse dar. Diese Ambivalenz in allen Bereichen der Revolution war nach Salewski derart ausgeprägt, daß der „Chamäleoncharakter der Revolution [...] ihre eigentliche Signatur“ (S. 21) gewesen sei - eine These, die er anhand der Rezeptionsgeschichte im

Schlußteil des Aufsatzes eindrucksvoll belegt. Der Aufsatz ist angenehm nüchtern, zugleich aber auch kurzweilig verfaßt, lesenswert und trotz (oder vielleicht auch gerade wegen) der sparsamen Anmerkungen und Literaturangaben gut lesbar.

Die folgenden Aufsätze beleuchten die Geschehnisse von 1848 in Schleswig-Holstein und dem benachbarten Dänemark aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Die Untersuchungen reichen von der Darstellung einzelner Personen (Henning Unverhau, Literat Hansen - Journalist, verhandelter Politiker und Aktivist der schleswig-holsteinischen Bewegung), Personengruppen (Hans Schultz Hansen, Die Nordschleswiger und die Revolution von 1848), Ereignissen (Hans Vammen, Die Casino-„Revolution“ in Kopenhagen 1848) bis hin zu einem Blick über den großen Teich (La Vern J. Rippley und Ernst-Erich Marhencke, Die schleswig-holsteinische Erhebung von 1848 und ihre Auswirkungen auf die nordamerikanischen Bundesstaaten Wisconsin und Iowa). Die Augen des Kirchenhistorikers bleiben dabei an dem Aufsatz „Christus war Demokrat und Proletarier dazu“. Ländliche Unterschichten und soziale Bewegung in Holstein 1848-50“ von Jan Klußmann hängen. Klußmann untersucht darin anhand einer breiten Auswahl verschiedenster zeitgenössischer Dokumente die Bedeutung der Sozial- und Protestbewegungen der holsteinischen ländlichen Unterschichten für den Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. Dabei wird die biblische bzw. kirchlich-traditionelle Begründung der von den Unterschichten propagierten Anliegen, der das Titelzitat entnommen ist, leider nur kurz angerissen; eine separate, ausführliche Untersuchung dieses Aspektes wäre durchaus wünschenswert.

Rund ein Viertel des Gesamtumfangs des Bandes nehmen die Besprechungen und Hinweise ein, wobei aus Sicht des Kirchenhistorikers vor allem folgende rezensierte Werke von Interesse sind: Im Bereich der Bibliographien wurde die „Dansk Bibliografi 1482-1600“, hg. von Lauritz Nielsen 1919-1935, neu aufgelegt (3 Bde. plus Registerband, Kopenhagen 1996). Dabei handelt es sich um einen detaillierten und ergänzten Auszug aus der dänischen Nationalbiographie, der Bibliotheca Danica. Jürgen Beyer stellt in seiner Rezension ausführlich die Stärken und Schwächen dieser Neuauflage vor, insbesondere im Vergleich zur Originalausgabe und zum „Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienen Drucke des XVI. Jahrhunderts“ (VD 16).

Naftali Bar-Giora Bamberger, Memor-Buch. Die jüdischen Friedhöfe in Wandsbek, 2 Bde., Hamburg 1997, 742 u. 179 S., rezensiert von Eckardt Opitz. Das Werk stellt Gräber von Wandsbeker Juden aus der Zeit von 1659 bis 1942 dar und bietet dabei zahlreiche Abbildungen von Grabsteinen inkl. zweisprachiger Wiedergabe der Inschriften (in deutsch und hebräisch), umfangreiche Register und weitere Dokumente.

Petrus Petrejus, Eine Grundlegung der nordfriesischen und insbesondere der eiderstedtischen Kirchengeschichte, hg. von Albert Panten und Heinz Sandelmann, Teil 1 und 2,1, Bredstedt 1995-96, 176 u. 304 S., rezensiert von Wolfgang Prange. Panten und Sandelmann legen hier eine vor allem für den Bereich der lokalen Kirchenhistorie interessante Transkription des handschriftlichen Werkes von Petrejus vor und erschließen den in der Kieler Universitätsbibliothek aufbewahrten Text damit der interessierten Öffentlichkeit.

Ernst Damann, Ein Beitrag zur Geschichte der ev.-luth. Kirchengemeinde Pinneberg in nationalsozialistischer Zeit, Pinneberg 1996, 16 S., rezensiert von Klauspeter Reumann. Diese kurze Schrift ist eine Reaktion des Verfassers auf Vorwürfe, die ihn wegen seines Arrangements als Pinneberger Aushilfspastor mit dem NS-Regime anlässlich einer Ausstellung zum 100. Jahrestag der Pinneberger Christuskirche im Jahre 1995 erreichten, und die er - nach Meinung des Rezensenten nicht völlig überzeugend - in dieser Schrift zurückweist.

Insgesamt bietet die Zeitschrift einen informativen Querschnitt eines Ereignisses der deut-

schen Geschichte, das bis in unsere Zeit nachwirkt, und lenkt den Blick darauf, daß sich interessante Momente eben nicht nur in der Paulskirche abspielten, sondern auch im nördlichen Grenzgebiet des Deutschen Bundes und darüber hinaus.

Thorsten Engler

*Ulrich Lange (Hg.), Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wachholtz, Neumünster 1996.*

Dieses Handbuch möchte eine Lücke in der Geschichtsschreibung des Landes Schleswig-Holstein schließen. Die Darstellung von Otto Brandt und Wilhelm Klüver ist vergriffen; die großangelegte „Geschichte Schleswig-Holsteins“, hg. von Olaf Klose und Erich Hoffmann, ist noch nicht vollständig erschienen. Dieses Handbuch möchte deswegen die bisher vermißte Gesamtansicht der schleswig-holsteinischen Geschichte in einem ausführlichen Überblick bieten. Es setzt ein mit den „Wildbeuter-Kulturen der Spät- und Nacheiszeit“ und schildert dann den Verlauf der schleswig-holsteinischen Geschichte bis zur Nachkriegszeit. Mehrere Autoren sind an diesem Werk beteiligt (Beiträge von C. Hirte, R. Hammel-Kiesow / O. Pelc, U. Lange, F. Kopitzsch, K.-J. Lorenzen-Schmidt/H.Sch. Hansen, P. Wulf, K. Jürgensen); Kurt Jürgensen schließt seinen Beitrag mit einem patriotischen Schlußwort, einem Ja zum Land Schleswig-Holstein. Diese Darstellung ist dem strukturgeschichtlichen Ansatz (s. Vorwort!) verpflichtet. Ein breites Spektrum geschichtlicher Entwicklungen werden in den Blick genommen. Neben der politischen Geschichte werden auch die Anfänge der hochmittelalterlichen Architektur in Schleswig-Holstein, Aspekte des täglichen Lebens - so die Lebensstandards und Infrastruktur um 1600 - oder die Bevölkerungsentwicklung beschrieben. Einen wichtigen Stellenwert hat die Wirtschaftsgeschichte. Der Text wird durch ein ansehnliches Angebot an Karten, Stammtafeln, Bildern, Tabellen und Grafiken ergänzt und die Darstellung der Geschichte somit veranschaulicht. Ein ausführliches Personen-, Orts-, und Sachregister, eine Zeitleiste (bis 1996!) und allgemeine Literaturangaben machen dieses Werk zu einem kompakten Handbuch. Literaturhinweise am Ende der einzelnen Kapitel ermöglichen den Zugang zur gegenwärtigen Forschungsdiskussion.

Negativ kritisch anzumerken ist, daß in dieser Darstellung der Aspekt „Christentum“ und das Wirken der Kirche bzw. Kirchen ungenügend in den Blick kommt. Dem uninformierten Leser muß beispielsweise bei der Darstellung der mittelalterlichen Geschichte der Eindruck entstehen, Kirche hätte wie heute nur am Rande der Gesellschaft eine Rolle gespielt. Der mittelalterliche Mensch wäre in seinem täglichen Leben vom Christentum nur marginal geprägt worden. Aber selbst noch im 19. Jahrhundert war die Wirkung der Kirche auf die Menschen nicht unbedeutend, wie das interessante Werk von Kurt Nowak, „Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts“, aufzeigt. Die „Geschichte Schleswig-Holsteins“ vermittelt insoweit ein ungenaues Bild von dem vergangenen Leben in Schleswig-Holstein.

Thorsten Jessen, Norderstedt

*Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 77/1997, Schmidt-Römhild, Lübeck 1997.*

Die 15 Aufsätze bzw. kleinen Beiträge beschäftigen sich mit neuzeitlichen Themen. Es ist ein bunter Strauß unterschiedlicher Aspekte neuzeitlichen Lebens, wobei das 18. Jahrhundert verstärkt ins Licht gerückt wird.

Hildegard Vogeler und Hartmut Freytag beschreiben das Kanzelrelief der Lübecker Mari-

enkirche von 1533 und geben dazu eine ikonographische Deutung. Die Darstellung des Mose und der Verkündigung Mariens auf dem Schalldeckel z.B. lassen sich als Hinweise auf die Erlösung des Menschen durch die Passion Jesu Christi verstehen. Dieser Beitrag bietet einige interessante ikonographische Interpretationen (S. 9-28).

Hartmut Freytag vergleicht das Stadtlob des Zacharias Orth, Professor für Poesie in Greifswald, auf Stralsund (1562) mit dem Stadtlob des Peter Vrietz, Rektor in Lübeck, später in Görlitz, auf Lübeck (1552) und stellt Abhängigkeiten fest (S. 29-48).

Jürgen Harder geht auf die Revision des Lübschen Rechts in den Jahren 1579 bis 1585 ein, die durch die Unordnung und aufgetretenen Widersprüche der Handschriften nötig wurde (S. 49-74).

Johannes Orzschig erzählt von dem Wirken des Diplomaten Christophe Brosseau, durch dessen Einfluß ein Handelsvertrag zwischen Frankreich und den Hansestädten 1716 zustande kam und den Handel Lübecks im 18. Jahrhundert fördert (S. 75-86).

Fritz Luchmann veröffentlicht den Text einer Freundschaftsgabe der Tochter des Hamburger Handelskauffmannes Johann E.F. Westphalen, Christine Westphalen, an den Lübecker Senator Christian A. Overbeck mit dem Titel „Wechselgespräch“ (18.03.1807) und beschreibt anschaulich die politische und kulturelle Lage im Jahre 1806, die Bedeutung der Familie Westphalen in Hamburg sowie die Beziehungen zwischen C. Westphalen und C.A. Overbeck (S. 87-100)

Hans-Bernd Spieß geht auf die Äußerungen des baltendeutschen Schriftstellers Garlieb Merkel (1769-1850) über seine Lübeckaufenthalte in dessen Reiseschilderung „Briefe über einige der merkwürdigsten Städte im nördlichen Deutschland“, Leipzig 1801, ein und datiert dessen längeren Lübeckaufenthalte in die Jahre 1798/99 und 1817 (S. 101-113).

Uwe Kröger beschreibt die Geschichte des Eichamtes Lübeck von 1871 bis in die heutige Zeit (S. 114-139).

Christian Ostersehle schildert den Eiswinter 1929 und gibt einen Einblick in das Eisbrecherwesen Lübecks (S. 140-183).

Renate Hauschild-Thiessen teilt Tagebuchaufzeichnungen der Hamburger Lehrerin Luise Solnitz mit, die auf die Folgen und Zerstörungen der Bombennacht Lübecks 1942 eingehen (S. 184-190).

Martin Möhle beschreibt Bauformen im 18. Jahrhundert und stellt eine Vielgestaltigkeit der Bautätigkeit fest, so auch „barocke“ Staffelgiebel (S. 191-208).

Rolf Hammel-Kiesow schreibt eine teilweise negativ kritische Rezension über das Buch „Die Hanse“ von Heinz Stoob (Heinz Stoob, Die Hanse, Graz, Wien, Köln 1995) (S. 209-225).

Es folgen mehrere kleine Beiträge und Berichte, ein Nachruf auf den Lübecker Archivdirektor Dr. Olof Ahlers sowie Buchbesprechungen. Thorsten Jessen, Norderstedt

*Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 122 (1997), Wachholtz, Neumünster 1997.*

Dieser ungewöhnlich umfangreiche Band besteht aus zwei Teilen. Zunächst werden „Jürgen Brockstedt (1939-1992) zum Gedächtnis“ zwölf Aufsätze geboten, die Mitglieder des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte verfaßt haben. Dann im zweiten Teil folgen sieben Aufsätze, ein Nachruf auf Professor Lorenz Rerup und Buchbesprechungen. Die Aufsätze des ersten Teils beschäftigen sich vornehmlich mit Einzelaspekten aus der Zeit des wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs im 19. Jahrhundert: Schuldenmachen kleiner Leute (Kai-Detlev Sievers), Sozioökonomische und demographische Strukturmerkmale holsteinischer Städte um 1800 (Rolf Gehrman), Die Schifffahrt in Schleswig-Holstein um 1840

(Ingwer E. Momsen), Modernisierung im regionalen Straßenverkehr Schleswig-Holsteins vor der Motorisierung (Walter Asmus), Die Städte des Kreises Steinburg während der Neuzeit im wirtschaftlichen und sozialen Vergleich (Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt), „Cattun, Traubrosienen, Caffee und Brodmesser“. Aus dem Wareneingangsbuch eines Schleswiger Hökers (Peter Wulf), Standortfrage und Stadtentwicklung - Flensburgs Vorstadt in der Mitte des 19. Jahrhunderts (Ulrike Albrecht), Zwischen Boom und Depression - Zum Strukturwandel der Kieler Werften im Wilhelminischen Kaiserreich und in der Weimarer Republik (Rainer Paetau), Die metallverarbeitende Industrie in Elmshorn 1880-1940 (Peter Danker-Carstensen), Der deutsche Griff nach der norwegischen Handelsflotte 1940 bis 1945 (Robert Bohn), Konkurrenten im Schiffbau. Lübeck und Neustadt im 17. und 18. Jahrhundert (Claus Veltmann). Der Beitrag von Kai Detlev Sievers zeigt anhand einiger vorgefundener Quellen skizzenhaft die Problematik des Schuldenmachens in der Neuzeit auf und stellt einige Entwicklungen fest, die für das bessere Verständnis seelischer Nöte auch von kirchenhistorischem Interesse sein könnten (S. 24-51).

Im zweiten Teil beschreibt Carsten Jahnke die städtische und freie Markt-Fischerei im mittelalterlichen Ostseeraum („Und ist der fisch- und Heringsfangh das Erste beneficium“) (S. 289-321), schildert Thomas Hill das Reisen auf dem Heer- bzw. Ochsenweg („Durch etzliche Gebüsch, sandicht und morastichte einöder Länder“) (S. 322-347).

Volker Seresse geht in seinem Aufsatz „Zur Entwicklung der Feiertage im Herzogtum Lauenburg in der Frühen Neuzeit“ auf die Einstellung zu den Feiertagen beispielhaft im Herzogtum Lauenburg ein. Zur Zeit der Reformation gab es bis zu sechzig Feiertage im Jahr. Bis zum 18. Jahrhundert reduzierte sich die Zahl auf etwa zehn. Seresse stellt eine Entwicklung in drei Phasen fest. Unter reformatorischem Einfluß verschwanden die Heiligentage und es reduzierte sich der Festkalender auf die dreitägigen Hochfeste, die Christusfeste Beschneidung (Neujahr), Epiphaniastage und Himmelfahrt, die Apostelstage, drei Marienstage, Johannis, Michaelis und eine Hagelfeier. Der Bezug zur Bibel wird deutlich. Dann vom 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fielen im Laufe der Zeit die Apostelstage weg, andererseits wurden Buß- und Bettage eingeführt. In der dritten Phase schließlich durch gesetzliche Bestimmung 1769 wurde der Festkalender reduziert auf nun zweitägige Hochfeste, Neujahr und Christi Himmelfahrt, drei Bußtage (mit Karfreitag) und den Hagelfeiertag als halben Festtag. Die anderen Festtage wurden gestrichen oder auf den folgenden Sonntag verlegt. Seresse wünscht sich am Ende eine Gesamtdarstellung der Festtagsentwicklung (S. 348-389).

Erich Voß stellt Bildnisse von dem schleswig-holsteinischen Freiheitskämpfer Uwe Jens Lornsen vor („Auf der Suche nach Bildnissen Uwe Jens Lornsens - Versuch einer Dokumentation“) (S. 390-409).

Björn Hansen kommt nach Auswertung der Statistiken für 1882, 1895, 1907 und 1925 zu der Erkenntnis, daß Schleswig-Holstein im Vergleich mit dem Deutschen Reich nicht als wirtschaftlich rückständiges Gebiet betrachtet werden kann („Die regionale Erwerbsstruktur Schleswig-Holsteins zur Zeit der Industrialisierung“) (S. 410-438).

Wulf Pingel beschreibt die Zivilverwaltung in den im zweiten Weltkrieg besetzten baltischen Staaten unter dem Reichskommissar Lohse („Von Kiel nach Riga. Schleswig-Holsteiner in der deutschen Zivilverwaltung des Reichskommissariats Ostland“) (S. 439-466).

Kurt Jürgensen schließlich versucht Schleswig-Holstein als „Territorium“ zu begreifen, indem er die naturräumliche Geschlossenheit und die gemeinsame Geschichte dieses Gebietes trotz Grenzveränderungen herausstellt (Schleswig-Holstein als Territorium. Zur Grenz- und Territorialentwicklung Schleswig-Holsteins im 19. und 20. Jahrhundert) (S. 467-494).

Thorsten Jessen, Norderstedt

Theodor Strohm - Jörg Thierfelder (Hrg), *Diakonie im Deutschen Kaiserreich. Neuere Beiträge aus der diakoniegeschichtlichen Forschung. Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg Bd. 7, Heidelberg 1995.*

Die Zeit des Deutschen Kaiserreiches gilt als eine der „wichtigsten Perioden der Diakoniegeschichte.“ Als Antwort auf die sozialen Fragen und Probleme des 19. Jahrhunderts wurden im wesentlichen durch Einzelpersonlichkeiten und auf Grund ihrer Initiative Vereine und Einrichtungen der Inneren Mission und Diakonie gegründet. Ihre Zeugnisse wirken bis in die Gegenwart, wenn auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, hinein. Mit einer ganzen Fülle von Untersuchungen und Darstellungen hat bereits Martin Gerhard dieses Feld der Kirchengeschichte bestellt, wobei bei ihm „Persönlichkeit und Werk Johann Hinrich Wicherns“ im Vordergrund steht. Mit dem vorliegenden Band sollen durch exemplarische Untersuchungen eine ganze Anzahl von Aspekten diakonischer Aktivität und ihrer Probleme dargestellt werden, die „neuere Ergebnisse diakoniegeschichtlicher Forschung sichtbar machen sollen.“ In einem ersten Beitrag zieht Theodor Strohm eine Gesamtbilanz, wobei der Weg von der Inneren Mission zur institutionalisierten Diakonie aufgezeigt wird. Jürgen Stein stellt in seinem Beitrag „Zwischen Thron und Arbeitswelt“ evangelische Positionen zum Schutz von Person und Gesundheit am Arbeitsplatz in den Jahren 1885 bis 1905 vor. Renate Zitt befaßt sich mit dem Hauptverfasser der Denkschrift des Central-Ausschusses der Inneren Mission zur sozialen Frage von 1884, dem Juristen Theodor Lohmann, und würdigt dessen Beitrag zur Bismarckschen Sozialgesetzgebung („Theodor Lohmanns Bedeutung für die Positionsbestimmung der Inneren Mission gegenüber der sozialen Frage“. In seinem Beitrag „Friedrich Albert Spiecker“ (1854-1937) stellt Jochen-Christoph Kaiser einen christlichen Unternehmer vor, der sich seiner Kirche mit vielen Ehrenämtern zur Verfügung stellte und über Konfessionsgrenzen hinweg für die Völkerverständigung eingesetzt hat. Michael Klein stellt „Die Raiffeisen-Rezeption im Protestantismus“ vor, Christoph Mehl untersucht die „Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen der Augsburger Kammgarnspinnerei“ als ein Teil einer von der Inneren Mission befürworteten patriarchalen Fabrikstruktur. Thomas Lunkenheimer stellt „Gustav Werner und sein Modell einer christlichen Fabrik“ vor. Werner lebte mit seinen Beschäftigten nach dem Haushalterschaftsprinzip in einer Gütergemeinschaft. Sein „Modell einer christlichen Industrie als Versuch, das Haushalterschaftsprinzip in der sich verändernden Arbeitswelt zu konkretisieren“ - so Lunkenheimer - „bleibt eine Anfrage an Kirche und Diakonie“ in einer modernen Industriegesellschaft. Helmut Talazko befaßt sich in seinem Beitrag „Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in der Kaiserzeit. Organisation und Arbeitsweise“ mit eben dieser. Martin Greschat zeichnet in „Die Berliner Stadtmission und ihre Entwicklung unter der Leitung von Adolf Stoecker“ die kirchliche Situation in Berlin nach 1870/1 nach. Für Stoecker war besonders die diakonisch-evangelistische Arbeit der Stadtmission geeignet, den sozialpolitischen Fragen eines rapiden Bevölkerungswachstums in Berlin zu begegnen, wo sie auch über zwei Jahrzehnte vor allem in Vorstadtgemeinden Erfolg hatte. Monika Zeifelder-Löffler beschreibt den Weg zur Gründung der „Evangelischen Brüder- und Kinderanstalt Karlshöhe“, während Michael Häusler „Die Brüderhausvorsteherkonferenz - Beispiel für die Institutionalisierung der Inneren Mission im Kaiserreich“ ein Gremium der Männlichen Diakonie vorstellt. Gerlinde Viertel erörtert in „Vom Rettungshaus zum Unternehmen. Die Düsselthaler Anstalten unter Johannes Karsch (1891-1913)“ die durch staatliche Gesetzgebung erforderlichen tiefgreifenden Veränderungen der Anstaltsdiakonie und deren Folgen.

In einem für die Diakoniegeschichte unseres Landes interessanten Beitrag „In unserer An-

stalt wird fortgesetzt der Kampf zwischen Licht und Finsternis gekämpft“ befaßt sich Harald Jenner mit der Fürsorgeerziehung des Landesvereins für Innere Mission in Rickling. Im Jahre 1902 wurde in Rickling dem Bedürfnis der damaligen Provinz Schleswig-Holstein Rechnung getragen und eine Fürsorgeerziehungsanstalt für männliche Jugendliche eingerichtet. Erfahrungen hatte der Landesverein auf diesem Arbeitsgebiet bereits mit einem Frauenheim für junge Mädchen in Innien gemacht, später (1911) folgte in Rickling noch ein sogenanntes „Knabenrettungshaus“ für schulpflichtige Jungen. Fürsorgeerziehung war schon seinerzeit kein einfaches Unterfangen. Viele Zöglinge kamen (anfangs über 60 %) im Anschluß an eine Gefängnisstrafe nach Rickling. Die in Rickling erfolgende pädagogische Arbeit ist - so Jenner - „im Detail sehr schwer darstellbar.“ Sie orientiert sich im wesentlichen an Erfahrungen, die der Anstaltsgeistliche P. Haacke in verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen in Deutschland gesammelt und in einem ausführlichen Bericht dargestellt hat. Zu Recht beklagt Haacke in seinen Ausführungen die mangelnde spezifische Ausbildung der Mitarbeiter in den Fürsorgeeinrichtungen ohne jedoch selbst zu einem Konzept zu kommen. So ist die Fürsorgeerziehung im Kaiserreich, auch im Bereich der Inneren Mission mehr von Sicherheitsfragen bestimmt als von sozialpädagogischer Arbeit und entfernt sich damit auch vom ursprünglichen Ansatz der Inneren Mission. „Der Verwehrcharakter der Fürsorgeeinrichtung“ wird auch bei der Ricklinger Arbeit immer wieder sichtbar. Nicht ohne Grund geriet Ende der zwanziger Jahre diese Arbeit - auch aus Mangel an pädagogisch ausgebildeten und geeigneten Mitarbeitern - durch ordentliche Gerichtsprozesse in Verruf. So kommt Jenner nicht ohne Grund zu dem Ergebnis „Die unkritische Übernahme der Erziehungs-ideale der Kaiserzeit, wie militärischer Gehorsam, Erziehung innerhalb eines patriarchalischen Weltbildes, Identifikation bürgerlicher Moral mit christlichem Glauben, verhinderte die Reformunfähigkeit die Fürsorgeerziehung und führte auch die Ricklinger Erziehungsarbeit in die ‚Krise der Fürsorgeerziehung‘ der zwanziger Jahre. Kirche und Diakonie wird immer wider vor diesen Problemen stehen, „wenn sie den staatlichen Vorgaben Vorrang vor dem diakonischen Auftrag einräumt.“ Gerade an diesem Ricklinger Beispiel zeigt sich „das Dilemma der refinanzierten diakonischen Arbeit im staatlichen Auftrag.“

Jutta Schmidt wendet sich der „Diakonissenfrage“ zu. Die rückläufigen Zahlen an Nachfragen für den Diakonissenberuf wurde von Diakonissenmutterhäusern diskutiert, aber man hielt an den alten Prinzipien fest, in deren Folge sich dann eine Schwesternschaft ohne Mutterhausbindung mit Elementen einer berufsständischen Organisation gegründet wurde und einen anderen Weg der weiblichen Diakonie beschritt. Hans Otte stellt in seinem Beitrag „Liebestätigkeit - Christlich oder kirchlich? - Gerhard Uhlhorns Bedeutung für die Ortsbestimmung der Diakonie im Kaiserreich“ die Beziehung zwischen verfaßter Kirche und Diakonie am Beispiel Uhlhorns, der zugleich Mitglied im Hannoverschen Konsistorium als auch im Evangelischen Verein war, dar. Hermann Wahlhauser behandelt „Adolf Stoeckers Wirken auf dem Evangelisch-Sozialen Kongreß“, während sich Gury Schneider-Ludorff der auf eben diesem „Kongreß“ in den Jahren 1895-1910 behandelten Frauenfrage in ihrem Beitrag „Zu gleichwertigen, aber andersartigen Aufgaben geschickt“ zuwendet. Anke Marholdt zeichnet in ihrem Beitrag „Diakonie und theologische Ausbildung. Die Initiativen Friedrich von Bodelschwinghs (1831-1910) und ihre Entwicklung bis 1914“ den Weg des Betheler Kandidatenkonvikts zur Theologischen Schule zunächst auch gegen den Widerstand der theologischen Fakultäten nach. Olaf Lewerenz befaßt sich mit in seinem Beitrag „Friedrich Naumann und die Zukunft der Inneren Mission - die Frankfurter Jahre (1890-1897“ mit programmatischen Schriften Naumanns aus dieser Zeit wie „Vorstellung von der organisatorischen Weiterentwicklung der Inneren Mission“ und „Wichern und die Zweite

Periode der Inneren Mission.“ Abschließend behandelt Volker Herrmann die „Wichern-Vereinigung zur Förderung christlichen Volkslebens“ in seiner Darstellung „Von der Inneren Mission zur Volksmission“.

Erfreulich ist, daß dieser Band mit einer informativen Zeitleiste am Schluß des Bandes versehen ist, an der Leser Ereignisse in Politik, Kultur und Wirtschaft einordnen kann.

Hans-Joachim Ramm, Boostedt

## Jubiläumsveranstaltung am 23. Oktober 1996

Am 23. Oktober 1996 (Mittwoch) fand im Kieler Kloster(Falckstraße) das 100jährige Jubiläum des Vereins für SH Kirchengeschichte statt. Nach dem Grußwort des Vorsitzenden würdigten folgende Redner in ihren Grußworten die Arbeit des Vereins: Prof. Dr. Reiner Preul (Praktischer Theologe) als Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Kiel, Dr. Klaus Blaschke (Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes) als Vertreter der Ev.-Luth. Nordelbischen Kirche, Pastor Dr. Norbert Buske aus Levenhagen bei Greifswald als Leiter der Arbeitsgemeinschaft Kirchengeschichte der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie Msgr. Peter Schmidt aus Nordstrand als Vorsitzender des Vereins für katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein. An der Festversammlung nahm auch die hochbetagte Tochter des Gründers unseres Vereins teil, Frau Dr. Erika Dinkler v. Schubert. Die Festvorträge zur 100-Jahr-Feier, an der rund 50 Personen teilnahmen, gelangen als Jubiläumsschrift zum Abdruck (Prof. Dr. Dr. Johannes Schilling: „Hans von Schubert und die Anfänge des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“; Dr. Klaus Peter Reumann: „Wilhelm Halfmann und seine Schrift ‚Die Kirche und der Jude‘ aus dem Jahre 1936 - Ein Beitrag zur neueren Kirchengeschichte“). In der Aussprache regte Prof. Schilling an, alle fünf Jahre etwa eine „Von Schubert-Gedächtnisveranstaltung“ zu halten. Die sich anschließende Kaffeetafel und Mitgliederversammlung fand in der Kantine des Nordelbischen Kirchenamtes statt. Vorgetragen wurde der Kassen- und Prüfungsbericht. Es gab keine wesentlichen Beanstandungen. Die erforderlichen Entlastungen wurden daraufhin erteilt. Herrn Dölling wurde für die Rechnungsprüfung und Herrn Liebich für die Arbeit in der Kassen- und Geschäftsführung gedankt. Den Prüfungsbericht hatte Herr Hering (Neustadt/H.) an Stelle von Herrn Döring vorgetragen. Das Anniversarium fand seinen Abschluß mit dem Reisesegen, den Herr Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm erteilte.

Lorenz Hein

## Mitgliederversammlung 1997

Die Mitgliederversammlung in Uetersen am 22. Oktober 1997 begann um 15.00 Uhr mit einem Rundgang durch die Anlagen des ehemaligen Frauenklosters, das auf das Jahr 1235 zurückgeht und in der Observanz des Zisterzienserordens stand. 1555 hatte die Reformation im Kloster Uetersen den Sieg davongetragen. Herr Richard Plath, Kirchenmusikdirektor i.R., der uns nach Uetersen eingeladen hatte, informierte uns über die Geschichte des Klosters und zeigte uns die Kirche, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts an Stelle der abgerissenen Klosterkirche erstand (hier hatte er vor seiner Pensionierung als Organist gewirkt). Das Gotteshaus ist eine in Backstein errichtete spätbarocke Saalkirche mit umlaufender Empore. Besondere Aufmerksamkeit fand das Deckengemälde von Giovanni Battista Colombo, eine Darstellung der Verherrlichung der Dreieinigkeit durch musizierende Engel. An den Südflügel des alten Klosters (des einzigen heute noch erhaltenen Teils des Klosterquadrums) wurde 1664 das Haus der Priörin angebaut. Hier tagte unsere Versammlung. In Uetersen hatte von 1953 bis 1971 unser verstorbener Ehrenmitglied Erwin Freytag als Pastor gewirkt.

Die gut besuchte Versammlung war dankbar für den Vortrag von Herrn Prof. D. Dr. Martin Brecht D.D./Universität Münster zu dem Thema: „Der Wedeler Pastor und Liederdichter Johann Rist und dessen Friedensschauspiele“. Brecht würdigte Rist, der als poeta laureatus 1656 mit der Gründung des Elbschwanenordens Hamburg zu einem Kunstzentrum des deutschen Nordens erhoben hatte, nicht nur als Liederdichter und Dramatiker (6 Kirchenlieder stehen im gegenwärtigen Evangelischen Gesangbuch), sondern insbesondere als Friedenstheologe anhand seiner Schauspiele, die schon im Titel an Zeitereignisse im Dreißigjährigen Krieg erinnern („Das friedewünschende Teutschland“, 1647, „Das friedejauchsende Teutschland“, 1653). Im Vortrag, aber auch im lebhaften Nachgespräch, wurden Verbindungslinien aufgezeigt, u.a. zu Josua Stegmann, Georg Calixt, Paul Gerhard, Johann Arnd, Johann Amos Comenius. Auch Rist's Eschatologieverständnis und Berührungen mit Strömen der evangelischen Mystik wurden zur Sprache gebracht. Rist gehört auf dem Boden der lutherischen Orthodoxie stehend zu den großen und weithin zu wenig beachteten Irenikern des 17. Jahrhunderts. Leider hat Rist auch in der Gesamtausgabe unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte keine Berücksichtigung gefunden. Dieses Desiderium ist nachzuholen. Wir hoffen, daß der Vortrag von Herrn Brecht bald zur Veröffentlichung gelangen kann.

Nach dem Kurzbericht des Vorsitzenden, der unsere Publikationsarbeit betraf, erfolgte der Kassen- und der Rechnungsprüfungsbericht. Ordnungsgemäß wurden die erforderlichen Entlastungen für den Vorstand und den Rechnungsführer seitens der Versammlung ausgesprochen (einhellig). Herrn Liebich und Herrn Dölling wurden für die Arbeit im Rechnungs- und Prüfungswesen Dank gesagt.

Der Reisesegen fand in der Kirche statt. Herr Plath erfreute uns mit Orgelmusik. Der Andacht hatten wir die Verse 7 und 8 des Liedes „Werde munter mein Gemüte“ (EG 475) von Johann Rist zugrundegelegt.

Lorenz Hein

## Mitgliederversammlung 1998

Auf der Mitgliederversammlung, die am 28. Oktober 1998 in Kiel im Nordelbischen Kirchenamt (Beginn: 15.00 Uhr) stattfand, stand der Vortrag von Professor Dr. Manfred Jakobowski-Tiessen im Mittelpunkt. Thema: „Papenvolk iß een seltsam kruth - Die Geistlichen und ihr Amt um 1700“. Der Vortrag zeigte Wege auf, die damals ins Pfarramt führten und ging ausführlich auf die gesellschaftliche Herkunft der Amtsträger ein. Drei Prozent nur der Pastoren kamen aus bäuerlichen Familien. Aufschlußreich war die Auswertung einer Fragebogenaktion unter landesherrlichem Kirchenregiment. Die im Titel des Referats zum Ausdruck gebrachte Pastorenkritik geht auf Anna Ovena Hoyers (gest. 1655) zurück, die zu dem Kreis um Nicolaus Teting gehörte, in dem das Gedankengut von Caspar von Caspar von Schwenckfeld gepflegt wurde. Anna Ovena Hoyers gehört als gelehrte Dichterin zu den herausragenden Frauengestalten des 17. Jahrhunderts. In dem Werk „De denische Dörp-Pape“ geht sie mit Pastoren hart ins Gericht. Ihre Pauschalkritik geht zwar an der geschichtlichen Realität vorbei, gleichwohl aber enthält das Werk geeignetes Material zur Erforschung der damaligen Amtsführung. Der sich auf eigene Forschungen stützende Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen und löste ein lebhaftes Nachgespräch aus.

Im Vereinsbericht wurde ausführlich auf den Stand der Publikationsarbeit eingegangen. Aus finanziellen Gründen kann der nächste Band der Reihe II erst 1999 erscheinen. Er wird u.a. den Abdruck unbekannter Briefe von Claus Harms enthalten. Pastor Dr. Ramm regte an, im Blick auf Band VI/1 unserer Gesamtausgabe Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, der gerade frisch herausgekommen ist, eine Buchpräsentation im Nordelbischen Kirchenamt abzuhalten.

Der Kassenbericht wurde von Herrn Liebich vorgetragen, den von Herrn Dölling erarbeiteten Rechnungsprüfungsbericht legte Herr Hering vor. Beanstandungen gab es nicht. Dem Rechnungsführer und dem Vorstand wurden daraufhin die Entlastung erteilt. Herrn Liebich und Herrn Dölling wurde für die geleistete Arbeit Dank gesagt.

Lorenz Hein

## Mitarbeiter dieser Zeitschrift

Prof. Dr. D. Ernst Damann, Am Hafen 56, 25421 Pinneberg

Dr. Simon Gerber, Krusenrotter Weg 23, 24113 Kiel

Prof. Dr. Lorenz Hein, Waldweg 155, 22393 Hamburg

Martin Illert, Klotzstraße 4, 24118 Kiel

Thorsten Jessen, Kirchenstraße 12, 22848 Norderstedt

Dr. Robert-Dieter Klee, Habsburger Allee 70b, 76767 Hagenbach

Walther Knoke, Schweriner Allee 21, 23758 Oldenburg / H.

PD Dr. Wichmann von Meding, Elbstraße 85, 21481 Lauenburg

Prof. Dr. Otto Meinardus, Stettiner Straße 11, 25479 Ellerau

Dr. Hans-Joachim Ramm, Feldstraße 7a, 24598 Boostedt





# Korrigenda

Zu unserem Bedauern sind im letzten Band der Reihe II (Jubiläumsband) Korrekturen nicht zum Ausdruck gelangt. Wir bitten um Nachsicht und empfehlen, das Druckfehlerverzeichnis samt dem Abkürzungs- und Autorenverzeichnis in Bd. II, 48 einzulegen.

Zum Umschlagbild: Hans von Schubert (1859-1931)

Eingangseite: statt Schleswig-Holstein Kirchengeschichte: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Titelseite unten: statt Verein für Schleswig-Holsteinische Geschichte: Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Zum Beitrag von L. Hein, S. 9-15

S. 9, Z. 10 von unten: statt Bild: Bild“

S. 10, Z. 11 von oben: statt Nationalsozialismus: Nationalsozialismus,

S. 10, S. 19 von oben: statt größerer: größere

S. 10, Z. 20 von oben: statt Bibliographische: bibliographische

S. 10, Z. 12 von unten: statt wissenschaftlichen: wissenschaftliches

S. 11, S. 2 von oben: statt Franz von Schubert: Hans von Schubert

S. 11, Z. 10 von unten: statt der territorialgeschichtl-: territorialgeschichtl-

S. 12, Z. 1 von oben: statt Norbert Biske: Norbert Buske

S. 12, Anm. 1, Anm. Z. 2: statt 1939-45: 1739-45

S. 12, Anm. 1: ab Anm. Z. 4 muß es heißen: durch ein geheimes Regie-rungs-Conseil verwaltet, zu dessen Leitung der aus Mecklenburg stammende Hofkanzler und Universitätskurator Joachim von Westphalen (1700-1759) gehörte. SHBL 4, 1976, S. 235-238.

S. 12, Anm. 2, Anm. Z. 2: statt 18121829: 1812-1829

S. 12, Anm. 2, Anm. Z. 5: statt 1948: 1848

S. 12, Anm. 8, Anm. Z. 2 muß lauten: Zu ihm s. in dem von R. Staats herausgegebenen Band „Harmoniumklänge über dem Exerzierplatz“

S. 13, Anm. 21, Anm. Z. 3: statt die: Die

S. 14, Anm. 33, Anm. Z. 3: statt Hadersleben: Haderslebener

Ebd., Anm. Z. 4: statt 1938(84): 1938/84

Zum Beitrag von L. Hein, S. 73-79

S. 74, Z. 25 von oben: statt Instrumente: Instrument

S. 76, Z. 6 von oben: statt eigenen: eigene

S. 76, Z. 7 von oben: statt vertreten rechtfertigen: vertreten und rechtfertigen

Abkürzungen:

SHBL Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck.

SSHKG Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

ZHG Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte

ZSHG Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

RGG3 Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl.

ZBK Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte

Autoren:

Prof. Dr. Dr. Johannes Schilling, Esmarchstraße 64, 24105 Kiel

Dr. Klauspeter Reumann, Zur Baumschule 14, 24943 Flensburg

Pastor Werner Steinwarder, Rathausstraße 12, 24960 Glücksburg

Pastor em. Prof. Dr. Lorenz Heinz, Waldweg 155, 22393 Hamburg



## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Selbständige Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, die Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Über den Verlauf der Verhandlung ist in den nächsten Nachrichten aus dem Vereinsleben zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert wird. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder:

### *Korrespondierende Mitglieder:*

Professor Dr. Hartmut Lehmann, Historisches Seminar der Universität Kiel,  
Olshausenstraße 40-60, 24118 Kiel

Lektor Dr. theol. Günther Weitling, Kjærvej 15, Nybøl, DK-6400 Sonderburg

### *Vorstand:*

Vorsitzender: Pastor Professor Dr. Lorenz Hein, Waldweg 155, 22393 Hamburg

Stellvertretender Vorsitzender: Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm, Feldstraße 7a, 24598 Boostedt

Rechnungsführer: Dipl.-Verwaltungswirt Volker Liebich, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Professor Dr. Erich Hoffmann, Abelweg 7, 24119 Kiel-Kronshagen

Jürgen Hering, Am Heisterbusch 47, 24730 Neustadt i.H.

Dr. Klauspeter Reumann, Zur Baumschule 14, 24943 Flensburg

Pastor Thorsten Jessen, Kirchenstraße 12, 22848 Norderstedt

Prof. Dr. Dr. Johannes Schilling, Esmarchstraße 64, 24105 Kiel

### *Redaktionsausschuß:*

Professor Dr. Erich Hoffmann, Abelweg 7, 24119 Kiel-Kronshagen

Pastor Professor Dr. Lorenz Hein, Waldweg 155, 22393 Hamburg

Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm, Feldstraße 7a, 24598 Boostedt (Vorsitzender)

### *Redaktionsanschrift:*

Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm, Feldstraße 7a, 24598 Boostedt

### *Geschäftsführung:*

Dipl.-Verwaltungswirt Volker Liebich, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

### *Konten des Vereins:*

Landesbank und Girozentrale Kiel, Nr. 530 02277

Postscheckamt Hamburg, Nr. 391-204

Ev. Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg, Nr. 31453